

Entwurf  
(in den Landtag eingebracht)

**Gesetz**  
**zur Neuregelung des Besoldungsrechts sowie**  
**zur Änderung anderer dienstrechtlicher Vorschriften**

Artikel 1  
Niedersächsisches Besoldungsgesetz (NBesG)

Inhaltsübersicht

Erster Teil

**Allgemeine Vorschriften**

- § 1 Regelungsbereich, Fortgeltung von Bundesrecht
- § 2 Bestandteile der Besoldung
- § 3 Regelung durch Gesetz
- § 4 Anspruch auf Besoldung
- § 5 Besoldung bei Verleihung eines anderen Amtes
- § 6 Weitergewährung der Besoldung bei Versetzung in den einstweiligen Ruhestand, bei Entlassung von politischen Beamtinnen und Beamten oder bei Abwahl von Wahlbeamtinnen und Wahlbeamten auf Zeit
- § 7 Besoldung bei mehreren Hauptämtern
- § 8 Besoldung bei Teilzeitbeschäftigung und Altersteilzeit
- § 9 Besoldung bei begrenzter Dienstfähigkeit
- § 10 Kürzung der Besoldung bei Versorgung durch eine zwischenstaatliche oder überstaatliche Einrichtung
- § 11 Verlust des Anspruchs auf Besoldung bei schuldhaftem Fernbleiben vom Dienst
- § 12 Anrechnung anderer Einkünfte auf die Besoldung
- § 13 Anrechnung von Sachbezügen auf die Besoldung, Dienstkleidungszuschuss
- § 14 Abtretung von Bezügen, Verpfändung, Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht
- § 15 Verjährung von Ansprüchen
- § 16 Rückforderung von Bezügen
- § 17 Aufwandsentschädigungen, sonstige Geldzuwendungen
- § 18 Zuordnung von Funktionen zu Ämtern, Dienstpostenbewertung
- § 19 Einweisung in Planstellen
- § 20 Zahlungsweise

Zweiter Teil  
**Grundgehalt, Leistungsbezüge an Hochschulen**

Erstes Kapitel  
**Vorschriften für Beamtinnen und Beamte**

- § 21 Besoldungsordnungen A und B, Amtsbezeichnungen
- § 22 Höhe des Grundgehalts
- § 23 Einstiegsämter
- § 24 Obergrenzen für Beförderungsämter
- § 25 Erfahrungsstufen der Besoldungsordnung A
- § 26 Nicht anerkennungsfähige Zeiten
- § 27 Öffentlich-rechtliche Dienstherrn, Hauptberuflichkeit
- § 28 Zuordnung von Ämtern auf Zeit im kommunalen Bereich

Zweites Kapitel  
**Vorschriften für Professorinnen, Professoren sowie hauptberufliche Leiterinnen,  
Leiter und Mitglieder von Leitungsgremien an Hochschulen  
und der Polizeiakademie Niedersachsen**

- § 29 Besoldungsordnung W, Amtsbezeichnungen, Höhe des Grundgehalts
- § 30 Leistungsbezüge
- § 31 Vergaberahmen
- § 32 Professorinnen und Professoren an der Polizeiakademie Niedersachsen

Drittes Kapitel  
**Vorschriften für Richterinnen, Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte**

- § 33 Besoldungsordnung R, Amtsbezeichnungen, Obergrenzen für Beförderungsämter
- § 34 Höhe des Grundgehalts
- § 35 Erfahrungsstufen der Besoldungsgruppen R 1 und R 2

Dritter Teil  
**Familienzuschlag**

- § 36 Grundlage des Familienzuschlags
- § 37 Stufen und Höhe des Familienzuschlags
- § 38 Änderung der Familienverhältnisse

Vierter Teil  
**Zulagen, Prämien, Vergütungen und Zuschläge**

- § 39 Amtszulage
- § 40 Allgemeine Stellenzulage
- § 41 Besondere Stellenzulage
- § 42 Ausgleichszulage bei Wegfall von besonderen Stellenzulagen
- § 43 Ausgleichszulage bei Dienstherrnwechsel
- § 44 Ausgleichszulage für hauptberufliche Leiterinnen und Leiter und Mitglieder von Leitungsgremien an Hochschulen
- § 45 Forschungs- und Lehrzulage

- § 46 Zulage für die vorübergehende Wahrnehmung von Aufgaben eines höherwertigen Amtes
- § 47 Zulage bei befristeter Übertragung herausgehobener Funktionen
- § 48 Zulage für besondere Erschwernisse
- § 49 Mehrarbeitsvergütung
- § 50 Vergütung für zusätzliche Arbeit
- § 51 Vergütung für die Teilnahme an Sitzungen kommunaler Gremien
- § 52 Vergütung für Beamtinnen und Beamte im Vollstreckungsdienst
- § 53 Zusätzliche Vergütung bei verlängerter Arbeitszeit im Feuerwehrdienst
- § 54 Unterrichtsvergütung im Vorbereitungsdienst
- § 55 Prämien und Zulagen für besondere Leistungen
- § 56 Personalgewinnungszuschlag
- § 57 Zuschlag beim Hinausschieben des Ruhestandes

#### Fünfter Teil **Auslandsbesoldung**

- § 58 Auslandsbesoldung

#### Sechster Teil **Anwärterbezüge**

- § 59 Grundsatz
- § 60 Anwärtergrundbetrag
- § 61 Anwärtersonderzuschlag
- § 62 Anwärterbesoldung nach Ablegung der den Vorbereitungsdienst abschließenden Prüfung
- § 63 Anrechnung anderer Einkünfte

#### Siebenter Teil **Jährliche Sonderzahlungen und vermögenswirksame Leistungen**

- § 64 Jährliche Sonderzahlungen
- § 65 Vermögenswirksame Leistungen

#### Achter Teil **Übergangs- und Schlussvorschriften**

- § 66 Übergangsregelung für Ausgleichszulagen
- § 67 Übergangsregelung bei vor dem 1. Januar 2010 bewilligter Altersteilzeit
- § 68 Übergangsregelung bei Gewährung einer Versorgung durch eine zwischenstaatliche oder überstaatliche Einrichtung
- § 69 Übergangsregelung für Beamtinnen und Beamte, die Dienstbezüge nach den Besoldungsgruppen C 1 bis C 4 erhalten
- § 70 Überleitung der vor dem 29. Juli 2014 gewährten Leistungsbezüge
- § 71 Überleitung der Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter in die Besoldungsordnungen A, B, W und R
- § 72 Zuordnung der vorhandenen Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter zu den Erfahrungsstufen
- § 73 Überleitung in eine neue Amtsbezeichnung

Erster Teil  
**Allgemeine Vorschriften**

§ 1

Regelungsbereich, Fortgeltung von Bundesrecht

(1) <sup>1</sup>Dieses Gesetz regelt die Besoldung der Beamtinnen und Beamten

1. des Landes,
2. der Kommunen,
3. der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie

der Richterinnen und Richter des Landes. <sup>2</sup>Die folgenden Gesetze und Verordnungen des Bundes gelten als Landesgesetz fort:

1. Artikel 14 § 5 des Gesetzes zur Reform des öffentlichen Dienstrechts vom 24. Februar 1997 (BGBl. I S. 322), geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Februar 2006 (BGBl. I S. 334),
2. das Gesetz über vermögenswirksame Leistungen für Beamte, Richter, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit in der Fassung vom 16. Mai 2002 (BGBl. I S. 1778).
3. die Erschwerniszulagenverordnung in der Fassung vom 3. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3497), zuletzt geändert durch Artikel 67 des Gesetzes vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1818),
4. die Vollstreckungsvergütungsverordnung in der Fassung vom 6. Januar 2003 (BGBl. I S. 8).

(2) Dieses Gesetz regelt nicht die Entschädigung der Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten sowie der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter.

§ 2

Bestandteile der Besoldung

(1) Zur Besoldung gehören Dienstbezüge und sonstige Bezüge.

(2) Zu den Dienstbezügen gehören

1. das Grundgehalt,
2. die Leistungsbezüge für Beamtinnen und Beamte der Besoldungsgruppen W 2 und W 3,
3. der Familienzuschlag,
4. die Zulagen,

5. die Vergütungen,
6. die Auslandsbesoldung.

(3) Zu den sonstigen Bezügen gehören

1. die Anwärterbezüge,
2. die jährlichen Sonderzahlungen,
3. die vermögenswirksamen Leistungen,
4. die Zuschläge,
5. die Prämien.

### § 3

#### Regelung durch Gesetz

(1) Die Besoldung wird entsprechend der Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse und unter Berücksichtigung der mit den Dienstaufgaben verbundenen Verantwortung durch Gesetz regelmäßig angepasst.

(2) <sup>1</sup>Zusicherungen, Vereinbarungen und Vergleiche, die der Beamtin, dem Beamten, der Richterin oder dem Richter eine höhere als die gesetzlich zustehende Besoldung verschaffen sollen, sind unwirksam. <sup>2</sup>Das Gleiche gilt für Versicherungsverträge, die zu diesem Zweck abgeschlossen werden.

(3) Die Beamtin, der Beamte, die Richterin oder der Richter kann auf die gesetzlich zustehende Besoldung weder ganz noch teilweise verzichten; ausgenommen sind die vermögenswirksamen Leistungen.

### § 4

#### Anspruch auf Besoldung

(1) <sup>1</sup>Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter haben Anspruch auf Besoldung. <sup>2</sup>Der Anspruch entsteht mit dem Tag, an dem die Ernennung, die Versetzung, die Übernahme oder der Übertritt in den Dienst eines in § 1 Abs. 1 Satz 1 genannten Dienstherrn wirksam wird oder mit dem Tag, an dem sich die Zuordnung des Amtes aufgrund einer Verordnung nach § 28 ändert. <sup>3</sup>Wird die Beamtin, der Beamte, die Richterin oder der Richter rückwirkend in eine Planstelle eingewiesen, so entsteht der Anspruch mit dem Tag, der in der Einweisungsverfügung bestimmt ist.

(2) Der Anspruch auf Besoldung endet mit Ablauf des Tages, an dem die Beamtin, der Beamte, die Richterin oder der Richter aus dem Dienstverhältnis ausscheidet, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

(3) Besteht der Anspruch auf Besoldung nicht für einen vollen Kalendermonat, so wird nur der Teil der Bezüge gezahlt, der auf den Anspruchszeitraum entfällt, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

(4) <sup>1</sup>Die Dienstbezüge nach § 2 Abs. 2 Nrn. 1 bis 3 und 6 werden monatlich im Voraus gezahlt. <sup>2</sup>Die anderen Dienstbezüge und die sonstigen Bezüge werden monatlich im Voraus gezahlt, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

(5) Werden Bezüge verspätet gezahlt, so besteht kein Anspruch auf Verzugszinsen.

(6) <sup>1</sup>Bei der Berechnung von Besoldungsbestandteilen nach § 2 sind die sich ergebenden Bruchteile eines Cents unter 0,5 abzurunden und Bruchteile von 0,5 und mehr aufzurunden. <sup>2</sup>Zwischenrechnungen werden jeweils auf zwei Dezimalstellen durchgeführt.

(7) Die Beamtin, der Beamte, die Richterin oder der Richter verliert einen Anspruch auf Besoldung, der über die in diesem Gesetz vorgesehene Besoldung hinausgeht, soweit sie oder er den Anspruch nicht in dem Haushaltsjahr, für das die zusätzliche Besoldung verlangt wird, schriftlich gegenüber dem Dienstherrn geltend macht.

## § 5

### Besoldung bei Verleihung eines anderen Amtes

(1) <sup>1</sup>Verringert sich das Grundgehalt der Beamtin, des Beamten, der Richterin oder des Richters durch Verleihung eines anderen Amtes aus Gründen, die nicht von ihr oder ihm zu vertreten sind, so ist abweichend von § 22 das Grundgehalt zu zahlen, das ihr oder ihm bei einem Verbleiben in dem bisherigen Amt zugestanden hätte, soweit das Grundgehalt dieses Amtes höher ist als das des anderen Amtes; Veränderungen in der Bewertung des bisherigen Amtes bleiben unberücksichtigt. <sup>2</sup>Satz 1 gilt entsprechend für Amtszulagen nach § 39 und die allgemeine Stellenzulage nach § 40. <sup>3</sup>Die Sätze 1 und 2 sind nicht anzuwenden, wenn das bisherige Amt ein Amt mit leitender Funktion in einem Beamtenverhältnis auf Probe oder in einem Beamtenverhältnis auf Zeit ist.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Ruhegehaltempfängerinnen und Ruhegehaltempfänger, die erneut in ein Beamten- oder Richteramt berufen werden.

## § 6

### Weitergewährung der Besoldung bei Versetzung in den einstweiligen Ruhestand, bei Entlassung von politischen Beamtinnen und Beamten oder bei Abwahl von Wahlbeamtinnen und Wahlbeamten auf Zeit

(1) <sup>1</sup>Die in den einstweiligen Ruhestand versetzte Beamtin oder Richterin oder der in den einstweiligen Ruhestand versetzte Beamte oder Richter erhält für den Monat, in dem ihr oder ihm die Verfügung über die Versetzung in den einstweiligen Ruhestand zugestellt worden ist, und für die folgenden drei Monate die Bezüge weiter, die ihr oder ihm am Tag vor der Versetzung zustanden; Änderungen beim Familienzuschlag sind zu berücksichtigen. <sup>2</sup>Aufwandsentschädigungen werden nur für Aufwand gewährt, der bis zum Beginn des einstweiligen Ruhestandes entstanden ist.

(2) <sup>1</sup>Bezieht die in den einstweiligen Ruhestand versetzte Beamtin oder Richterin oder der in den einstweiligen Ruhestand versetzte Beamte oder Richter Einkünfte aus einer Verwendung im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn (§ 27 Abs. 1) oder eines Verbandes, dessen Mitglieder öffentlich-rechtliche Dienstherrn sind, so werden die Bezüge um den Betrag dieser Einkünfte verringert. <sup>2</sup>Dem Dienst bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn steht gleich die Tätigkeit im Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung, an der ein öffentlich-rechtlicher Dienstherr oder ein Verband, dessen Mitglieder öffentlich-rechtliche Dienstherrn sind, durch Zahlung von Beiträgen oder Zuschüssen oder in anderer Weise beteiligt ist. <sup>3</sup>Das Finanzministerium oder die von ihm bestimmte Stelle stellt fest, ob die Voraussetzungen erfüllt sind.

(3) Wird eine Beamtin oder ein Beamter aus einem Amt im Sinne des § 39 Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsischen Beamtengesetzes (NBG) entlassen, ohne dass ein Antrag vorliegt, so sind die Absätze 1 und 2 entsprechend anzuwenden; an die Stelle der Zustellung der Verfügung über die Versetzung in den einstweiligen Ruhestand tritt die Zustellung der Entlassungsverfügung.

(4) <sup>1</sup>Wird eine Wahlbeamtin oder ein Wahlbeamter auf Zeit abgewählt, so sind die Absätze 1 und 2 entsprechend anzuwenden; an die Stelle der Zustellung der Verfügung über die Versetzung in den einstweiligen Ruhestand tritt die Mitteilung über die Abwahl oder der sonst bestimmte Beendigungszeitpunkt für das Beamtenverhältnis auf Zeit. <sup>2</sup>Satz 1 gilt entsprechend für die Fälle des Eintritts in den einstweiligen Ruhestand kraft Gesetzes.

## § 7

### Besoldung bei mehreren Hauptämtern

<sup>1</sup>Hat die Beamtin, der Beamte, die Richterin oder der Richter gleichzeitig mehrere besoldete Hauptämter inne, so wird die Besoldung aus dem Amt mit den höheren Dienstbezügen gewährt,

soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. <sup>2</sup>Sind für die Ämter Dienstbezüge in gleicher Höhe vorgesehen, so werden die Dienstbezüge aus dem ihr oder ihm zuerst übertragenen Amt gewährt, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

## § 8

### Besoldung bei Teilzeitbeschäftigung und Altersteilzeit

(1) Bei Teilzeitbeschäftigung werden die Dienstbezüge und die Anwärterbezüge im gleichen Verhältnis wie die Arbeitszeit gekürzt, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

(2) Bei Altersteilzeit nach § 63 NBG oder nach § 6 Abs. 2 des Niedersächsischen Richtergesetzes wird Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richtern ein Altersteilzeitzuschlag gewährt.

(3) <sup>1</sup>Der Altersteilzeitzuschlag wird gewährt

1. Beamtinnen und Beamten in Höhe des Unterschiedsbetrags zwischen ihrer Nettobesoldung und 70 Prozent der Nettobesoldung, die nach der Arbeitszeit zustünde, die nach § 63 Abs. 1 Satz 2 NBG für den Umfang der Arbeitszeit während der Altersteilzeit maßgeblich ist,
2. Richterinnen und Richtern in Höhe des Unterschiedsbetrags zwischen ihrer Nettobesoldung und 70 Prozent der Nettobesoldung, die im regelmäßigen Dienst zustünde, und
3. begrenzt dienstfähigen Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richtern, denen zum Zeitpunkt der Bemessung der Altersteilzeit erhöhte Dienstbezüge gemäß § 9 Abs. 1 Satz 2 entsprechend ihrem bis dahin erdienten Ruhegehalt zustehen, in Höhe des Unterschiedsbetrags zwischen ihrer Nettobesoldung und 70 Prozent dieser erhöhten Dienstbezüge.

<sup>2</sup>Zur Ermittlung der in Satz 1 Nrn. 1 und 2 jeweils zuletzt genannten Nettobesoldung und der erhöhten Dienstbezüge nach Satz 1 Nr. 3 ist die Bruttobesoldung um die Lohnsteuer entsprechend der individuellen Steuerklasse (§§ 38 a, 38 b und 39 f des Einkommensteuergesetzes — EStG), den Solidaritätszuschlag (§ 4 Satz 1 des Solidaritätszuschlaggesetzes 1995) und um einen Abzug in Höhe von acht Prozent der Lohnsteuer zu vermindern; Freibeträge (§ 39 a EStG) und sonstige individuelle Merkmale bleiben unberücksichtigt.

(4) Die Brutto- und die Nettobesoldung im Sinne des Absatzes 3 errechnen sich aus dem Grundgehalt, den Leistungsbezügen für Beamtinnen und Beamte der Besoldungsgruppen W 2 und W 3 , dem Familienzuschlag, den Amtszulagen, den Stellenzulagen, den Ausgleichszulagen, den Überleitungszulagen und den jährlichen Sonderzahlungen.

(5) Endet bei einer Lehrkraft an öffentlichen Schulen die Altersteilzeit mit ungleichmäßiger Verteilung der Arbeitszeit vorzeitig, so ist ein Ausgleich in Höhe des Unterschiedsbetrags zwischen den während der Altersteilzeit gezahlten Bezügen ohne den Altersteilzeitzuschlag und



den Bezügen, die nach der tatsächlichen Arbeitszeit ohne Altersteilzeit zugestanden hätten, zu gewähren.

## § 9

### Besoldung bei begrenzter Dienstfähigkeit

(1) <sup>1</sup>Bei begrenzter Dienstfähigkeit (§ 27 des Beamtenstatusgesetzes — BeamStG) erhält die Beamtin, der Beamte, die Richterin oder der Richter Dienstbezüge entsprechend § 8 Abs. 1. <sup>2</sup>Die Dienstbezüge werden mindestens in Höhe des Ruhegehalts gewährt, das sie oder er bei Versetzung in den Ruhestand erhalten würde, wenn sie oder er in vollem zeitlichen Umfang ihrer oder seiner begrenzten Dienstfähigkeit Dienst leistet.

(2) Unter der in Absatz 1 Satz 2 genannten Voraussetzung wird zusätzlich zu den Dienstbezügen nach Absatz 1 ein Zuschlag gewährt.

(3) <sup>1</sup>Der Zuschlag beträgt fünf Prozent der Dienstbezüge, die begrenzt Dienstfähige bei Vollzeitbeschäftigung erhalten würden, mindestens jedoch 250 Euro monatlich. <sup>2</sup>Werden Dienstbezüge nach Absatz 1 Satz 1 gewährt, so verringert sich der Zuschlag um den Unterschiedsbetrag zwischen den Dienstbezügen nach Absatz 1 Satz 1 und den Dienstbezügen nach Absatz 1 Satz 2. <sup>3</sup>Der Zuschlag nach Satz 2 beträgt jedoch mindestens 150 Euro monatlich.

(4) Zu den Dienstbezügen im Sinne des Absatzes 3 Satz 1 gehören das Grundgehalt, die Leistungsbezüge für Beamtinnen und Beamte der Besoldungsgruppen W 2 und W 3, der Familienzuschlag, die Amtszulagen, die Stellenzulagen, die Ausgleichszulagen und die Überleitungszulagen.

(5) Der Zuschlag nach den Absätzen 2 bis 4 wird nicht gewährt, wenn ein Zuschlag nach § 8 Abs. 2 und 3 oder § 67 gewährt wird.

## § 10

### Kürzung der Besoldung bei Versorgung durch eine zwischenstaatliche oder überstaatliche Einrichtung

(1) <sup>1</sup>Erhält eine Beamtin, ein Beamter, eine Richterin oder ein Richter aus der Verwendung im öffentlichen Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung eine Versorgung, so werden ihre oder seine Dienstbezüge gekürzt. <sup>2</sup>Die Kürzung beträgt 1,79375 Prozent für jedes im zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Dienst vollendete Jahr; ihr oder ihm verbleiben jedoch mindestens 40 Prozent ihrer oder seiner Dienstbezüge. <sup>3</sup>Erhält sie oder er als Invaliditätspension die Höchstversorgung aus ihrem oder seinem Amt bei der zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung, so werden die Dienstbezüge um 60 Prozent gekürzt. <sup>4</sup>Der Kürzungsbetrag darf die von der zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung gewährte Versorgung nicht übersteigen.

(2) <sup>1</sup>Als Zeit im zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Dienst wird auch die Zeit gerechnet, in welcher die Beamtin, der Beamte, die Richterin oder der Richter ohne Ausübung eines Amtes bei einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung einen Anspruch auf Vergütung oder sonstige Entschädigung hat und Ruhegehaltsansprüche erwirbt. <sup>2</sup>Entsprechendes gilt für Zeiten nach dem Ausscheiden aus dem Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung, die dort bei der Berechnung des Ruhegehalts wie Dienstzeiten berücksichtigt werden.

(3) Bezieht eine Beamtin, ein Beamter, eine Richterin oder ein Richter als frühere Abgeordnete oder früherer Abgeordneter des Europäischen Parlaments oder als Hinterbliebene oder Hinterbliebener Versorgungsbezüge nach den Artikeln 14 bis 17 des Beschlusses des Europäischen Parlaments vom 28. September 2005 zur Annahme des Abgeordnetenstatuts des Europäischen Parlaments (2005/684/EG, Euratom — ABl. EU Nr. L 262 S. 1), so wird die Besoldung um einen Betrag in Höhe von 50 Prozent der Versorgungsbezüge gekürzt, höchstens jedoch um einen Betrag in Höhe von 50 Prozent der Besoldung.

(4) Zu den Dienstbezügen im Sinne des Absatzes 1 gehören das Grundgehalt, die ruhegehaltfähigen Leistungsbezüge für Beamtinnen und Beamte der Besoldungsgruppen W 2 und W 3, der Familienzuschlag, die Amtszulagen, die ruhegehaltfähigen Stellenzulagen, die ruhegehaltfähigen Ausgleichszulagen und die Überleitungszulagen.

## § 11

### Verlust des Anspruchs auf Besoldung bei schuldhaftem Fernbleiben vom Dienst

<sup>1</sup>Bleibt die Beamtin, der Beamte, die Richterin oder der Richter schuldhaft dem Dienst fern, so verliert sie oder er für die Zeit des Fernbleibens den Anspruch auf Besoldung. <sup>2</sup>Dies gilt auch bei einem Fernbleiben vom Dienst für Teile eines Tages. <sup>3</sup>Der Verlust des Anspruchs auf Besoldung ist festzustellen.

## § 12

### Anrechnung anderer Einkünfte auf die Besoldung

(1) <sup>1</sup>Hat eine Beamtin, ein Beamter, eine Richterin oder ein Richter Anspruch auf Besoldung für eine Zeit, in der sie oder er nicht zur Dienstleistung verpflichtet war, so können infolge der unterbliebenen Dienstleistung in dieser Zeit erzielte andere Einkünfte auf die Besoldung angerechnet werden. <sup>2</sup>Die Beamtin, der Beamte, die Richterin oder der Richter ist zur Auskunft verpflichtet. <sup>3</sup>In den Fällen einer vorläufigen Dienstenthebung in einem Disziplinarverfahren richtet sich die Anrechnung nach den Vorschriften des Niedersächsischen Disziplinargesetzes.

(2) <sup>1</sup>Erzielt eine Beamtin, ein Beamter, eine Richterin oder ein Richter aus einer nach § 20 BeamtStG zugewiesenen Tätigkeit Einkünfte, so werden diese auf die Besoldung angerechnet.

<sup>2</sup>In besonderen Fällen kann die oberste Dienstbehörde von der Anrechnung ganz oder teilweise absehen. <sup>3</sup>Bei Landesbeamtinnen und Landesbeamten erfolgt das Absehen von der Anrechnung im Einvernehmen mit dem Finanzministerium.

### § 13

#### Anrechnung von Sachbezügen auf die Besoldung, Dienstkleidungszuschuss

(1) Sachbezüge werden unter Berücksichtigung ihres wirtschaftlichen Wertes mit einem angemessenen Betrag auf die Besoldung angerechnet, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Verordnung die Anrechnung nach Absatz 1 für die Nutzung einer Dienstwohnung auf Höchstbeträge zu begrenzen.

(3) <sup>1</sup>Absatz 1 gilt nicht für Dienstkleidung und Ausrüstung, die die Beamtinnen und Beamten tragen müssen und die vom Dienstherrn zur Verfügung gestellt werden. <sup>2</sup>Wird Dienstkleidung, die die Beamtinnen und Beamten tragen müssen, vom Dienstherrn nicht zur Verfügung gestellt, so wird ein Dienstkleidungszuschuss gewährt.

### § 14

#### Abtretung von Bezügen, Verpfändung, Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht

(1) Die Beamtin, der Beamte, die Richterin oder der Richter kann, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, Ansprüche auf Bezüge nur abtreten oder verpfänden, soweit sie der Pfändung unterliegen.

(2) <sup>1</sup>Gegenüber Ansprüchen auf Bezüge kann der Dienstherr ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur in Höhe des pfändbaren Teils der Bezüge geltend machen. <sup>2</sup>Dies gilt nicht für Ansprüche auf Schadensersatz wegen vorsätzlicher unerlaubter Handlung gegen die Beamtin, den Beamten, die Richterin oder den Richter.

### § 15

#### Verjährung von Ansprüchen

Für die Verjährung von Ansprüchen nach diesem Gesetz gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

## § 16

### Rückforderung von Bezügen

(1) Wird die Beamtin, der Beamte, die Richterin oder der Richter durch eine gesetzliche Änderung ihrer oder seiner Bezüge mit rückwirkender Kraft schlechter gestellt, so sind die Unterschiedsbeträge nicht zu erstatten.

(2) <sup>1</sup>Im Übrigen regelt sich die Rückforderung zu viel gezahlter Bezüge nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. <sup>2</sup>Der Kenntnis des Mangels des rechtlichen Grundes der Zahlung steht es gleich, wenn der Mangel so offensichtlich war, dass die Empfängerin oder der Empfänger ihn hätte erkennen müssen. <sup>3</sup>Von der Rückforderung kann aus Billigkeitsgründen mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle ganz oder teilweise abgesehen werden.

(3) <sup>1</sup>Geldleistungen, die für die Zeit nach dem Tod der Beamtin, des Beamten, der Richterin oder des Richters auf ein Konto bei einem Geldinstitut überwiesen wurden, gelten als unter Vorbehalt erbracht. <sup>2</sup>Das Geldinstitut hat sie der überweisenden Stelle zurückzuüberweisen, wenn diese sie als zu Unrecht erbracht zurückfordert. <sup>3</sup>Eine Verpflichtung zur Rücküberweisung besteht nicht, soweit über den entsprechenden Betrag bei Eingang der Rückforderung bereits anderweitig verfügt wurde, es sei denn, dass die Rücküberweisung aus einem Guthaben erfolgen kann. <sup>4</sup>Das Geldinstitut darf den überwiesenen Betrag nicht zur Befriedigung eigener Forderungen verwenden.

(4) <sup>1</sup>Soweit Geldleistungen für die Zeit nach dem Tod der Beamtin, des Beamten, der Richterin oder des Richters zu Unrecht erbracht worden sind, haben die Personen, die die Geldleistungen in Empfang genommen oder über den entsprechenden Betrag verfügt haben, diesen Betrag der überweisenden Stelle zu erstatten, soweit er nicht nach Absatz 3 von dem Geldinstitut zurücküberwiesen wird. <sup>2</sup>Ein Geldinstitut, das eine Rücküberweisung mit dem Hinweis abgelehnt hat, dass über den entsprechenden Betrag bereits anderweitig verfügt wurde, hat der überweisenden Stelle auf Verlangen Namen und Anschrift der Personen, die über den Betrag verfügt haben, und eine etwaige neue Kontoinhaberin oder einen etwaigen neuen Kontoinhaber zu benennen. <sup>3</sup>Ein Anspruch gegen die Erben bleibt unberührt.

## § 17

### Aufwandsentschädigungen, sonstige Geldzuwendungen

(1) <sup>1</sup>Aufwandsentschädigungen dürfen nur gewährt werden, wenn und soweit aus dienstlicher Veranlassung finanzielle Aufwendungen entstehen, deren Übernahme der Beamtin, dem Beamten, der Richterin oder dem Richter nicht zugemutet werden kann, und im Haushaltsplan

oder in einem entsprechenden Plan Mittel dafür zur Verfügung gestellt werden. <sup>2</sup>Wenn aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte oder tatsächlicher Erhebungen nachvollziehbar ist, dass und in welcher Höhe dienstbezogene finanzielle Aufwendungen typischerweise entstehen, sind Aufwandsentschädigungen in festen Beträgen zulässig. <sup>3</sup>Deren Festlegung bedarf der Zustimmung des Finanzministeriums.

(2) <sup>1</sup>Sonstige Geldzuwendungen dürfen die Kommunen und die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts ihren Beamtinnen und Beamten neben den Bezügen und den Aufwandsentschädigungen nur gewähren, wenn im Haushaltsplan oder in einem entsprechenden Plan Mittel dafür zur Verfügung gestellt werden. <sup>2</sup>Sonstige Geldzuwendungen sind Geldleistungen und geldwerte Leistungen, die die Beamtin oder der Beamte unmittelbar oder mittelbar von ihrem oder seinem Dienstherrn erhält, auch wenn sie über Einrichtungen geleistet werden, zu denen die Beamtin oder der Beamte einen eigenen Beitrag leistet.

(3) Das jeweils zuständige Ministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Finanzministerium durch Verordnung Vorschriften über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen und sonstigen Geldzuwendungen an Beamtinnen und Beamte der Kommunen und der sonstigen ihrer Aufsicht unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts zu erlassen.

(4) Soweit Vorschriften nach Absatz 3 nicht erlassen worden sind, bedarf die Ausbringung von Mitteln für Aufwandsentschädigungen im Haushaltsplan oder in einem entsprechenden Plan der Kommunen und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts der Zustimmung der obersten Aufsichtsbehörde oder der von dieser bestimmten Stelle und des Finanzministeriums.

(5) <sup>1</sup>Soweit Vorschriften nach Absatz 3 nicht erlassen worden sind, dürfen die Kommunen und die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts ihren Beamtinnen und Beamten sonstige Geldzuwendungen nur nach für Landesbeamtinnen und Landesbeamten geltenden Bestimmungen gewähren. <sup>2</sup>Die oberste Aufsichtsbehörde oder die von dieser bestimmte Stelle kann im Einvernehmen mit dem Finanzministerium Ausnahmen zulassen.

## § 18

### Zuordnung von Funktionen zu Ämtern, Dienstpostenbewertung

(1) <sup>1</sup>Die Funktionen der Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter sind nach den mit ihnen verbundenen Anforderungen sachgerecht zu bewerten und Ämtern zuzuordnen. <sup>2</sup>Eine Funktion kann bis zu drei Ämtern einer Laufbahngruppe zugeordnet werden. <sup>3</sup>Ausnahmsweise

kann eine Funktion aus besonderen sachlichen Gründen auch mehr als drei Ämtern zugeordnet werden.

(2) Jeder Dienstposten, der mit einer Beamtin oder einem Beamten besetzt ist oder besetzt werden soll, ist nach sachgerechter Bewertung einem in den Besoldungsordnungen aufgeführten Amt zuzuordnen (Dienstpostenbewertung).

(3) Die Dienstpostenbewertung und die Verteilung der Planstellen auf die Dienstposten sind für jede Behörde auszuweisen.

## § 19

### Einweisung in Planstellen

§ 49 Abs. 1 und 2 der Niedersächsischen Landeshaushaltsordnung gilt für die in § 1 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 2 und 3 genannten Dienstherren entsprechend.

## § 20

### Zahlungsweise

<sup>1</sup>Für die Zahlung der Besoldung sowie von Aufwandsentschädigungen und sonstigen Geldzuwendungen hat die Beamtin, der Beamte, die Richterin oder der Richter auf Verlangen der zuständigen Behörde ein Konto bei einem Geldinstitut im Inland anzugeben, auf das die Überweisung erfolgen kann. <sup>2</sup>Die Übermittlungskosten mit Ausnahme der Kosten für die Gutschrift auf dem Konto trägt der Dienstherr; Kontoeinrichtungs-, Kontoführungs- oder Buchungsgebühren trägt die Beamtin, der Beamte, die Richterin oder der Richter. <sup>3</sup>Eine Zahlung auf andere Weise erfolgt nur, wenn der Beamtin, dem Beamten, der Richterin oder dem Richter die Einrichtung oder Nutzung eines Kontos nicht zugemutet werden kann.

## Zweiter Teil

### Grundgehalt, Leistungsbezüge an Hochschulen

## Erstes Kapitel

### Vorschriften für Beamtinnen und Beamte

## § 21

### Besoldungsordnungen A und B, Amtsbezeichnungen

(1) <sup>1</sup>Die Ämter und Amtsbezeichnungen der Beamtinnen und Beamten, deren Besoldungsgruppen sowie die Zuordnung der Ämter zu den Besoldungsgruppen ergeben sich aus der Besoldungsordnung A (**Anlage 1**), der Besoldungsordnung B (**Anlage 2**) und einer Verordnung

nach § 28. <sup>2</sup>In den Besoldungsordnungen A und B ist auch bestimmt, welche Ämter und Amtsbezeichnungen künftig wegfallen. <sup>3</sup>Künftig wegfallende Ämter dürfen nicht mehr verliehen werden. <sup>4</sup>Beamtinnen und Beamten, die ein künftig wegfallendes Amt innehaben, kann jedoch im Wege der Beförderung ein ebenfalls künftig wegfallendes Amt verliehen werden, wenn nicht eine Beförderung in ein anderes Amt möglich ist.

(2) <sup>1</sup>Die in der Besoldungsordnung A gesperrt gedruckten Amtsbezeichnungen sind Grundamtsbezeichnungen. <sup>2</sup>Den Grundamtsbezeichnungen können Zusätze beigefügt werden, die hinweisen auf

1. den Dienstherrn oder den Verwaltungsbereich,
2. die Laufbahn nach Laufbahngruppe oder Fachrichtung oder
3. einen in der Laufbahn eingerichteten Laufbahnzweig.

<sup>3</sup>Den Grundamtsbezeichnungen „Rätin“, „Rat“, „Oberrätin“, „Oberrat“, „Direktorin“, „Direktor“, „Leitende Direktorin“ und „Leitender Direktor“ ist ein Zusatz nach Satz 2 beizufügen. <sup>4</sup>Die Zusätze, die bei Landesbeamtinnen und Landesbeamten den Grundamtsbezeichnungen beigefügt werden können, ergeben sich aus der **Anlage 3**.

## § 22

### Höhe des Grundgehalts

(1) <sup>1</sup>Das Grundgehalt der Beamtin oder des Beamten bestimmt sich nach der Besoldungsgruppe, der das verliehene Amt zugeordnet ist, soweit sich aus § 5 Abs. 1 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 2 nichts anderes ergibt. <sup>2</sup>Bei Beamtinnen und Beamten der Besoldungsordnung A bestimmt sich das Grundgehalt zusätzlich nach der Erfahrungsstufe, der die Beamtin oder der Beamte zugeordnet ist (§§ 25 und 26). <sup>3</sup>Die Höhe des monatlichen Grundgehalts (Grundgehaltssatz) für Beamtinnen und Beamte der Besoldungsordnungen A und B ergibt sich aus der **Anlage 4**.

(2) <sup>1</sup>Ist ein Amt einer Besoldungsgruppe noch nicht zugeordnet oder ist es mehreren Besoldungsgruppen zugeordnet, so bestimmt sich das Grundgehalt nach der Besoldungsgruppe, die in der Einweisungsverfügung bestimmt ist. <sup>2</sup>Die Einweisung bedarf bei den Kommunen und den sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts in den Fällen, in denen ein Amt einer Besoldungsgruppe noch nicht zugeordnet ist, der Zustimmung der obersten Aufsichtsbehörde im Einvernehmen mit dem Finanzministerium.

(3) Richtet sich die Zuordnung eines Amtes zu einer Besoldungsgruppe oder die Gewährung von Amtszulagen nach einem gesetzlich festgelegten Maßstab, wie der Zahl der Planstellen, der Einwohnerzahl einer Kommune oder der Schülerzahl einer Schule, so gibt das Erfüllen

dieser Voraussetzungen allein keinen Anspruch auf die Besoldung aus diesem Amt, soweit in einer Verordnung nach § 28 nichts anderes bestimmt ist.

## § 23

### Einstiegsämter

<sup>1</sup>Aus Fußnoten in der Besoldungsordnung A ergibt sich, welche Ämter Einstiegsämter sind.

<sup>2</sup>Soweit nicht ein Amt einer höheren Besoldungsgruppe Einstiegsamt ist, ist

1. das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 1 ein Amt der Besoldungsgruppe A 4,
2. das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 1 ein Amt der Besoldungsgruppe A 6,
3. das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 ein Amt der Besoldungsgruppe A 9 und
4. das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 ein Amt der Besoldungsgruppe A 13.

## § 24

### Obergrenzen für Beförderungsämter

(1) Die Zahl der Planstellen für Beförderungsämter darf nicht überschreiten:

1. in der Besoldungsgruppe A 8 30 Prozent und in der Besoldungsgruppe A 9 8 Prozent der Gesamtzahl der Planstellen der Besoldungsgruppen A 6 (nur zweites Einstiegsamt) bis A 9 (nur Beförderungsamt) bei einem Dienstherrn,
2. in der Besoldungsgruppe A 11 30 Prozent, in der Besoldungsgruppe A 12 16 Prozent und in der Besoldungsgruppe A 13 6 Prozent der Gesamtzahl der Planstellen der Besoldungsgruppen A 9 (nur erstes Einstiegsamt) bis A 13 (nur Beförderungsamt) bei einem Dienstherrn,
3. in den Besoldungsgruppen A 15, A 16 und B 2 zusammen 40 Prozent und in den Besoldungsgruppen A 16 und B 2 zusammen 10 Prozent der Gesamtzahl der Planstellen der Besoldungsgruppen A 13 bis A 16 und B 2 bei einem Dienstherrn.

(2) Weitere Obergrenzen für Planstellen für Beförderungsämter ergeben sich aus Fußnoten in den Besoldungsordnungen A und B.

(3) <sup>1</sup>Absatz 1 gilt nicht für Planstellen

1. für Beamtinnen und Beamte bei den obersten Landesbehörden,
2. für Lehrkräfte an öffentlichen Schulen und an Hochschulen,
3. für Beamtinnen und Beamte, für die
  - a) das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 1 ein Amt der Besoldungsgruppe A 6 oder einer höheren Besoldungsgruppe ist,



- b) das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 1 ein Amt der Besoldungsgruppe A 8 oder einer höheren Besoldungsgruppe ist,
  - c) das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 ein Amt der Besoldungsgruppe A 11 oder einer höheren Besoldungsgruppe ist,
  - d) das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 ein Amt der Besoldungsgruppe A 14 oder einer höheren Besoldungsgruppe ist,
4. für Beamtinnen und Beamte der Kommunen, Zweckverbände, kommunalen Anstalten und gemeinsamen kommunalen Anstalten sowie des Bezirksverbands Oldenburg und der Niedersächsischen Versorgungskasse.

<sup>2</sup>Die Planstellen nach Satz 1 bleiben bei der Bezugsgröße für die Prozentsätze nach Absatz 1 unberücksichtigt.

(4) <sup>1</sup>Die Landesregierung wird ermächtigt, für einzelne Laufbahnen, Verwaltungsbereiche und Aufgaben der Landesverwaltung sowie der in § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 genannten Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts durch Verordnung ganz oder teilweise von Absatz 1 abweichende Obergrenzen festzulegen. <sup>2</sup>Es können auch Bestimmungen zur befristeten Überschreitung von Stellenobergrenzen bei organisatorischen Veränderungen getroffen werden. <sup>3</sup>Von der Verordnung nach Satz 1 erfasste Planstellen bleiben bei der Bezugsgröße für die Prozentsätze nach Absatz 1 unberücksichtigt.

## § 25

### Erfahrungsstufen der Besoldungsordnung A

(1) <sup>1</sup>Die Zuordnung der Beamtinnen und Beamten der Besoldungsordnung A zu einer Erfahrungsstufe richtet sich nach der dienstlichen Erfahrung. <sup>2</sup>Die Erfahrungsstufen und die in jeder Erfahrungsstufe abzuleistende Erfahrungszeit ergeben sich aus der Anlage 4. <sup>3</sup>Die Ableistung der Erfahrungszeit beginnt mit dem ersten Tag des Monats, in dem das Beamtenverhältnis der Beamtin oder des Beamten mit einem niedersächsischen Dienstherrn beginnt. <sup>4</sup>Die Beamtin oder der Beamte ist bei der Einstellung und bei der Versetzung aus dem Bereich eines anderen Landes oder des Bundes der Erfahrungsstufe zugeordnet, in der für ihre oder seine Besoldungsgruppe in der Anlage 4 der Anfangsgrundgehaltssatz ausgewiesen ist, soweit sich aus den Sätzen 5 bis 10 und Absatz 2 nichts anderes ergibt. <sup>5</sup>Als Erfahrungszeit anzuerkennen sind vor der Einstellung oder Versetzung abgeleistete

1. Zeiten in einem Dienstverhältnis mit Dienstbezügen bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn (§ 27 Abs. 1),

2. Zeiten einer hauptberuflichen Tätigkeit in einem Arbeitsverhältnis mit einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn (§ 27 Abs. 1), die nicht Voraussetzung für den Erwerb der Laufbahnbefähigung sind,
3. Zeiten einer hauptberuflichen Tätigkeit nach § 27 Abs. 2, die nicht Voraussetzung für den Erwerb der Laufbahnbefähigung sind,
4. Zeiten in einem Dienstverhältnis oder einer hauptberuflichen Tätigkeit in einem Arbeitsverhältnis mit einer Kirche oder öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft, die nicht Voraussetzung für den Erwerb der Laufbahnbefähigung sind,
5. Dienstzeiten nach der Soldatenlaufbahnverordnung als Berufssoldatin oder Berufssoldat oder als Soldatin oder Soldat auf Zeit,
6. Zeiten von mindestens vier Monaten bis zu insgesamt zwei Jahren, in denen Wehrdienst, Zivildienst, Bundesfreiwilligendienst, Entwicklungsdienst oder ein freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr geleistet wurde,
7. Zeiten einer Kinderbetreuung bis zu drei Jahren für jedes Kind und
8. Zeiten der tatsächlichen Pflege von nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen nahen Angehörigen (Eltern, Schwiegereltern, Eltern von Lebenspartnerinnen und Lebenspartnern, Eheleute, Lebenspartnerinnen und Lebenspartner, Geschwister und Kinder) bis zu drei Jahren für jede nahe Angehörige und jeden nahen Angehörigen.

<sup>6</sup>Weitere vor der Einstellung oder Versetzung abgeleistete Zeiten einer hauptberuflichen Tätigkeit, die nicht Voraussetzung für den Erwerb der Laufbahnbefähigung sind, können ganz oder teilweise als Erfahrungszeit anerkannt werden, wenn sie für die Verwendung förderlich sind.

<sup>7</sup>Ausbildungszeiten bleiben unberücksichtigt. <sup>8</sup>Vor der Einstellung oder Versetzung abgeleistete Zeiten in einem erfolgreich abgeschlossenen weiterbildenden Masterstudium können bis zu zwei Jahren und vor der Einstellung oder Versetzung abgeleistete Zeiten für eine Promotion können bis zu einem Jahr anerkannt werden, wenn sie für die Verwendung förderlich sind.

<sup>9</sup>Sind in einem Zeitraum Voraussetzungen nach den Sätzen 5, 6 und 8 zeitgleich erfüllt, so ist der Zeitraum nur einmal anzuerkennen. <sup>10</sup>Zeiten nach den Sätzen 5, 6 und 8 werden auf volle Monate abgerundet; bei mehreren Zeiten wird die Summe abgerundet. <sup>11</sup>Die Entscheidung über das Vorliegen der Voraussetzungen der Sätze 5, 6 und 8 trifft die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle.

(2) Bei einer Einstellung in einem Beförderungsamts vermindern sich die Zeiten nach Absatz 1 Sätze 5 bis 10 um die Erfahrungszeit, die die Beamtin oder der Beamte bei einer Einstellung im Einstiegsamt abzuleisten gehabt hätte, um in die Erfahrungsstufe zu gelangen, in der sie oder er sich durch die Einstellung im Beförderungsamts befindet.

(3) <sup>1</sup>Die Erfahrungszeit in der Erfahrungsstufe verlängert sich um Zeiten ohne Anspruch auf Dienstbezüge. <sup>2</sup>Dies gilt nicht für

1. Zeiten einer Kinderbetreuung bis zu drei Jahren für jedes Kind,
2. Zeiten der tatsächlichen Pflege von nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen nahen Angehörigen im Sinne des Absatzes 1 Satz 5 Nr. 8 bis zu drei Jahren für jede nahe Angehörige und jeden nahen Angehörigen,
3. Zeiten eines Urlaubs ohne Dienstbezüge, wenn die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle vor Beginn des Urlaubs schriftlich anerkannt hat, dass der Urlaub dienstlichen Interessen oder öffentlichen Belangen dient,
4. Wehrdienstzeiten und
5. Zeiten einer Eignungsübung nach dem Eignungsübungsgesetz.

<sup>3</sup>Zeiten nach Satz 1 werden auf volle Monate abgerundet.

(4) <sup>1</sup>Zeiten, in denen die Beamtin oder der Beamte vorläufig des Dienstes enthoben ist, zählen nicht als Erfahrungszeit. <sup>2</sup>Führt das Disziplinarverfahren nicht zur Entfernung aus dem Beamtenverhältnis oder endet das Dienstverhältnis nicht durch Entlassung auf Antrag der Beamtin oder des Beamten oder nicht infolge strafgerichtlicher Verurteilung, so ist die Beamtin oder der Beamte hinsichtlich der Erfahrungszeit so zu stellen, als wäre sie oder er nicht vorläufig des Dienstes enthoben worden.

(5) Entscheidungen nach den Absätzen 1 bis 4 sind der Beamtin oder dem Beamten schriftlich bekannt zu geben.

## § 26

### Nicht anerkennungsfähige Zeiten

(1) Nach § 25 Abs. 1 Sätze 5, 6 und 8 werden nicht anerkannt

1. Zeiten einer Tätigkeit für das Ministerium für Staatssicherheit oder das Amt für Nationale Sicherheit,
2. Zeiten einer Tätigkeit, die aufgrund einer besonderen persönlichen Nähe zum System der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik übertragen war,
3. Zeiten vor einer Tätigkeit nach Nummer 1 oder 2 und
4. Zeiten einer Tätigkeit als Angehörige oder Angehöriger der Grenztruppen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Das Vorliegen der Voraussetzung nach Absatz 1 Nr. 2 wird widerlegbar vermutet, wenn die Beamtin oder der Beamte in der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik

1. vor oder bei Übertragung der Tätigkeit eine hauptamtliche oder hervorgehobene ehrenamtliche Funktion in der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, dem Freien Deutschen Gewerkschaftsbund, der Freien Deutschen Jugend oder einer ähnlich systemunterstützenden Partei oder Organisation innehatte,
2. als mittlere oder obere Führungskraft in zentralen Staatsorganen, als obere Führungskraft beim Rat eines Bezirks, als Vorsitzende oder Vorsitzender des Rates eines Kreises oder einer kreisfreien Stadt oder in einer ähnlichen Funktion tätig war,
3. hauptamtlich Lehrende oder Lehrender an einer Bildungseinrichtung der staatstragenden Parteien oder einer Massen- oder gesellschaftlichen Organisation war oder
4. Absolventin oder Absolvent der Akademie für Staat und Recht oder einer ähnlichen Bildungseinrichtung war.

## § 27

### Öffentlich-rechtliche Dienstherrn, Hauptberuflichkeit

(1) Öffentlich-rechtliche Dienstherrn im Sinne dieses Gesetzes sind der Bund, die Länder, die Kommunen und die sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts mit Ausnahme der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und ihrer Verbände.

(2) Der Tätigkeit im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn stehen gleich

1. für Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union die ausgeübte gleichartige Tätigkeit im öffentlichen Dienst einer Einrichtung der Europäischen Union oder im öffentlichen Dienst eines Mitgliedstaates der Europäischen Union und
2. die von Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern ausgeübte gleichartige Tätigkeit im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn ihres Herkunftslandes.

(3) Hauptberuflich im Sinne dieses Gesetzes ist eine Tätigkeit, die entgeltlich erbracht wird, den Schwerpunkt der beruflichen Tätigkeit darstellt sowie dem durch Ausbildung und Berufswahl geprägten Berufsbild entspricht und im gleichen Zeitraum in einem Beamtenverhältnis mit dem gleichen Beschäftigungsumfang zulässig gewesen wäre.

## § 28

### Zuordnung von Ämtern auf Zeit im kommunalen Bereich

<sup>1</sup>Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Verordnung die Ämter der Beamtinnen und Beamten auf Zeit der Kommunen, Zweckverbände, kommunalen Anstalten und gemeinsamen kommunalen Anstalten sowie des Bezirksverbands Oldenburg den Besoldungsgruppen der Besoldungsordnungen A und B zuzuordnen und dabei Amtszulagen im Sinne des § 39 vorzusehen

sowie die Dauer der Erfahrungszeit in den Erfahrungsstufen abweichend von § 25 zu regeln.  
<sup>2</sup>Die Ämter der Beamtinnen und Beamten auf Zeit der Kommunen sind unter Berücksichtigung der Einwohnerzahl und die Ämter der übrigen Beamtinnen und Beamten auf Zeit unter Berücksichtigung des begrenzten Aufgabenumfangs im Vergleich zu den entsprechenden Ämtern der beteiligten Körperschaften zuzuordnen.

## Zweites Kapitel

### **Vorschriften für Professorinnen, Professoren sowie hauptberufliche Leiterinnen, Leiter und Mitglieder von Leitungsgremien an Hochschulen und der Polizeiakademie Niedersachsen**

#### § 29

##### Besoldungsordnung W, Amtsbezeichnungen, Höhe des Grundgehalts

(1) Die Ämter und Amtsbezeichnungen der Professorinnen und Professoren sowie der hauptberuflichen Leiterinnen und Leiter und Mitglieder von Leitungsgremien an Hochschulen, die nicht Professorinnen oder Professoren sind, deren Besoldungsgruppen sowie die Zuordnung der Ämter zu den Besoldungsgruppen ergeben sich aus der Besoldungsordnung W (**Anlage 5**).

(2) <sup>1</sup>Das Grundgehalt bestimmt sich nach der Besoldungsgruppe, der das verliehene Amt zugeordnet ist, soweit sich aus § 5 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 nichts anderes ergibt. <sup>2</sup>Die Grundgehaltssätze ergeben sich aus der **Anlage 4**. <sup>3</sup>§ 22 Abs. 2 Satz 1 gilt entsprechend.

#### § 30

##### Leistungsbezüge

(1) <sup>1</sup>Beamtinnen und Beamten der Besoldungsgruppen W 2 und W 3 dürfen nach Maßgabe der folgenden Regelungen Leistungsbezüge gewährt werden:

1. aus Anlass von Berufungs- und Bleibeverhandlungen,
2. für besondere Leistungen in Forschung, Lehre, Kunst, Weiterbildung oder Nachwuchsförderung sowie
3. für die Wahrnehmung von Funktionen oder besonderen Aufgaben im Rahmen der Hochschulelbstverwaltung oder der Hochschulleitung.

<sup>2</sup>Leistungsbezüge nach Satz 1 Nrn. 1 und 2 können unbefristet, befristet oder als Einmalzahlung gewährt werden. <sup>3</sup>Leistungsbezüge nach Satz 1 Nr. 3 werden für die Dauer der Wahrnehmung der Funktion oder Aufgabe gewährt.

(2) <sup>1</sup>Leistungsbezüge dürfen insgesamt bis zur Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen den Grundgehältern der Besoldungsgruppe W 3 und der Besoldungsgruppe B 10 gewährt werden. <sup>2</sup>Sie dürfen den Unterschiedsbetrag übersteigen, wenn

1. dies erforderlich ist, um eine Person aus dem Bereich außerhalb der deutschen Hochschulen als Professorin oder Professor zu gewinnen oder um zu verhindern, dass eine Professorin oder ein Professor in den Bereich außerhalb der deutschen Hochschulen abwandert, oder
2. eine Professorin oder ein Professor bereits Leistungsbezüge erhält, die den Unterschiedsbetrag zwischen den Grundgehältern der Besoldungsgruppe W 3 und der Besoldungsgruppe B 10 übersteigen, und dies erforderlich ist, um die Professorin oder den Professor von einer anderen deutschen Hochschule zu gewinnen oder um zu verhindern, dass sie oder er an eine andere deutsche Hochschule abwandert.

<sup>3</sup>Satz 2 gilt entsprechend für hauptberufliche Leiterinnen oder Leiter und Mitglieder von Leitungsgremien an Hochschulen. <sup>4</sup>Bei der Gewährung von Leistungsbezügen darf niemand wegen des Geschlechts oder des Beschäftigungsumfangs bevorzugt oder benachteiligt werden.

(3) <sup>1</sup>Über die Gewährung von Leistungsbezügen an Präsidentinnen, Präsidenten, Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten entscheidet bei Hochschulen in Trägerschaft des Staates das für Hochschulen zuständige Ministerium, bei Hochschulen in Trägerschaft von rechtsfähigen Stiftungen des öffentlichen Rechts der Stiftungsrat. <sup>2</sup>Über die Gewährung von Leistungsbezügen an Professorinnen, Professoren sowie hauptamtliche Dekaninnen und Dekane entscheidet das Präsidium, an der Universitätsmedizin Göttingen der Vorstand.

(4) <sup>1</sup>Für die Gewährung von Leistungsbezügen wegen besonderer Leistungen in der Lehre ist insbesondere die Evaluation der Lehre zu berücksichtigen. <sup>2</sup>Die zuständige Studiendekanin oder der zuständige Studiendekan ist zu hören. <sup>3</sup>Für die Gewährung von Leistungsbezügen wegen besonderer Leistungen in der Forschung sollen Gutachten externer sachverständiger Personen berücksichtigt werden.

(5) <sup>1</sup>Das für Hochschulen zuständige Ministerium bestimmt durch Verordnung im Einvernehmen mit dem Finanzministerium das Nähere über die Gewährung von Leistungsbezügen. <sup>2</sup>Insbesondere sind das Verfahren, die Voraussetzungen und die Kriterien der Gewährung sowie die Teilnahme der Leistungsbezüge an den allgemeinen Besoldungsanpassungen zu regeln. <sup>3</sup>Dabei sollen den Hochschulen weitgehende Entscheidungsspielräume eingeräumt und die für die Gewährung von Leistungsbezügen vorgesehenen Möglichkeiten ausgeschöpft werden.

## § 31

### Vergaberahmen

(1) Der Gesamtbetrag der Leistungsbezüge (Vergaberahmen) ist im Land so zu bemessen, dass die durchschnittlichen Besoldungsausgaben für die in die Besoldungsgruppen W 2 und W 3 sowie C 2 bis C 4 eingestuftten Professorinnen und Professoren den durchschnittlichen Besoldungsausgaben für diesen Personenkreis im Jahr 2013 (Besoldungsdurchschnitt) entsprechen.

(2) <sup>1</sup>Der Besoldungsdurchschnitt ist für den Bereich der Fachhochschulen sowie für den Bereich der Universitäten und gleichgestellten Hochschulen getrennt zu berechnen. <sup>2</sup>Für das Jahr 2013 wird der Besoldungsdurchschnitt für den Bereich der Fachhochschulen auf 69 000 Euro und für den Bereich der Universitäten und gleichgestellten Hochschulen auf 82 000 Euro festgestellt. <sup>3</sup>Das Finanzministerium setzt den Besoldungsdurchschnitt aus Anlass von allgemeinen Besoldungsanpassungen unter Berücksichtigung von Veränderungen der Stellenstruktur neu fest. <sup>4</sup>Veränderungen von jährlichen Sonderzahlungen nach § 64 sind einzubeziehen.

(3) Der Vergaberahmen kann überschritten werden, soweit zu diesem Zweck Haushaltsmittel bereitgestellt sind.

(4) <sup>1</sup>Besoldungsausgaben im Sinne des Absatzes 1 sind die Ausgaben für Dienstbezüge nach § 2 Abs. 2 Nrn. 1, 2, 4 und 5, für Dienstbezüge nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes in der bis zum 22. Februar 2002 geltenden Fassung vom 3. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3434), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3926), sowie für sonstige Bezüge nach § 2 Abs. 3 Nr. 2. <sup>2</sup>Bei der Berechnung des Vergaberahmens sind

1. die hauptberuflichen Leiterinnen und Leiter und Mitglieder von Leitungsgremien an Hochschulen und
2. die Professorinnen und Professoren sowie hauptberuflichen Leiterinnen und Leiter und Mitglieder von Leitungsgremien an Hochschulen, die in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis stehen und auf Planstellen für Beamtinnen und Beamte der Besoldungsgruppen W 2 und W 3 sowie C 2 bis C 4 geführt werden,

und die hierfür aufgewandten Besoldungs- und Vergütungsausgaben einzubeziehen. <sup>3</sup>Mittel Dritter, die der Hochschule für die Besoldung oder Vergütung von Professorinnen und Professoren zur Verfügung gestellt werden, sind bei der Berechnung nicht einzubeziehen.

(5) Das für die Hochschulen zuständige Ministerium kann die zur Durchführung der Absätze 1 bis 4 erforderlichen Daten bei den Stiftungen erheben, die Träger einer Hochschule sind.

## § 32

### Professorinnen und Professoren an der Polizeiakademie Niedersachsen

(1) Für die Professorinnen und Professoren an der Polizeiakademie Niedersachsen gelten § 29, § 30 Abs. 1 und 2 Sätze 1, 2 und 4, § 31 Abs. 1 und 2 Sätze 3 und 4, Abs. 3 und 4, § 45 Sätze 1 und 2 und § 70 entsprechend.

(2) An der Polizeiakademie Niedersachsen entscheidet die Direktorin oder der Direktor über die Gewährung von Leistungsbezügen an eine Professorin oder einen Professor.

(3) <sup>1</sup>Für die Gewährung von Leistungsbezügen wegen besonderer Leistungen in der Lehre an eine Professorin oder einen Professor an der Polizeiakademie Niedersachsen ist insbesondere die Evaluation der Lehre zu berücksichtigen. <sup>2</sup>Für die Gewährung von Leistungsbezügen wegen besonderer Leistungen in der Forschung sollen Gutachten externer sachverständiger Personen berücksichtigt werden. <sup>3</sup>Die Polizeiakademie Niedersachsen soll die nebenamtlich wahrzunehmenden Funktionen und Aufgabenbereiche, für die Leistungsbezüge nach § 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 gewährt werden, sowie deren Höhe durch Satzung festlegen.

(4) <sup>1</sup>Das für Inneres zuständige Ministerium bestimmt durch Verordnung im Einvernehmen mit dem Finanzministerium das Nähere über die Gewährung von Leistungsbezügen nach § 30 Abs. 1 und von Zulagen nach § 45 Sätze 1 und 2 an Professorinnen und Professoren an der Polizeiakademie Niedersachsen. <sup>2</sup>§ 30 Abs. 5 Sätze 2 und 3 gilt entsprechend.

(5) Für das Jahr 2013 wird der Besoldungsdurchschnitt im Sinne des § 31 Abs. 1 für die Polizeiakademie Niedersachsen auf 69 000 Euro festgestellt.

## Drittes Kapitel

### Vorschriften für Richterinnen, Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte

## § 33

### Besoldungsordnung R, Amtsbezeichnungen, Obergrenzen für Beförderungsämtel

<sup>1</sup>Die Ämter und Amtsbezeichnungen der Richterinnen, Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, deren Besoldungsgruppen sowie die Zuordnung der Ämter zu den Besoldungsgruppen ergeben sich aus der Besoldungsordnung R (**Anlage 6**). <sup>2</sup>In Fußnoten in der Besoldungsordnung R sind Obergrenzen für Planstellen für Beförderungsämtel bestimmt.



## § 34

### Höhe des Grundgehalts

<sup>1</sup>Das Grundgehalt der Richterinnen, Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte bestimmt sich nach der Besoldungsgruppe, der das verliehene Amt zugeordnet ist, soweit sich aus § 5 Abs. 1 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 2 nichts anderes ergibt, und bei Richterinnen, Richtern, Staatsanwältinnen und Staatsanwälten, deren Amt der Besoldungsgruppe R 1 oder R 2 zugeordnet ist, zusätzlich nach der Erfahrungsstufe, der sie oder er zugeordnet ist (§ 35). <sup>2</sup>Ist der Richterin oder dem Richter ein Amt noch nicht verliehen worden, so bestimmt sich das Grundgehalt nach der Besoldungsgruppe R 1. <sup>3</sup>Die Grundgehaltssätze ergeben sich aus der **Anlage 4**.

## § 35

### Erfahrungsstufen der Besoldungsgruppen R 1 und R 2

<sup>1</sup>Die Zuordnung der Richterinnen, Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte der Besoldungsgruppen R 1 und R 2 zu einer Erfahrungsstufe richtet sich nach der dienstlichen Erfahrung. <sup>2</sup>Die Erfahrungsstufen und die in jeder Erfahrungsstufe abzuleistende Erfahrungszeit ergeben sich aus der Anlage 4. <sup>3</sup>Die Ableistung der Erfahrungszeit beginnt mit dem ersten Tag des Monats, in dem das Richterverhältnis der Richterin oder des Richters oder das Beamtenverhältnis der Staatsanwältin oder des Staatsanwalts mit einem niedersächsischen Dienstherrn beginnt. <sup>4</sup>Die §§ 25 und 26 gelten entsprechend. <sup>5</sup>Die Richterin, der Richter, die Staatsanwältin oder der Staatsanwalt ist bei der Einstellung und bei der Versetzung aus dem Bereich eines anderen Landes oder des Bundes der Erfahrungsstufe zugeordnet, in der für ihre oder seine Besoldungsgruppe in der Anlage 4 der Anfangsgrundgehaltssatz ausgewiesen ist, soweit sich aus § 25 Abs. 1 Sätze 5 bis 10 und Abs. 2 nichts anderes ergibt. <sup>6</sup>Für die Verwendung förderlich im Sinne des § 25 Abs. 1 Satz 6 sind Tätigkeiten nach § 10 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 4 und 5 des Deutschen Richtergesetzes.

## Dritter Teil

### Familienzuschlag

## § 36

### Grundlage des Familienzuschlags

<sup>1</sup>Der Familienzuschlag richtet sich nach der Stufe, die den Familienverhältnissen der Beamtin, des Beamten, der Richterin oder des Richters entspricht, und nach der Besoldungs-

gruppe. <sup>2</sup>Für Beamtinnen und Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst ist die Besoldungsgruppe des Einstiegsamtes maßgebend, das ihr oder ihm unmittelbar nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes übertragen werden kann.

## § 37

### Stufen und Höhe des Familienzuschlags

(1) <sup>1</sup>Zur Stufe 1 gehören

1. verheiratete oder durch Lebenspartnerschaft verbundene Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter,
2. Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter, die verwitwet oder Hinterbliebene einer Lebenspartnerin oder eines Lebenspartners sind,
3. geschiedene Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter sowie Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter, deren Ehe oder Lebenspartnerschaft aufgehoben oder für nichtig erklärt ist, wenn sie aus der letzten Ehe oder Lebenspartnerschaft zum Unterhalt verpflichtet sind, und
4. andere Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter, die eine Person nicht nur vorübergehend in ihre Wohnung aufgenommen haben und ihr Unterhalt gewähren, weil sie gesetzlich oder sittlich dazu verpflichtet sind oder aus beruflichen oder gesundheitlichen Gründen ihrer Hilfe bedürfen.

<sup>2</sup>Satz 1 Nr. 4 gilt bei gesetzlicher oder sittlicher Verpflichtung zur Unterhaltsgewährung nur, wenn für den Unterhalt der aufgenommenen Person Mittel zur Verfügung stehen, die das Sechsfache des höchsten Betrages des Familienzuschlags der Stufe 1 nicht übersteigen. <sup>3</sup>Zu den Mitteln, die für den Unterhalt zur Verfügung stehen, gehören Einnahmen der aufgenommenen Person und Einnahmen, die für den Unterhalt bestimmt sind. <sup>4</sup>Zu den Einnahmen, die für den Unterhalt bestimmt sind, gehören bei einem Kind auch das gewährte Kindergeld und der Unterschiedsbetrag zwischen den Stufen 2 und 1 des Familienzuschlags (kinderbezogener Teil des Familienzuschlags). <sup>5</sup>Als in die Wohnung aufgenommen gilt ein Kind auch, wenn die Beamtin, der Beamte, die Richterin oder der Richter es auf ihre oder seine Kosten anderweitig untergebracht hat, ohne dass dadurch die häusliche Verbindung aufgehoben werden soll. <sup>6</sup>Beansprucht neben einer Person nach Satz 1 Nr. 4 eine andere im öffentlichen Dienst (Absatz 9) tätige Person oder eine aufgrund einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigte Person wegen der Aufnahme einer Person oder mehrerer Personen in die gemeinsam bewohnte Wohnung einen Familienzuschlag der Stufe 1 oder eine entsprechende Leistung, so wird der Betrag des Familienzuschlags der Stufe 1 der Beamtin, dem Beamten, der Richterin oder dem Richter nach der Zahl der Berechtigten anteilig gewährt. <sup>7</sup>Satz

6 ist entsprechend anzuwenden, wenn bei gemeinsamem Sorgerecht der getrennt lebenden Eltern ein Kind bei beiden Elternteilen Aufnahme gefunden hat.

(2) <sup>1</sup>Zur Stufe 2 oder einer folgenden Stufe gehören die Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter der Stufe 1, denen Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz oder dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) zusteht oder ohne Berücksichtigung der §§ 64 und 65 EStG oder der §§ 3 und 4 BKGG zustehen würde. <sup>2</sup>Die Stufe richtet sich nach der Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder.

(3) Nicht von Absatz 1 erfasste

1. ledige oder geschiedene Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter sowie
2. Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter, deren Ehe oder Lebenspartnerschaft aufgehoben oder für nichtig erklärt ist,

denen Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz oder nach dem Bundeskindergeldgesetz zusteht oder ohne Berücksichtigung der §§ 64 und 65 EStG oder der §§ 3 und 4 BKGG zustehen würde, erhalten einen Familienzuschlag in Höhe des Unterschiedsbetrags zwischen der Stufe des Familienzuschlags, der der Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder entspricht, und der Stufe 1.

(4) Die Berechnungsgrundlagen für den Familienzuschlag ergeben sich aus der **Anlage 7**.

(5) <sup>1</sup>Ist die Ehefrau, der Ehemann, die Lebenspartnerin oder der Lebenspartner einer Beamtin, eines Beamten, einer Richterin oder eines Richters als Beamtin, Beamter, Richterin, Richter, Soldatin, Soldat, Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst (Absatz 9) tätig oder ist sie oder er aufgrund einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt und stünde ihr oder ihm ebenfalls der Familienzuschlag der Stufe 1 oder einer der folgenden Stufen oder eine entsprechende Leistung in Höhe von mindestens der Hälfte des höchsten Betrages des Familienzuschlags der Stufe 1 zu, so erhält die Beamtin, der Beamte, die Richterin oder der Richter den Betrag des Familienzuschlags der Stufe 1 zur Hälfte; dies gilt auch für die Zeit, für die die Ehefrau oder Lebenspartnerin Mutterschaftsgeld bezieht. <sup>2</sup>Satz 1 findet keine Anwendung, wenn beide Eheleute in Teilzeit beschäftigt sind und dabei zusammen die regelmäßige Arbeitszeit nicht erreichen. <sup>3</sup>§ 8 Abs. 1 findet auf den halben Betrag des Familienzuschlags der Stufe 1 keine Anwendung, wenn die Ehefrau, der Ehemann, die Lebenspartnerin oder der Lebenspartner vollbeschäftigt oder nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt ist oder beide Eheleute, beide Lebenspartnerinnen oder beide Lebenspartner in Teilzeit beschäftigt sind und zusammen mindestens die regelmäßige Arbeitszeit erreichen.

(6) <sup>1</sup>Stünde neben der Beamtin, dem Beamten, der Richterin oder dem Richter einer anderen Person, die im öffentlichen Dienst (Absatz 9) steht oder aufgrund einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst nach beamtenrechtlichen Grundsätzen oder nach einer Ruhelohnordnung versorgungsberechtigt ist, der Familienzuschlag nach Stufe 2 oder einer folgenden Stufe zu, so wird der auf das Kind entfallende Betrag des Familienzuschlags der Beamtin, dem Beamten, der Richterin oder dem Richter gewährt, wenn und soweit ihr oder ihm das Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz oder nach dem Bundeskindergeldgesetz gewährt wird oder ohne Berücksichtigung des § 65 EStG oder des § 4 BKGG vorrangig zu gewähren wäre; dem Familienzuschlag nach Stufe 2 oder einer folgenden Stufe stehen eine sonstige entsprechende Leistung und das Mutterschaftsgeld gleich. <sup>2</sup>Auf das Kind entfällt derjenige Betrag, der sich aus der für die Anwendung des Einkommensteuergesetzes oder des Bundeskindergeldgesetzes maßgebenden Reihenfolge der Kinder ergibt. <sup>3</sup>§ 8 Abs. 1 findet auf den Betrag keine Anwendung, wenn eine Anspruchsberechtigte oder ein Anspruchsberechtigter nach Satz 1 vollbeschäftigt oder nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt ist oder mehrere Anspruchsberechtigte in Teilzeit beschäftigt sind und dabei zusammen mindestens die regelmäßige Arbeitszeit erreichen. <sup>4</sup>Die Sätze 1 bis 3 gelten in Bezug auf den Familienzuschlag nach Absatz 3 entsprechend.

(7) Ist einer anderen Person, die im öffentlichen Dienst (Absatz 9) steht, aufgrund eines Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst eine Abfindung für kinderbezogene Entgeltbestandteile gewährt worden, so schließt dieses einen Anspruch auf den Familienzuschlag nach Stufe 2 oder einer folgenden Stufe für dasselbe Kind aus.

(8) Die Bezügestellen für den öffentlichen Dienst (Absatz 9) dürfen die zur Durchführung dieser Vorschrift erforderlichen personenbezogenen Daten verarbeiten.

(9) <sup>1</sup>Öffentlicher Dienst im Sinne der Absätze 1 und 5 bis 8 ist der Dienst des Bundes, eines Landes, einer Kommune oder einer anderen Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts oder eines Verbandes von Kommunen oder anderen Körperschaften, Anstalten oder Stiftung des öffentlichen Rechts. <sup>2</sup>Dem öffentlichen Dienst steht der Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung gleich, an der eine in Satz 1 bezeichnete Körperschaft oder ein dort bezeichneter Verband durch Zahlung von Beiträgen oder Zuschüssen oder in anderer Weise beteiligt ist.

## § 38

### Änderung der Familienverhältnisse

<sup>1</sup>Der Familienzuschlag wird vom ersten Tag des Monats an gewährt, in den das hierfür maßgebende Ereignis fällt. <sup>2</sup>Er wird nicht mehr gewährt für den Monat, in dem die Anspruchsvoraussetzungen an keinem Tag vorgelegen haben. <sup>3</sup>Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für die Gewährung von Teilbeträgen der Stufen des Familienzuschlags.

## Vierter Teil

### Zulagen, Prämien, Vergütungen und Zuschläge

## § 39

### Amtszulage

<sup>1</sup>Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter mit herausgehobenen Funktionen erhalten eine Amtszulage, wenn dies in der Besoldungsordnung A, B oder R in einer Fußnote vorgesehen ist. <sup>2</sup>Die Amtszulagen sind unwiderruflich und gelten als Bestandteil des Grundgehalts. <sup>3</sup>In den Besoldungsordnungen A und R werden in Fußnoten für einzelne Ämter Obergrenzen für Planstellen, die mit einer Amtszulage ausgestattet werden dürfen, bestimmt. <sup>4</sup>Die Höhe der Amtszulage ergibt sich aus **Anlage 8**.

## § 40

### Allgemeine Stellenzulage

<sup>1</sup>Die in der **Anlage 9** genannten Beamtinnen und Beamten erhalten eine allgemeine Stellenzulage. <sup>2</sup>Die Höhe der allgemeinen Stellenzulage ergibt sich aus der **Anlage 10**.

## § 41

### Besondere Stellenzulage

<sup>1</sup>Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter erhalten nach den **Anlagen 11** und **12** eine besondere Stellenzulage. <sup>2</sup>Eine besondere Stellenzulage nach der Anlage 11 erhalten auch Beamtinnen und Beamte, für die dies in einer Fußnote in der Besoldungsordnung A vorgesehen ist.

## § 42

### Ausgleichszulage bei Wegfall von besonderen Stellenzulagen

(1) <sup>1</sup>Steht der Beamtin, dem Beamten, der RichterIn oder dem Richter aus Gründen, die sie oder er nicht zu vertreten hat, eine besondere Stellenzulage nicht mehr zu, so ist eine Ausgleichszulage in Höhe der zuletzt gezahlten besonderen Stellenzulage zu gewähren, wenn ihr oder ihm

1. die besondere Stellenzulage zuvor in einem Zeitraum von sieben Jahren insgesamt mindestens fünf Jahre lang zugestanden hat oder
2. mehrere besondere Stellenzulagen zuvor in einem Zeitraum von sieben Jahren insgesamt mindestens fünf Jahre lang zugestanden haben.

<sup>2</sup>Satz 1 gilt nicht für die besondere Stellenzulage nach den Nummern 9 und 10 Abs. 2 der Anlage 11. <sup>3</sup>Bezugszeiten von besonderen Stellenzulagen, die bereits zu einem Anspruch auf eine Ausgleichszulage geführt haben, sind nicht zu berücksichtigen. <sup>4</sup>Jeweils nach Ablauf eines Jahres vermindert sich die Ausgleichszulage ab Beginn des Folgemonats um 20 Prozent des Betrages nach Satz 1. <sup>5</sup>Wird eine andere besondere Stellenzulage gewährt, so wird diese auf die Ausgleichszulage angerechnet. <sup>6</sup>Die Ausgleichszulage wird Beamtinnen und Beamten auf Zeit nur für die restliche Amtszeit gewährt.

(2) Bei einer Versetzung nach § 28 Abs. 4 NBG tritt an die Stelle des Zeitraums von fünf Jahren nach Absatz 1 Satz 1 ein Zeitraum von zwei Jahren.

(3) Wird eine Ruhegehaltempfängerin oder ein Ruhegehaltempfänger, die oder der vor dem Ruhestand eine besondere Stellenzulage erhalten hat, erneut in ein Beamten- oder RichterInverhältnis berufen, so ist Absatz 1 entsprechend anzuwenden.

## § 43

### Ausgleichszulage bei Dienstherrnwechsel

(1) <sup>1</sup>Wird eine Beamtin, ein Beamter, eine RichterIn oder ein Richter unter Wechsel des Dienstherrn in ein statusrechtlich dem früheren Amt wertgleiches Amt in Niedersachsen versetzt, so kann ihr oder ihm eine Ausgleichszulage gewährt werden in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem bisherigen Grundgehalt zuzüglich grundgehaltsergänzender Zulagen und dem Grundgehalt zuzüglich einer Amtszulage und einer allgemeinen Stellenzulage zum Zeitpunkt der Versetzung. <sup>2</sup>Die Ausgleichszulage verringert sich bei jeder Erhöhung der Dienstbezüge um die Hälfte des Erhöhungsbetrages und bei Gewährung einer weiteren Zulage, mit Ausnahme einer Erschwerniszulage, um den Betrag dieser Zulage.

(2) <sup>1</sup>Steht der Beamtin, dem Beamten, der Richterin oder dem Richter, die oder der nach Absatz 1 versetzt worden ist, beim bisherigen Dienstherrn eine nicht ruhegehaltfähige Stellenzulage zu, so erhält sie oder er eine weitere Ausgleichszulage in Höhe der Stellenzulage. <sup>2</sup>Die weitere Stellenzulage vermindert sich jeweils nach Ablauf eines Jahres ab Beginn des Folge-monats um 20 Prozent des Betrages nach Satz 1.

(3) Die Entscheidung über die Gewährung der Ausgleichszulage trifft die oberste Dienstbe-hörde.

#### § 44

##### Ausgleichszulage für hauptberufliche Leiterinnen und Leiter und Mitglieder von Leitungsgremien an Hochschulen

<sup>1</sup>Ist bei hauptberuflichen Leiterinnen und Leitern und Mitgliedern von Leitungsgremien an Hochschulen die Summe aus Grundgehalt und Leistungsbezügen geringer als die Summe aus Grundgehalt und Leistungsbezügen oder diesen vergleichbaren Besoldungsbestandteilen, die sie in ihrer bisherigen Tätigkeit im Sinne von § 30 oder vergleichbarer landes- oder bundes-rechtlicher Regelungen erhalten haben, so erhalten sie eine Ausgleichszulage in Höhe des Un-terschiedsbetrages. <sup>2</sup>Befristete Leistungsbezüge werden nur für den Zeitraum berücksichtigt, für den sie gewährt werden. <sup>3</sup>Leistungsbezüge in Form von Einmalzahlungen bleiben bei der Berechnung nach Satz 1 unberücksichtigt.

#### § 45

##### Forschungs- und Lehrzulage

<sup>1</sup>Einer Professorin oder einem Professor, die oder der Mittel privater Dritter für ein For-schungs- oder Lehrvorhaben der Hochschule einwirbt und dieses Vorhaben durchführt, darf für die Dauer des Drittmittelflusses aus diesen Mitteln eine Zulage gewährt werden. <sup>2</sup>Eine Zulage für die Durchführung von Lehrvorhaben darf nur gewährt werden, wenn die Lehrtätigkeit der Professorin oder des Professors nicht der Erfüllung der Regellehrverpflichtung dient. <sup>3</sup>Das für die Hochschulen zuständige Ministerium bestimmt durch Verordnung im Einvernehmen mit dem Finanzministerium das Nähere über die Gewährung der Zulage.

#### § 46

##### Zulage für die vorübergehende Wahrnehmung von Aufgaben eines höherwertigen Amtes

(1) <sup>1</sup>Werden einer Beamtin oder einem Beamten die Aufgaben eines höherwertigen Amtes vorübergehend vertretungsweise übertragen, so erhält sie oder er nach zwölf Monaten der un-terbrochenen Wahrnehmung dieser Aufgaben eine Zulage, wenn in diesem Zeitpunkt diesem

höherwertigen Amt eine freie und besetzbare Planstelle mit entsprechender Wertigkeit fest zugeordnet ist sowie die sonstigen haushaltsrechtlichen und laufbahnrechtlichen Voraussetzungen für die Übertragung dieses Amtes vorliegen. <sup>2</sup>Wird eine Funktion übertragen, die mehreren Ämtern einer Laufbahngruppe zugeordnet ist (§ 18 Abs. 1 Sätze 2 und 3), so erhält die Beamtin oder der Beamte, der oder dem eines dieser Ämter verliehen ist, die Zulage nicht. <sup>3</sup>Eine Beamtin oder ein Beamter, der oder dem nach § 44 Abs. 5 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) ein höherwertiges Amt mit zeitlicher Begrenzung übertragen worden ist, erhält für die Dauer der Wahrnehmung des Amtes eine Zulage, wenn sie oder er das höherwertige Amt auf dem übertragenen Dienstposten wegen § 44 Abs. 5 NSchG nicht durch Beförderung erreichen kann.

(2) <sup>1</sup>Die Zulage wird in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem Grundgehalt der Besoldungsgruppe der Beamtin oder des Beamten und dem Grundgehalt der Besoldungsgruppe, dem das höherwertige Amt zugeordnet ist, gewährt. <sup>2</sup>Auf die Zulage ist eine allgemeine Stellenzulage in der in Anlage 10 vorgesehenen Höhe anzurechnen, wenn sie in dem höherwertigen Amt nicht zustünde.

## § 47

### Zulage bei befristeter Übertragung herausgehobener Funktionen

(1) <sup>1</sup>Wird einer Beamtin oder einem Beamten außer in den Fällen des § 46 eine herausgehobene Funktion befristet übertragen, so kann sie oder er für die Dauer der Wahrnehmung dieser Funktion eine Zulage erhalten. <sup>2</sup>Die Zulage kann ab dem vierten Monat der ununterbrochenen Wahrnehmung bis zum Ende der Wahrnehmung, längstens jedoch für fünf Jahre gewährt werden.

(2) <sup>1</sup>Die Zulage wird bis zur Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem Grundgehalt der Besoldungsgruppe der Beamtin oder des Beamten und dem Grundgehalt der Besoldungsgruppe, die der Wertigkeit der wahrgenommenen Funktion entspricht, höchstens jedoch der dritten folgenden Besoldungsgruppe, gewährt. <sup>2</sup>Die Zulage vermindert sich bei jeder Beförderung um den jeweiligen Erhöhungsbetrag.

(3) <sup>1</sup>Die Entscheidung über die Gewährung der Zulage trifft die oberste Dienstbehörde. <sup>2</sup>Für die Gewährung der Zulage an Landesbeamtinnen und Landesbeamte ist das Einvernehmen des Finanzministeriums erforderlich.

## § 48

### Zulage für besondere Erschwernisse

(1) <sup>1</sup>Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Verordnung die Gewährung von Zulagen zur Abgeltung besonderer, bei der Bewertung des Amtes oder bei der Bestimmung der Höhe



der Anwärterbezüge nicht berücksichtigter Erschwernisse (Erschwerniszulagen) zu regeln. <sup>2</sup>Es kann bestimmt werden, inwieweit mit der Gewährung von Erschwerniszulagen ein besonderer Aufwand der Beamtin oder des Beamten, der RichterIn oder des Richters abgegolten ist.

(2) <sup>1</sup>Mit Inkrafttreten einer Verordnung nach Absatz 1 tritt die nach § 1 Abs. 1 Satz 2 als Landesgesetz fortgeltende Erschwerniszulagenverordnung außer Kraft. <sup>2</sup>Bis dahin gilt die Erschwerniszulagenverordnung mit der Maßgabe fort, dass bei teilzeitbeschäftigten Beamtinnen und Beamten an die Stelle der Anspruchsvoraussetzung von 40 Dienststunden in der dienstplanmäßigen oder betriebsüblichen Nachtschicht nach § 20 Abs. 1 oder 2 Satz 1 Buchst. a die Anzahl der Dienststunden tritt, die sich aus dem Verhältnis der individuellen wöchentlichen Arbeitszeit zur regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit ergibt.

## § 49

### Mehrarbeitsvergütung

(1) Beamtinnen und Beamten der Besoldungsordnung A, die

1. im Arzt- oder Pflegedienst der Krankenhäuser, Kliniken und Sanatorien,
2. im Polizeivollzugsdienst,
3. im Einsatzdienst der Berufsfeuerwehr oder
4. im Schuldienst als Lehrkraft

tätig sind, kann nach Maßgabe der Absätze 3 bis 6 eine Vergütung für Mehrarbeit gewährt werden.

(2) Anderen Beamtinnen und Beamten der Besoldungsordnung A kann nach Maßgabe der Absätze 3 bis 6 eine Vergütung für Mehrarbeit gewährt werden, die geleistet wurde im Rahmen eines

1. Bereitschaftsdienstes,
2. Schichtdienstes,
3. Dienstes nach einem allgemein geltenden besonderen Dienstplan, den die Eigenart des Dienstes erfordert,
4. Dienstes, der ausschließlich aus gleichartigen, im Wesentlichen den gleichen Zeitaufwand erfordernden Arbeitsvorgängen besteht, für die der Dienstherr Richtwerte festgelegt hat, oder
5. sonstigen Dienstes, um ein im öffentlichen Interesse liegendes unaufschiebbares und termingebundenes Ergebnis herbeizuführen.

(3) Eine Mehrarbeitsvergütung wird nur gewährt, wenn die Mehrarbeit

1. von einer Beamtin oder einem Beamten geleistet wurde, für die oder den beamtenrechtliche Arbeitszeitregelungen gelten,
2. schriftlich angeordnet oder genehmigt wurde,
3. die sich aus der individuellen wöchentlichen Arbeitszeit ergebende jeweilige monatliche Arbeitszeit oder, soweit die Beamtin oder der Beamte nur während eines Teils eines Kalendermonats Dienst leistet, die anteilige monatliche Arbeitszeit um mehr als ein Achtel der individuellen wöchentlichen Arbeitszeit im Kalendermonat übersteigt und
4. aus zwingenden dienstlichen Gründen voraussichtlich nicht durch Dienstbefreiung innerhalb eines Jahres ausgeglichen werden kann.

(4) <sup>1</sup>Die Höhe der Mehrarbeitsvergütung je Mehrarbeitsstunde ergibt sich aus der **Anlage 13**. <sup>2</sup>Maßgeblich sind die Verhältnisse zu dem Zeitpunkt, in dem die Mehrarbeit geleistet wurde. <sup>3</sup>Mehrarbeit im Rahmen eines Bereitschaftsdienstes wird nur entsprechend dem Umfang der erfahrungsgemäß bei der betreffenden Tätigkeit durchschnittlich anfallenden Inanspruchnahme berücksichtigt; darüber hinaus ist die Ableistung eines Dienstes in Bereitschaft als solche angemessen zu berücksichtigen.

(5) <sup>1</sup>Die im Lauf eines Kalendermonats abgeleisteten Mehrarbeitszeiten werden zusammengerechnet; ergibt sich hierbei ein Bruchteil einer Stunde, so wird ab 30 Minuten auf eine volle Stunde aufgerundet, weniger als 30 Minuten bleiben unberücksichtigt. <sup>2</sup>Besteht keine feste tägliche Arbeitszeit und kann daher Mehrarbeit nicht dem einzelnen Arbeitstag, sondern auf der Grundlage der individuellen wöchentlichen Arbeitszeit nur für eine volle Woche ermittelt werden, so ist Mehrarbeit innerhalb einer Kalenderwoche, die in zwei Kalendermonate fällt, dem zweiten Kalendermonat zuzurechnen.

(6) <sup>1</sup>Eine Mehrarbeitsvergütung wird nicht gewährt neben

1. der Auslandsbesoldung nach § 58,
2. einer besonderen Stellenzulage nach Nummer 1 der Anlage 11,
3. einer besonderen Stellenzulage nach Nummer 9 der Anlage 11.

<sup>2</sup>Satz 1 Nr. 2 gilt nicht für Beamtinnen und Beamte in einer Observations- oder Ermittlungsgruppe, die überwiegend im Außendienst eingesetzt sind und nicht für Beamtinnen und Beamten der Besoldungsgruppen A 2 bis A 8. <sup>3</sup>Für die Beamtinnen und Beamten der Besoldungsgruppen A 2 bis A 8, die eine besondere Stellenzulage nach Nummer 1 der Anlage 11 erhalten, wird die besondere Stellenzulage auf die Mehrarbeitsvergütung angerechnet. <sup>4</sup>Die Sätze 1 bis 3 sind entsprechend anzuwenden, wenn die Beamtin oder der Beamte eine Ausgleichszulage nach § 42 Abs. 1 erhält und sie sich noch nicht um die Hälfte vermindert hat.

(7) Beamtinnen und Beamten mit ermäßigter Arbeitszeit ist für die bis zum Umfang der regelmäßigen Arbeitszeit geleistete Mehrarbeit eine Vergütung in Höhe der Besoldung zu gewähren, auf die sie bei entsprechend längerer Arbeitszeit im Zeitraum der Mehrarbeitsleistung Anspruch gehabt hätten.

## § 50

### Vergütung für zusätzliche Arbeit

<sup>1</sup>Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Verordnung die Gewährung einer Ausgleichsvergütung in Höhe der zum Zeitpunkt des Ausgleichsanspruchs geltenden Sätze der Mehrarbeitsvergütung für Beamtinnen und Beamte zu regeln, bei denen ein Arbeitszeitausgleich aus einer langfristigen ungleichmäßigen Verteilung der Arbeitszeit, während der eine von der für sie geltenden individuellen wöchentlichen Arbeitszeit abweichende Arbeitszeit festgelegt wurde, nicht oder nur teilweise möglich ist. <sup>2</sup>Für Beamtinnen und Beamte mit ermäßigter Arbeitszeit ist anstelle einer Ausgleichsvergütung in Höhe der Sätze der Mehrarbeitsvergütung eine Ausgleichsvergütung in Höhe der Besoldung vorzusehen, auf die diese bei entsprechend längerer Arbeitszeit im Zeitraum der zusätzlich geleisteten Arbeit Anspruch gehabt hätten. <sup>3</sup>Für Lehrkräfte an öffentlichen Schulen ist vorzusehen, dass auf Antrag auch dann eine Ausgleichsvergütung gewährt werden kann, wenn ein vollständiger Arbeitszeitausgleich möglich ist.

## § 51

### Vergütung für die Teilnahme an Sitzungen kommunaler Gremien

<sup>1</sup>Für Beamtinnen und Beamte der Besoldungsordnung A der Gemeinden und Samtgemeinden mit weniger als 20 000 Einwohnerinnen und Einwohnern, die als Protokollführerinnen oder Protokollführer regelmäßig an Sitzungen der Vertretungen, ihrer Ausschüsse, der Hauptausschüsse oder der Ortsräte ganz oder überwiegend außerhalb der von der Dienststelle festgelegten regelmäßigen täglichen Arbeitszeit teilnehmen, kann das für Inneres zuständige Ministerium durch Verordnung die Gewährung einer Sitzungsvergütung bis zu einer Höhe von 102,26 Euro je Kalendermonat regeln. <sup>2</sup>Eine Sitzungsvergütung darf nicht neben einer Aufwandsentschädigung gewährt werden. <sup>3</sup>Eine Sitzungsvergütung darf nicht gewährt werden, wenn die Arbeitsleistung durch Dienstbefreiung ausgeglichen wird.

## § 52

### Vergütung für Beamtinnen und Beamte im Vollstreckungsdienst

(1) <sup>1</sup>Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Verordnung die Gewährung einer Vergütung für Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher und andere im Vollstreckungsdienst tä-

tige Beamtinnen und Beamte zu regeln. <sup>2</sup>Maßstab für die Höhe der Vergütung sind die vereinbarten Gebühren oder Beträge. <sup>3</sup>Für die Vergütung können Höchstsätze für die einzelnen Vollstreckungsaufträge sowie für das Kalenderjahr festgesetzt werden. <sup>4</sup>Es kann bestimmt werden, inwieweit mit der Vergütung ein besonderer Aufwand der Beamtin oder des Beamten mit abgegolten ist. <sup>5</sup>Mit Inkrafttreten einer Verordnung nach den Sätzen 1 bis 4 tritt die nach § 1 Abs. 1 Satz 3 als Landesgesetz fortgeltende Vollstreckungsvergütungsverordnung außer Kraft.

(2) Das Justizministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Finanzministerium durch Verordnung die Abgeltung der den Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollziehern für die Verpflichtung zur Einrichtung und Unterhaltung eines Büros entstehenden Kosten zu regeln.

### § 53

#### Zusätzliche Vergütung bei verlängerter Arbeitszeit im Feuerwehrdienst

<sup>1</sup>Den Beamtinnen und Beamten der Kommunen in einer Laufbahn der Fachrichtung Feuerwehr, deren Dienst aus Arbeitsdienst und Bereitschaftsdienst besteht, wird bei einer Verlängerung der individuellen wöchentlichen Arbeitszeit auf mehr als 48 Stunden und höchstens 56 Stunden eine zusätzliche Vergütung für jede geleistete Schicht gewährt. <sup>2</sup>Die zusätzliche Vergütung beträgt bei einer individuellen wöchentlichen Arbeitszeit von 56 Stunden für jede geleistete 24-Stunden-Schicht 30 Euro in den Besoldungsgruppen A 7 und A 8, 40 Euro in den Besoldungsgruppen A 9 bis A 12 und 55 Euro in den Besoldungsgruppen A 13 bis A 16. <sup>3</sup>Bei einer kürzeren Schicht verringert sie sich entsprechend. <sup>4</sup>Bei einer individuellen wöchentlichen Arbeitszeit zwischen 48 und 56 Stunden verringert sich die zusätzliche Vergütung entsprechend dem Anteil der nicht ausgeschöpften Möglichkeit der Verlängerung der individuellen wöchentlichen Arbeitszeit.

### § 54

#### Unterrichtsvergütung im Vorbereitungsdienst

Beamtinnen und Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst, die selbständig Unterricht an öffentlichen Schulen in einem Umfang erteilen, der der Regelstundenzahl für Lehrkräfte in dem von ihnen angestrebten Lehramt entspricht, erhalten als Unterrichtsvergütung den Unterschiedsbetrag zwischen dem jeweiligen Anwärtergrundbetrag und dem Grundgehalt des Einstiegsamtes, in das die Beamtin oder der Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst unmittelbar nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes berufen werden kann.

## § 55

### Prämien und Zulagen für besondere Leistungen

(1) <sup>1</sup>Die Landesregierung wird ermächtigt, zur Abgeltung von herausragenden besonderen Leistungen durch Verordnung die Gewährung von Leistungsprämien (Einmalzahlungen) und Leistungszulagen an Beamtinnen und Beamte der Besoldungsordnung A zu regeln. <sup>2</sup>In der Verordnung kann geregelt werden, dass Leistungsprämien und Leistungszulagen auch für eine durch arbeitsteiliges Zusammenwirken erbrachte herausragende Leistung (Teamleistung) gewährt werden können. <sup>3</sup>Leistungsprämien und Leistungszulagen nach Satz 2 können nur Beamtinnen und Beamten gewährt werden, die an der Teamleistung wesentlich beteiligt gewesen sind.

(2) <sup>1</sup>Leistungsprämien und Leistungszulagen dürfen in einem Kalenderjahr an insgesamt höchstens 30 Prozent der Beamtinnen und Beamten eines Dienstherrn mit Dienstbezügen in Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung A gewährt werden. <sup>2</sup>In der Verordnung kann zugelassen werden, dass bei Dienstherrn mit weniger als vier Beamtinnen und Beamten in jedem Kalenderjahr einer Beamtin oder einem Beamten eine Leistungsprämie oder eine Leistungszulage gewährt wird. <sup>3</sup>Leistungsprämien und Leistungszulagen an mehrere Beamtinnen und Beamte für eine Teamleistung gelten zusammen nur als eine Leistungsprämie oder Leistungszulage an eine Person.

(3) <sup>1</sup>Leistungsprämien dürfen das Anfangsgrundgehalt der Besoldungsgruppe der Beamtin oder des Beamten nicht übersteigen. <sup>2</sup>Leistungszulagen dürfen sieben Prozent des Anfangsgrundgehalts nicht übersteigen. <sup>3</sup>Bei einer Teamleistung dürfen die Leistungsprämien und Leistungszulagen zusammen 150 Prozent des Anfangsgrundgehalts der Besoldungsgruppe der Beamtin oder des Beamten der höchsten Besoldungsgruppe nicht übersteigen.

(4) <sup>1</sup>Die Gewährung von Leistungszulagen ist zu befristen; bei Leistungsabfall ist sie mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen. <sup>2</sup>Leistungsprämien und Leistungszulagen können nur im Rahmen haushaltsrechtlicher Regelungen gewährt werden. <sup>3</sup>Die Entscheidung über die Gewährung von Leistungsprämien und Leistungszulagen oder die Entscheidung über einen Widerruf trifft die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle.

(5) <sup>1</sup>In der Verordnung nach Absatz 1 Satz 1 ist vorzusehen, dass andere Leistungen, die aus demselben Anlass gewährt werden, anzurechnen sind. <sup>2</sup>In der Verordnung kann vorgesehen werden, dass bei Übertragung eines anderen Amtes mit höherem Endgrundgehalt oder Grundgehalt und bei Gewährung einer Amtszulage Leistungszulagen ausgeschlossen sind oder eine Anrechnung erfolgt.

(6) In der Verordnung ist sicherzustellen, dass bei der Bewertung von Leistungen und bei der Gewährung von Leistungsprämien und Leistungszulagen niemand wegen des Geschlechts oder des Beschäftigungsumfangs bevorzugt oder benachteiligt wird.

(7) <sup>1</sup>Beamtinnen und Beamte der Besoldungsordnung A der Kommunen, Zweckverbände, kommunalen Anstalten und gemeinsamen kommunalen Anstalten sowie des Bezirksverbands Oldenburg und der Niedersächsischen Versorgungskasse können Leistungsprämien und Leistungszulagen nach Maßgabe eines in einer Betriebs- oder Dienstvereinbarung festgelegten Leistungssystems gewährt werden, wenn der Haushaltsplan dafür Haushaltsmittel zur Verfügung stellt. <sup>2</sup>Voraussetzung für die Gewährung ist, dass

1. das Leistungssystem einheitlich für Beamtinnen und Beamte sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gilt,
2. in dem Leistungssystem ein einheitlicher Maßstab für die Leistungsbewertung festgelegt ist und
3. Leistungsprämien und Leistungszulagen nach einer Verordnung nach Absatz 1 Satz 1 vom Dienstherrn nicht gewährt werden.

<sup>3</sup>Für die Gewährung von Leistungsprämien und Leistungszulagen nach Satz 1 gelten die Absätze 3 und 4 entsprechend.

## § 56

### Personalgewinnungszuschlag

(1) Ein Personalgewinnungszuschlag kann Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richtern gewährt werden, um einen bestimmten Dienstposten anforderungsgerecht besetzen zu können.

(2) <sup>1</sup>Der Zuschlag kann für höchstens 48 Monate entweder als Monatsbetrag oder als Einmalzahlung gewährt werden. <sup>2</sup>Die Einmalzahlung kann in Teilbeträge aufgeteilt werden. <sup>3</sup>Der Zuschlag kann einmalig erneut gewährt werden, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 wieder oder noch vorliegen. <sup>4</sup>Unter Ausschluss der Möglichkeit einer erneuten Gewährung kann der Zuschlag abweichend von Satz 1 für höchstens 72 Monate gewährt werden. <sup>5</sup>Die Höhe des Zuschlages sowie Beginn und Ende des Gewährungszeitraums sind festzusetzen.

(3) <sup>1</sup>Der Zuschlag darf monatlich in den Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung A und in den Besoldungsgruppen R 1 und R 2 20 Prozent des Anfangsgrundgehalts der entsprechenden Besoldungsgruppe sowie in der Besoldungsgruppe W 1 20 Prozent des Grundgehalts nicht übersteigen. <sup>2</sup>In den Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung B und in den Besoldungsgruppen R 3 und höher darf der Zuschlag 15 Prozent des Grundgehalts der entsprechenden

Besoldungsgruppe nicht übersteigen. <sup>3</sup>Maßgeblich ist jeweils das bei der Gewährung des Zuschlages geltende Grundgehalt. <sup>4</sup>§ 8 Abs. 1 gilt entsprechend.

(4) <sup>1</sup>Der Zuschlag kann auch bei einem bereits bestehenden Dienstverhältnis nach § 1 Abs. 1 Satz 1 zur Unterstützung der Besetzung eines Dienstpostens gewährt werden. <sup>2</sup>In diesem Fall verringern sich die Obergrenzen nach Absatz 3 um die Hälfte.

(5) Bei der Entscheidung über die Gewährung und die Höhe des Zuschlages sowie den Zeitraum, für den der Zuschlag gewährt wird, sind insbesondere zu berücksichtigen:

1. die Bedeutung des Dienstpostens,
2. die Dringlichkeit der Besetzung des Dienstpostens,
3. die Bewerberlage,
4. die mit dem Dienstposten verbundenen Anforderungen,
5. die fachlichen Qualifikationen der Bewerberin oder des Bewerbers.

(6) Die Ausgaben für die Zuschläge eines Dienstherrn dürfen 0,3 Prozent der im jeweiligen Haushaltsplan des Dienstherrn veranschlagten jährlichen Besoldungsausgaben, zuzüglich der im Rahmen einer flexibilisierten Haushaltsführung für diesen Zweck erwirtschafteten Mittel, nicht überschreiten.

(7) Die Entscheidung über die Gewährung von Personalgewinnungszuschlägen trifft die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle, für Landesbeamtinnen und Landesbeamte im Einvernehmen mit dem Finanzministerium oder der von ihm bestimmten Stelle.

## § 57

### Zuschlag beim Hinausschieben des Ruhestandes

Beamtinnen und Beamten, deren Ruhestand nach § 36 Abs. 2 NBG hinausgeschoben ist, wird für die Dauer der Fortführung der Dienstgeschäfte ein Zuschlag in Höhe von 8 Prozent des Grundgehalts gewährt.

## Fünfter Teil

### Auslandsbesoldung

#### § 58

#### Auslandsbesoldung

(1) Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter, die im Ausland verwendet werden, erhalten neben den Bezügen, die ihnen bei einer Verwendung im Inland zustehen, Auslandsbesoldung in entsprechender Anwendung der für Bundesbeamtinnen und Bundesbeamte geltenden Bestimmungen mit der Maßgabe, dass in der Tabelle VI.1 der Anlage VI des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung vom 19. Juni 2009 (BGBl. I S. 1434) mit den nachfolgenden Änderungen an die Stelle der Zeile „Grundgehaltsspanne“ die **Anlage 14** tritt.

(2) <sup>1</sup>Beamtinnen und Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst mit dienstlichem Wohnsitz im Ausland erhalten Auslandsbesoldung entsprechend Absatz 1. <sup>2</sup>Der Berechnung des Mietzuschusses sind der Anwärtergrundbetrag (§ 60 Abs. 1), der Familienzuschlag der Stufe 1 und der Anwärtersonderzuschlag (§ 61) zugrunde zu legen. <sup>3</sup>Für die entsprechende Anwendung des § 54 Abs. 1 Satz 3 des Bundesbesoldungsgesetzes ist die Besoldungsgruppe des Einstiegsmaßes maßgebend, in das die Beamtin oder der Beamte unmittelbar nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes berufen werden kann. <sup>4</sup>Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht für Beamtinnen und Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst, die bei einer von ihnen selbst gewählten Stelle im Ausland ausgebildet werden. <sup>5</sup>Diese Beamtinnen und Beamten erhalten lediglich einen Kaufkraftausgleich nach § 55 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung vom 19. Juni 2009 (BGBl. I S. 1434) mit den nachfolgenden Änderungen; ein Abschlag wird nicht vorgenommen.

## Sechster Teil

### Anwärterbezüge

#### § 59

#### Grundsatz

<sup>1</sup>Beamtinnen und Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst erhalten Anwärterbezüge. <sup>2</sup>Zu den Anwärterbezügen gehören der Anwärtergrundbetrag und der Anwärtersonderzuschlag. <sup>3</sup>Daneben werden nach den §§ 36 bis 38 der Familienzuschlag, nach § 41 Abs. 1 in Verbindung mit den Nummern 2, 5 und 6 der Anlage 11 besondere Stellenzulagen, nach § 54 Unterrichtsvergütung, nach § 58 Abs. 2 Auslandsbesoldung, nach § 65 vermögenswirksamen Leistungen und nach einer Verordnung nach § 48 Erschwerniszulagen gewährt.



## § 60

### Anwärtergrundbetrag

(1) <sup>1</sup>Der Anwärtergrundbetrag richtet sich nach der Besoldungsgruppe des Einstiegsamtes, in das die Beamtin oder der Beamte unmittelbar nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes berufen werden kann. <sup>2</sup>Die Höhe des Anwärtergrundbetrags ergibt sich aus der **Anlage 15**.

(2) <sup>1</sup>Die Behörde oder sonstige Stelle, die die Beamtin oder den Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst eingestellt hat oder nach der Einstellung die personalrechtlichen Befugnisse über diese Beamtin oder diesen Beamten ausübt, kann den Anwärtergrundbetrag herabsetzen, wenn

1. sich der Vorbereitungsdienst verlängert, weil die Beamtin oder der Beamte die den Vorbereitungsdienst abschließende Prüfung nicht bestanden hat, oder
2. sich der Vorbereitungsdienst aus einem von der Beamtin oder dem Beamten zu vertretenden Grund verlängert.

<sup>2</sup>Es sind mindestens 30 Prozent des Anfangsgrundgehalts zu belassen, das der Beamtin oder dem Beamten in dem Einstiegsamt zusteht, in das sie oder er unmittelbar nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes berufen werden kann. <sup>3</sup>Von der Herabsetzung ist abzusehen, wenn die Prüfungsleistungen der den Vorbereitungsdienst abschließenden Prüfung spätestens bis zum Ablauf des dritten Monats nach Bekanntgabe des Nichtbestehens der ersten Prüfung erbracht werden oder ein besonderer Härtefall vorliegt. <sup>4</sup>Wird eine Zwischenprüfung nicht bestanden oder ein sonstiger Leistungsnachweis nicht erbracht, so ist eine Herabsetzung auf den sich daraus ergebenden Zeitraum der Verlängerung des Vorbereitungsdienstes zu beschränken.

(3) Bei Beamtinnen und Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst, die im Rahmen ihres Vorbereitungsdienstes ein Studium oder einem Studium gleichgestellte Zeiten ableisten, kann bestimmt werden, dass der Anspruch auf den Anwärtergrundbetrag rückwirkend teilweise entfällt, wenn

1. der Vorbereitungsdienst aus einem von der Beamtin oder dem Beamten zu vertretenden Grund vorzeitig endet oder
2. die Beamtin oder der Beamte nach erfolgreichem Abschluss des Vorbereitungsdienstes aus einem von der Beamtin oder dem Beamten zu vertretenden Grund nicht in ein Dienst- oder Arbeitsverhältnis bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn (§ 27 Abs. 1) übernommen wird und nicht mindestens fünf Jahre in dem Dienst- oder Arbeitsverhältnis verbleibt.

## § 61

### Anwärtersonderzuschlag

(1) <sup>1</sup>Stellt das für die Laufbahn zuständige Ministerium einen erheblichen Mangel an qualifizierten Bewerberinnen und Bewerbern für einen Vorbereitungsdienst fest, so kann das Finanzministerium bestimmen, dass ein Anwärtersonderzuschlag gewährt wird. <sup>2</sup>Der Anwärtersonderzuschlag soll 70 Prozent des Anwärtergrundbetrags nicht übersteigen; er darf höchstens 100 Prozent des Anwärtergrundbetrags betragen.

(2) Der Anspruch auf den Anwärtersonderzuschlag entfällt rückwirkend, wenn die Beamtin oder der Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst aus einem von ihr oder ihm zu vertretenden Grund

1. vor dem Abschluss des Vorbereitungsdienstes oder wegen schuldhaften Nichtbestehens der den Vorbereitungsdienst abschließenden Prüfung ausscheidet,
2. nach erfolgreichem Abschluss des Vorbereitungsdienstes nicht mindestens fünf Jahre als Beamtin oder Beamter eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn (§ 27 Abs. 1) in der Laufbahn verbleibt, für die sie oder er die Befähigung erworben hat, oder
3. nach erfolgreichem Abschluss des Vorbereitungsdienstes und Beendigung des Beamtenverhältnisses nicht in derselben Laufbahn in ein neues Beamtenverhältnis bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn (§ 27 Abs. 1) berufen wird und dort nicht mindestens fünf Jahre lang verbleibt.

(3) § 60 Abs. 3 gilt für den Anwärtersonderzuschlag entsprechend.

(4) § 16 Abs. 2 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass sich der Rückforderungsbetrag für jedes nach Bestehen der den Vorbereitungsdienst abschließenden Prüfung abgeleistete volle Dienstjahr um ein Fünftel vermindert.

## § 62

### Anwärterbesoldung nach Ablegung der den Vorbereitungsdienst abschließenden Prüfung

<sup>1</sup>Endet das Beamtenverhältnis der Beamtin oder des Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst wegen des Bestehens oder endgültigen Nichtbestehens der den Vorbereitungsdienst abschließenden Prüfung, so werden die Anwärterbezüge und die übrigen Besoldungsbestandteile für die Zeit nach Beendigung des Beamtenverhältnisses nach § 30 Abs. 4 NBG bis zum Ende des laufenden Monats weitergewährt. <sup>2</sup>Wird bereits vor dem Ende des laufenden Monats bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn (§ 27 Abs. 1) oder bei einer Ersatzschule (§ 142 NSchG) eine hauptberufliche Tätigkeit aufgenommen, so werden die Anwärterbezüge nur bis zum Tag vor der Aufnahme der Tätigkeit weitergewährt.

## § 63

### Anrechnung anderer Einkünfte

(1) <sup>1</sup>Erhält die Beamtin oder der Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst ein Entgelt für eine Nebentätigkeit innerhalb oder für eine anzeigepflichtige Nebentätigkeit außerhalb des öffentlichen Dienstes, so wird das Entgelt auf die Anwärterbezüge angerechnet, soweit es diese übersteigt. <sup>2</sup>Es werden jedoch mindestens 30 Prozent des Grundgehalts gewährt, das einer Beamtin oder einem Beamten in dem Einstiegsamt in der ersten Stufe zusteht, in das sie oder er unmittelbar nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes berufen werden kann.

(2) Hat die Beamtin oder der Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst einen arbeitsrechtlichen Anspruch auf ein Entgelt für eine in den Ausbildungsrichtlinien vorgeschriebene Tätigkeit außerhalb des öffentlichen Dienstes, so wird das Entgelt auf die Anwärterbezüge angerechnet, soweit die Summe von Entgelt, Anwärterbezügen und Familienzuschlag die Summe von Grundgehalt und Familienzuschlag übersteigt, die einer Beamtin oder einem Beamten mit gleichem Familienstand in dem Einstiegsamt in der ersten Stufe zusteht, in das sie oder er unmittelbar nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes berufen werden kann.

(3) Übt die Beamtin oder der Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst gleichzeitig eine hauptberufliche Tätigkeit im öffentlichen Dienst im Sinne des § 37 Abs. 9 aus, so ist § 7 entsprechend anzuwenden.

## Siebenter Teil

### Jährliche Sonderzahlungen und vermögenswirksame Leistungen

## § 64

### Jährliche Sonderzahlungen

(1) <sup>1</sup>Beamtinnen und Beamte der Besoldungsgruppen A 2 bis A 8 erhalten neben ihren Dienstbezügen für den Monat Dezember eine jährliche Sonderzahlung in Höhe von 420 Euro. <sup>2</sup>§ 8 Abs. 1 gilt entsprechend.

(2) <sup>1</sup>Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter erhalten neben ihren Dienst- oder Anwärterbezügen für den Monat Dezember für jedes Kind, für das ihnen in Bezug auf den Monat Dezember ein Familienzuschlag gewährt wird, eine jährliche Sonderzahlung in Höhe von 120 Euro; für das dritte und jedes weitere berücksichtigungsfähige Kind beträgt die Sonderzahlung 400 Euro. <sup>2</sup>Sind die Voraussetzungen für die Gewährung von Dienst- oder Anwärterbezügen während des Jahres aus anderen Gründen als durch Tod oder den in § 21 Nrn. 1 bis 3 BeamtStG genannten Gründen entfallen, so wird die Sonderzahlung nach Satz 1 für die Kinder

gewährt, die bei Fortbestehen dieser Voraussetzungen in Bezug auf den Monat Dezember bei der Höhe des Familienzuschlags zu berücksichtigen wären.

## § 65

### Vermögenswirksame Leistungen

Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter erhalten vermögenswirksame Leistungen nach dem nach § 1 Abs. 1 Satz 3 als Landesgesetz fortgeltenden Gesetz über vermögenswirksame Leistungen für Beamte, Richter, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit.

## Achter Teil

### Übergangs- und Schlussvorschriften

## § 66

### Übergangsregelungen für Ausgleichszulagen

(1) Beamtinnen und Beamte, die am *[Datum einsetzen: Tag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes]* Anspruch auf eine ruhegehaltfähige Ausgleichszulage nach § 13 des Bundesbesoldungsgesetzes in der bis zum 31. August 2006 geltenden Fassung vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3020), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 4 des Gesetzes vom 12. Juli 2006 (BGBl. I S. 1466), haben, erhalten die Bezüge, die sie erhalten hätten, wenn der Grund, der zu der Ausgleichszulage geführt hat, nicht vorgelegen hätte.

(2) Beamtinnen und Beamte, denen am *[Datum einsetzen: Tag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes]* eine nicht ruhegehaltfähige Ausgleichszulage nach § 13 des Bundesbesoldungsgesetzes in der in Absatz 1 genannten Fassung zusteht oder aufgrund einer Beurlaubung vorübergehend nicht zusteht, erhalten diese Zulage weiter mit der Maßgabe, dass diese auf den an diesem Tag maßgebenden Betrag festgesetzt und entsprechend § 42 Abs. 1 Sätze 4 und 5 vermindert wird.

## § 67

### Übergangsregelung bei vor dem 1. Januar 2010 bewilligter Altersteilzeit

Für Beamtinnen und Beamte, denen vor dem 1. Januar 2010 Altersteilzeit bewilligt worden ist, ist § 6 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes in der bis zum 31. August 2006 geltenden Fassung vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3020), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 4 des Gesetzes vom 12. Juli 2006 (BGBl. I S. 1466), in Verbindung mit der Altersteilzeitzuschlagsverordnung in der Fassung vom 23. August 2001 (BGBl. I S. 2239), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 10. September 2003 (BGBl. I S. 1798), anzuwenden.

## § 68

### Übergangsregelung bei Gewährung einer Versorgung durch eine zwischenstaatliche oder überstaatliche Einrichtung

Abweichend von § 10 Abs. 1 Satz 2 beträgt die Kürzung für

1. bis zum 31. Dezember 1991 vollendete Jahre 2,14 Prozent,
2. zwischen dem 1. Januar 1992 und dem 31. Dezember 2002 vollendete Jahre 1,875 Prozent und
3. zwischen dem 1. Januar 2003 und dem 31. Dezember 2011 vollendete Jahre 1,79375 Prozent, multipliziert mit dem jeweiligen in § 69 e Abs. 3 Satz 1 des Beamtenversorgungsgesetzes in der bis zum 31. August 2006 geltenden Fassung vom 16. März 1999 (BGBl. I S. 322, 847, 2033), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1818), genannten Anpassungsfaktor.

## § 69

### Übergangsregelung für Beamtinnen und Beamte, die Dienstbezüge nach den Besoldungsgruppen C 1 bis C 4 erhalten

(1) <sup>1</sup>Für Professorinnen und Professoren, denen ein Amt der Bundesbesoldungsordnung C oder der Niedersächsischen Besoldungsordnung C übertragen ist, sind anzuwenden

1. § 1 Abs. 2 Nr. 2, § 8 Abs. 3, § 13 Abs. 1 Satz 5 und Abs. 4 Satz 1, der 3. Unterabschnitt des 2. Abschnitts, die §§ 43 und 50 sowie die Anlagen I und II des Bundesbesoldungsgesetzes in der bis zum 22. Februar 2002 geltenden Fassung vom 3. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3434), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3926), und
2. die Hochschulleitungs-Stellenzulagenverordnung in der bis zum 22. Februar 2002 geltenden Fassung vom 3. August 1977 (BGBl. I S. 1527).

<sup>2</sup>Eine Erhöhung von Dienstbezügen durch die Gewährung von Zuschüssen nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes in der in Satz 1 Nr. 1 genannten Fassung ist ausgeschlossen. <sup>3</sup>Auf Antrag wird Professorinnen und Professoren der Besoldungsgruppe C 4 ein Amt der Besoldungsgruppe W 3 und Professorinnen und Professoren der Besoldungsgruppen C 2 und C 3 ein Amt der Besoldungsgruppe W 2 oder W 3 übertragen; § 5 findet keine Anwendung. <sup>4</sup>Der Antrag ist unwiderruflich.

(2) Für Hochschuldozentinnen, Hochschuldozenten, Oberassistentinnen, Oberassistenten, Oberingenieurinnen, Oberingenieure, wissenschaftliche Assistentinnen, wissenschaftliche As-

sistenten, künstlerische Assistentinnen und künstlerische Assistenten, denen ein Amt der Bundesbesoldungsordnung C übertragen ist, sind der 3. Unterabschnitt des 2. Abschnitts sowie die Anlage II des Bundesbesoldungsgesetzes in der bis zum 22. Februar 2002 geltenden Fassung vom 3. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3434), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3926), anzuwenden.

(3) <sup>1</sup>Das Grundgehalt für die Personen nach den Absätzen 1 und 2 bestimmt sich nach der Besoldungsgruppe, der das verliehene Amt zugeordnet ist, und zusätzlich nach der Erfahrungsstufe, der die Person zugeordnet ist. <sup>2</sup>Die Erfahrungsstufen und die in jeder Erfahrungsstufe abzuleistende Erfahrungszeit ergeben sich aus der **Anlage 16**. <sup>3</sup>Die Zuordnung der am ...*[Datum einsetzen: Tag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes]* vorhandenen Empfängerinnen und Empfänger von Dienstbezügen nach den Besoldungsgruppen C 1 bis C 4 richtet sich nach § 72 Abs. 4. <sup>4</sup>Die Beamtin oder der Beamte, die oder der Dienstbezüge nach den Besoldungsgruppen C 1 bis C 4 erhält und aus dem Bereich eines anderen Landes oder des Bundes nach Niedersachsen versetzt wird, ist der Erfahrungsstufe zugeordnet, in der für ihre oder seine Besoldungsgruppe in der Anlage 16 der Anfangsgrundgehaltssatz ausgewiesen ist, soweit sich aus einer entsprechenden Anwendung des § 25 Abs. 1 Sätze 5 bis 10 und Abs. 2 nichts anderes ergibt. <sup>5</sup>§ 25 Abs. 3 bis 5 gilt für die Ableistung der Erfahrungszeit entsprechend. <sup>6</sup>Die Grundgehaltssätze ergeben sich aus der **Anlage 16**, die Höhe der Stellenzulagen und Zulagen aus der **Anlage 17**.

(4) Ist bei hauptberuflichen Leiterinnen und Leitern und Mitgliedern von Leitungsgremien an Hochschulen die Summe aus Grundgehalt und Zuschüssen nach den Nummern 1 und 2 der Vorbemerkungen zu der Bundesbesoldungsordnung C des Bundesbesoldungsgesetzes in der bis zum 22. Februar 2002 geltenden Fassung vom 3. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3434), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3926), geringer als die Summe aus Grundgehalt und Zuschüssen, die sie als Professorin oder Professor der Besoldungsgruppe C 4 erhalten haben, so erhalten sie eine Ausgleichszulage in Höhe des Unterschiedsbetrages.

## § 70

### Überleitung der vor dem 29. Juli 2014 gewährten Leistungsbezüge

(1) <sup>1</sup>Monatliche Leistungsbezüge, über deren Gewährung bis zum 28. Juli 2014 nach § 33 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 des Bundesbesoldungsgesetzes in der bis zum 31. August 2006 geltenden Fassung vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3020), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 4 des Gesetzes vom 12. Juli 2006 (BGBl. I S. 1466), entschieden wurde, verringern sich für die Zeit ab dem 1. Januar 2013 um 614,68 Euro in der Besoldungsgruppe W 2 und um 111,58 Euro

in der Besoldungsgruppe W 3, höchstens jedoch um die Hälfte des Gesamtbetrags dieser Leistungsbezüge. <sup>2</sup>Wenn mehrere Leistungsbezüge gewährt werden, bezieht sich die Verringerung auf die Leistungsbezüge in folgender Reihenfolge:

1. unbefristete ruhegehaltfähige Leistungsbezüge,
2. befristete ruhegehaltfähige Leistungsbezüge,
3. unbefristete nicht ruhegehaltfähige Leistungsbezüge,
4. befristete nicht ruhegehaltfähige Leistungsbezüge.

<sup>3</sup>Bei gleichrangigen Leistungsbezügen wird zunächst der früher gewährte Leistungsbezug verringert; erstmals am gleichen Tag gewährte Leistungsbezüge werden zu gleichen Teilen verringert. <sup>4</sup>Entfällt ein Leistungsbezug, so ist eine Verringerung nach den Sätzen 1 bis 3 neu zu berechnen.

(2) Bei der Berechnung von Leistungsbezügen, über deren Gewährung bis zum 28. Juli 2014 auf Grundlage der bis zum 31. Dezember 2012 geltenden Höhe des Grundgehalts entschieden wurde und die nach einem Prozentsatz vom jeweiligen Grundgehalt bemessen werden, wird das zugrunde zu legende Grundgehalt für die Zeit ab dem 1. Januar 2013 um 614,68 Euro in der Besoldungsgruppe W 2 und um 111,58 Euro in der Besoldungsgruppe W 3 verringert.

## § 71

### Überleitung der Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter in die Besoldungsordnungen A, B, W und R

(1) Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter, deren Ämter am ... [*Datum einsetzen: Tag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes*] in der Bundesbesoldungsordnung A, B, W oder R des Bundesbesoldungsgesetzes in der bis zum 31. August 2006 geltenden Fassung vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3020), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 4 des Gesetzes vom 12. Juli 2006 (BGBl. I S. 1466), oder in der Niedersächsischen Besoldungsordnung A, B, W oder R des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes in der bis zum ... [*Datum einsetzen: Tag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes*] geltenden Fassung vom 7. November 2008 (Nds. GVBl. S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 18. Dezember 2014 (Nds. GVBl. S. 477; 2015 S. 9, 79), ausgebracht waren, werden in die ihren bisherigen Ämtern entsprechenden Ämter und Besoldungsgruppen der Anlagen 1, 3, 5 und 6 übergeleitet.

(2) <sup>1</sup>Beamtinnen und Beamte, denen ein Amt einer Bundesbesoldungsordnung des Bundesbesoldungsgesetzes oder einer Niedersächsischen Besoldungsordnung des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes übertragen wurde, das nicht in der Besoldungsordnung A, B, W

oder R aufgeführt ist, bekleiden dieses Amt weiter. <sup>2</sup>Ihre Besoldung bemisst sich nach der Besoldungsgruppe, die der Besoldungsgruppe entspricht, der das Amt in der Bundesbesoldungsordnung des Bundesbesoldungsgesetzes oder der Niedersächsischen Besoldungsordnung des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes zugeordnet war.

## § 72

### Zuordnung der vorhandenen Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter zu den Erfahrungsstufen

(1) <sup>1</sup>Die nach § 71 übergeleiteten Beamtinnen und Beamte der Besoldungsordnung A werden den Erfahrungsstufen zugeordnet, wobei die Stufe nach der Anlage 2 des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes in der bis zum ... [*Datum einsetzen: Tag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes*] geltenden Fassung vom 7. November 2008 (Nds. GVBl. S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 18. Dezember 2014 (Nds. GVBl. S. 477; 2015 S. 9, 79), der Erfahrungsstufe nach der Anlage 4 entspricht. <sup>2</sup>Bei Beamtinnen und Beamten, die ohne Anspruch auf Dienstbezüge beurlaubt sind, ist die Stufe nach der Anlage 2 des bis zum ... [*Datum einsetzen: Tag vor dem Inkrafttreten*] geltenden Niedersächsischen Besoldungsgesetzes maßgeblich, die bei der Beendigung der Beurlaubung am ... [*Datum einsetzen: Tag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes*] maßgebend wäre. <sup>3</sup>Ist in der Anlage 4 für die Erfahrungsstufe, die sich aus der Zuordnung nach Satz 1 ergibt, ein Grundgehaltssatz nicht ausgewiesen, so wird die Beamtin oder der Beamte der nächsthöheren Erfahrungsstufe zugeordnet.

(2) <sup>1</sup>Für die nach Absatz 1 zugeordneten Beamtinnen und Beamten beginnt die Erfahrungszeit der jeweiligen Erfahrungsstufe am [*Datum einsetzen: Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes*]. <sup>2</sup>Bereits in der Stufe, die der Erfahrungsstufe entspricht, verbrachte Zeiten mit Anspruch auf Dienstbezüge und Zeiten nach § 25 Abs. 3 Satz 2 werden angerechnet.

(3) <sup>1</sup>Die nach § 71 übergeleiteten Richterinnen, Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte der Besoldungsgruppen R 1 und R 2 werden den Erfahrungsstufen der Besoldungsgruppen R 1 und R 2 zugeordnet, wobei die Stufe nach der Anlage 2 des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes in der bis zum ... [*Datum einsetzen: Tag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes*] geltenden Fassung vom 7. November 2008 (Nds. GVBl. S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 18. Dezember 2014 (Nds. GVBl. S. 477; 2015 S. 9, 79), der Erfahrungsstufe nach der Anlage 4 entspricht. <sup>2</sup>Absatz 1 Sätze 2 und 3 sowie Absatz 2 gelten entsprechend.

(4) <sup>1</sup>Die am ... [*Datum einsetzen: Tag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes*] vorhandenen Empfängerinnen und Empfänger von Dienstbezügen nach den Besoldungsgruppen C 1 bis C 4 werden den Erfahrungsstufen der Besoldungsgruppen C 1 bis C 4 zugeordnet, wobei die Stufe nach der Anlage 3 des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes in der bis zum ... [*Datum einsetzen: Tag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes*] geltenden Fassung vom 7. November 2008



(Nds. GVBl. S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 18. Dezember 2014 (Nds. GVBl. S. 477; 2015 S. 9, 79), der Erfahrungsstufe nach der Anlage 16 entspricht. <sup>2</sup>Absatz 1 Satz 2 sowie Absatz 2 gelten entsprechend.

### § 73

#### Überleitung in eine neue Amtsbezeichnung

Beamtinnen und Beamte, denen ein Amt mit einem Funktionszusatz der Niedersächsischen Besoldungsordnung A nach dem Niedersächsischen Besoldungsgesetz in der bis zum ... [*Datum einsetzen: Tag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes*] geltenden Fassung vom 7. November 2008 (Nds. GVBl. S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 18. Dezember 2014 (Nds. GVBl. S. 477; 2015 S. 9, 79), übertragen wurde, das in der Besoldungsordnung A nicht mehr aufgeführt ist, werden nach Maßgabe der **Anlage 18** in ein Amt mit neuem Funktionszusatz übergeleitet.

**Besoldungsordnung A**

Vorbemerkung

<sup>1</sup>Richtet sich die Zuordnung eines Amtes zu einer Besoldungsgruppe oder die Gewährung einer Amtszulage nach der Schülerzahl einer Schule oder eines Teils einer Schule, so ist die Schülerzahl aus der amtlichen Schulstatistik maßgebend. <sup>2</sup>Eine Ernennung ist nur zulässig, wenn die dafür maßgebliche Schülerzahl bereits ein Jahr lang vorgelegen hat und mit hinlänglicher Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass sie mindestens drei weitere Jahre erreicht wird.

**Besoldungsgruppe A 4**

Amtsmeisterin, Amtsmeister <sup>1) 2)</sup>

Gestütwärterin, Gestütwärter <sup>1)</sup>

Hauptaufseherin, Hauptaufseher <sup>1) 3)</sup>

---

1) Als erstes Einstiegsamt der Laufbahngruppe 1.

2) Erhält eine Amtszulage nach Anlage 8, wenn sie oder er im Sitzungsdienst der Gerichte eingesetzt ist.

3) Erhält eine Amtszulage nach Anlage 8.

**Besoldungsgruppe A 5**

Betriebsassistentin, Betriebsassistent <sup>1) 2) 3)</sup>

Justizhauptwachtmeisterin, Justizhauptwachtmeister <sup>3) 5)</sup>

Gestütoberwärterin, Gestütoberwärter

Oberamtsmeisterin, Oberamtsmeister <sup>2) 4)</sup>

---

1) Erhält eine Amtszulage nach Anlage 8.

2) Wenn nicht in der Besoldungsgruppe A 6.

3) Als erstes Einstiegsamt der Laufbahngruppe 1.

4) Erhält eine Amtszulage nach Anlage 8, wenn sie oder er im Sitzungsdienst der Gerichte eingesetzt ist.

5) Erhält eine Amtszulage nach Anlage 8.

## **Besoldungsgruppe A 6**

Betriebsassistentin, Betriebsassistent <sup>1)</sup>

Deichvögtin, Deichvogt <sup>2)</sup> <sup>3)</sup>

Gestüthauptwärterin, Gestüthauptwärter <sup>4)</sup>

Erste Justizhauptwachtmeisterin, Erster Justizhauptwachtmeister <sup>5)</sup>

Oberamtsmeisterin, Oberamtsmeister <sup>1)</sup>

Sattelmeisterin, Sattelmeister <sup>3)</sup>

Sekretärin, Sekretär <sup>3)</sup>

---

<sup>1)</sup> Wenn nicht in der Besoldungsgruppe A 5. Für bis zu 20 Prozent der Gesamtzahl der Planstellen der Besoldungsgruppen A 4 bis A 6 (nur erstes Einstiegsamt) bei einem Dienstherrn.

<sup>2)</sup> Wenn nicht in der Besoldungsgruppe A 7, A 8 oder A 9.

<sup>3)</sup> Als zweites Einstiegsamt der Laufbahngruppe 1.

<sup>4)</sup> Für bis zu 20 Prozent der Gesamtzahl der Planstellen der Besoldungsgruppen A 4 bis A 6 (nur erstes Einstiegsamt der Laufbahn der Laufbahngruppe 1) der Fachrichtung Agrar- und umweltbezogene Dienste im Gestütsdienst.

<sup>5)</sup> Erhält eine Amtszulage nach Anlage 8.

## **Besoldungsgruppe A 7**

Brandmeisterin, Brandmeister <sup>1)</sup>

Deichvögtin, Deichvogt <sup>2)</sup>

Hafenmeisterin, Hafenmeister <sup>1)</sup> <sup>3)</sup>

Krankenpflegerin, Krankenpfleger <sup>1)</sup>

Krankenschwester <sup>1)</sup>

Obersattelmeisterin, Obersattelmeister

Obersekretärin, Obersekretär <sup>4)</sup> <sup>5)</sup>

Oberwerkmeisterin, Oberwerkmeister <sup>6)</sup>

Stationspflegerin, Stationspfleger <sup>1)</sup> <sup>7)</sup>

Stationsschwester <sup>1)</sup> <sup>7)</sup>

---

<sup>1)</sup> Als zweites Einstiegsamt der Laufbahngruppe 1.

<sup>2)</sup> Wenn nicht in der Besoldungsgruppe A 6, A 8 oder A 9.

<sup>3)</sup> Wenn nicht in der Besoldungsgruppe A 8.

<sup>4)</sup> Als zweites Einstiegsamt der Laufbahn der Laufbahngruppe 1 der Fachrichtung Technische Dienste.

<sup>5)</sup> Als zweites Einstiegsamt der Laufbahn der Laufbahngruppe 1 der Fachrichtung Justiz im Justizvollzugs- und Verwaltungsdienst.

<sup>6)</sup> Als zweites Einstiegsamt der Laufbahn der Laufbahngruppe 1 der Fachrichtung Technische Dienste im Justizvollzugs- und Verwaltungsdienst und im Maßregelvollzug.

<sup>7)</sup> Erhält eine Amtszulage nach Anlage 8.

## **Besoldungsgruppe A 8**

Abteilungspflegerin, Abteilungspfleger  
Abteilungsschwester  
Deichvögtin, Deichvogt <sup>1)</sup>  
Gerichtsvollzieherin, Gerichtsvollzieher <sup>2)</sup>  
Hafenmeisterin, Hafenmeister <sup>3)</sup>  
Hauptsattelmeisterin, Hauptsattelmeister  
Hauptsekretärin, Hauptsekretär  
Hauptwerkmeisterin, Hauptwerkmeister  
Oberbrandmeisterin, Oberbrandmeister

---

1) Wenn nicht in der Besoldungsgruppe A 6, A 7 oder A 9.

2) Als zweites Einstiegsamt der Laufbahngruppe 1.

3) Wenn nicht in der Besoldungsgruppe A 7.

## **Besoldungsgruppe A 9**

Amtsinspektorin, Amtsinspektor <sup>1)</sup>  
Betriebsinspektorin, Betriebsinspektor <sup>1)</sup>  
Deichvögtin, Deichvogt <sup>2)</sup>  
Erste Hauptsattelmeisterin, Erster Hauptsattelmeister <sup>3)</sup>  
Hauptbrandmeisterin, Hauptbrandmeister <sup>1)</sup>  
Inspektorin, Inspektor <sup>4)</sup>  
Kriminalkommissarin, Kriminalkommissar <sup>4)</sup>  
Lehrerin für Fachpraxis, Lehrer für Fachpraxis <sup>4) 5)</sup>  
Obergerichtsvollzieherin, Obergerichtsvollzieher <sup>1)</sup>  
Oberin <sup>6) 7)</sup>  
Oberpflegerin, Oberpfleger <sup>7)</sup>  
Oberschwester <sup>7)</sup>  
Pflegevorsteherin, Pflegevorsteher <sup>6) 7)</sup>  
Polizeikommissarin, Polizeikommissar <sup>4)</sup>

---

1) Erhält eine Amtszulage nach Anlage 8, wenn die Planstelle mit einer Amtszulage ausgestattet ist. Es können jeweils bis zu 30 Prozent der Planstellen für Beamtinnen und Beamte für Funktionen, die sich von denen der Besoldungsgruppe A 9 abheben, mit einer Amtszulage nach Anlage 8 ausgestattet werden. Die Obergrenze von 30 Prozent gilt nicht für Beamtinnen und Beamte der Kommunen, Zweckverbände, kommunalen Anstalten und gemeinsamen kommunalen Anstalten sowie des Bezirksverbands Oldenburg und der Niedersächsischen Versorgungskasse.

2) Wenn nicht in der Besoldungsgruppe A 6, A 7 oder A 8.

3) Erhält als Technische Leiterin oder Technischer Leiter der Hengstprüfungsanstalt Adelheidsdorf eine Amtszulage nach Anlage 8.

- 4) Als erstes Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2.
- 5) Wenn nicht in der Besoldungsgruppe A 10 oder A 11.
- 6) Erhält eine Amtszulage nach Anlage 8.
- 7) Erhält als Mitglied der Krankenhausbetriebsleitung eine besondere Stellenzulage nach Anlage 12.

### **Besoldungsgruppe A 10**

Erste Oberin, Erster Pflegevorsteher

- als Leiterin oder Leiter eines Pflegedienstes mit mindestens 150 Pflegekräften – <sup>1)</sup> <sup>2)</sup>

Fachlehrerin, Fachlehrer

- an einer Grund-, Haupt-, Real- oder Förderschule mit Lehrbefähigung für mindestens zwei musisch-technische Fächer – <sup>3)</sup>

Kriminaloberkommissarin, Kriminaloberkommissar

Lehrerin für Fachpraxis, Lehrer für Fachpraxis <sup>4)</sup>

Oberinspektorin, Oberinspektor <sup>5)</sup>

Polizeioberkommissarin, Polizeioberkommissar

- 
- 1) Erhält als Mitglied der Krankenhausleitung eine besondere Stellenzulage nach Anlage 12.
  - 2) Wenn nicht in der Besoldungsgruppe A 11.
  - 3) Als erstes Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2.
  - 4) Wenn nicht in der Besoldungsgruppe A 9 oder A 11.
  - 5) Als erstes Einstiegsamt der Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Technische Dienste oder Agrar- und umweltbezogene Dienste im landwirtschaftlich-technischen Dienst oder der Fachrichtung Feuerwehr sowie als Beförderungssamt der Laufbahngruppe 2.

### **Besoldungsgruppe A 11**

Amtfrau, Amtmann

Erste Oberin, Erster Pflegevorsteher

- als Leiterin oder Leiter eines Pflegedienstes mit mindestens 300 Pflegekräften – <sup>1)</sup>

Fachlehrerin, Fachlehrer

- für künstlerischen Entwurf – <sup>2)</sup> <sup>3)</sup>
- mit abgeschlossener Ingenieur- oder Fachhochschulausbildung – <sup>3)</sup>

Kriminalhauptkommissarin, Kriminalhauptkommissar <sup>2)</sup>

Lehrerin für Fachpraxis, Lehrer für Fachpraxis <sup>4)</sup>

Polizeihauptkommissarin, Polizeihauptkommissar <sup>2)</sup>

- 
- 1) Erhält als Mitglied der Krankenhausleitung eine besondere Stellenzulage nach Anlage 12.
  - 2) Wenn nicht in der Besoldungsgruppe A 12.
  - 3) Als erstes Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2.
  - 4) Wenn nicht in der Besoldungsgruppe A 9 oder A 10.

## Besoldungsgruppe A 12

Amtsanwältin, Amtsanwalt <sup>1)</sup>

A m t s r ä t i n , A m t s r a t

Fachlehrerin, Fachlehrer

- für künstlerischen Entwurf – <sup>2)</sup> <sup>3)</sup>
- mit abgeschlossener Ingenieur- oder Fachhochschulausbildung – <sup>4)</sup>

Konrektorin, Konrektor

- als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter der Leiterin oder des Leiters einer Grundschule, Hauptschule oder Grund- und Hauptschule mit einer Schülerzahl von 181 bis 360 Schülern – <sup>5)</sup>
- als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter der Leiterin oder des Leiters eines an einer Gesamtschule geführten Primarbereichs mit einer Schülerzahl von mehr als 360 – <sup>5)</sup>
- bei einer Schulbehörde oder dem Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung – <sup>5)</sup>

Kriminalhauptkommissarin, Kriminalhauptkommissar <sup>2)</sup>

Lehrerin, Lehrer

- an einer allgemeinbildenden Schule – <sup>1)</sup>
- an einer Förderschule mit dem Schwerpunkt Sehen im Landesbildungszentrum für Blinde – <sup>8)</sup>
- an einer Förderschule mit dem Schwerpunkt Hören in den Landesbildungszentren für Hörgeschädigte – <sup>8)</sup>

Polizeihauptkommissarin, Polizeihauptkommissar <sup>2)</sup>

Realschullehrerin, Realschullehrer

- mit der Lehrbefähigung für das Lehramt an Realschulen bei einer dieser Lehrbefähigung entsprechenden Verwendung – <sup>1)</sup> <sup>7)</sup>

Rechnungsrätin, Rechnungsrat

- als Prüfungsbeamtin oder Prüfungsbeamter beim Landesrechnungshof –

Rektorin, Rektor

- als Leiterin oder Leiter einer Grundschule, Hauptschule oder Grund- und Hauptschule mit einer Schülerzahl bis 80 – <sup>6)</sup>
- an einer Kooperativen Gesamtschule als Leiterin oder Leiter des Hauptschulzweigs mit einer Schülerzahl von 131 bis 180 – <sup>5)</sup>

Zweite Konrektorin, Zweiter Konrektor

- an einer zusammengefassten Schule mit Förderschulzweig mit einer Schülerzahl bis 80 und einer Gesamtschülerzahl von mehr als 540 – <sup>5)</sup>
- an einer zusammengefassten Schule mit Realschulzweig mit einer Schülerzahl bis 180 und einer Gesamtschülerzahl von mehr als 540 – <sup>5)</sup>
- einer Grundschule, Hauptschule oder Grund- und Hauptschule mit einer Schülerzahl von mehr als 540 – <sup>5)</sup>

- 
- 1) Als erstes Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2.
  - 2) Wenn nicht in der Besoldungsgruppe A 11.
  - 3) Nur nach achtjähriger Unterrichtstätigkeit nach Erfüllung der Einstellungsvoraussetzungen oder nach dreijähriger Tätigkeit als Fachlehrerin oder Fachlehrer in der Besoldungsgruppe A 11 nach Beendigung der Probezeit.
  - 4) Nur nach achtjähriger Unterrichtstätigkeit nach Abschluss der Ingenieur- oder Fachhochschulausbildung oder nach dreijähriger Tätigkeit als Fachlehrerin oder Fachlehrer in der Besoldungsgruppe A 11 nach Beendigung der Probezeit.
  - 5) Erhält eine Amtszulage nach Anlage 8.
  - 6) Erhält eine Amtszulage nach Anlage 8. Nimmt die Beamtin oder der Beamte die herausgehobene Funktion nicht mehr wahr, so wird die Amtszulage weiter gewährt, wenn die Beamtin oder der Beamte sie zehn Jahre lang erhalten hat und sie oder er in der Besoldungsgruppe A 12 verbleibt.
  - 7) Wenn nicht in der Besoldungsgruppe A 13.
  - 8) Erhält eine Amtszulage nach Anlage 8.

### **Besoldungsgruppe A 13 <sup>1)</sup>**

Akademische Rätin, Akademischer Rat

- als wissenschaftliche oder künstlerische Mitarbeiterin oder wissenschaftlicher oder künstlerischer Mitarbeiter an einer Hochschule –

Dozentin, Dozent

- an einer Volkshochschule – <sup>2)</sup>

Erste Kriminalhauptkommissarin, Erster Kriminalhauptkommissar

Erste Polizeihauptkommissarin, Erster Polizeihauptkommissar

Förderschullehrerin, Förderschullehrer <sup>3)</sup>

- mit der Lehrbefähigung für das Lehramt für Sonderpädagogik bei einer dieser Lehrbefähigung entsprechenden Verwendung –
- bei einer Schulbehörde oder dem Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung –

Förderschulrektorin, Förderschulrektor

- einer zusammengefassten Schule mit Förderschulzweig mit einer Schülerzahl bis 40 und einer Gesamtschülerzahl bis 80 – <sup>4)</sup>
- einer Förderschule mit dem Schwerpunkt Lernen mit einer Schülerzahl bis 40 oder einer sonstigen Förderschule mit einer Schülerzahl bis 30 – <sup>5)</sup>

Konrektorin, Konrektor

- als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter der Leiterin oder des Leiters
  - einer Grundschule, Hauptschule oder Grund- und Hauptschule mit einer Schülerzahl von mehr als 360,
  - einer zusammengefassten Schule mit Förderschulzweig und einer Gesamtschülerzahl von 181 bis 360,

- einer zusammengefassten Schule mit Förderschulzweig und einer Gesamtschülerzahl von mehr als 360 <sup>4)</sup>,
  - einer zusammengefassten Schule mit Realschulzweig und einer Gesamtschülerzahl von 181 bis 360,
  - einer zusammengefassten Schule mit Realschulzweig und einer Gesamtschülerzahl von mehr als 360 <sup>4)</sup>,
  - einer zusammengefassten Schule mit Realschulzweig und einer Schülerzahl von mehr als 180 – <sup>4)</sup>
  - als Fachbereichsleiterin oder Fachbereichsleiter an einer Gesamtschule –
  - als Jahrgangsheiterin oder Jahrgangsheiter im Sekundarbereich I einer Integrierten Gesamtschule –
  - bei einer Schulbehörde oder dem Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung –
- Konservatorin, Konservator
- Kustodin, Kustos
- Lehrerin, Lehrer
- mit der Lehrbefähigung für ein Lehramt an Grund-, Haupt- oder Realschulen – <sup>6)</sup>
  - mit fachwissenschaftlicher Ausbildung in zwei Fächern, wenn sich die Lehrbefähigung auf Gymnasien erstreckt, bei einer dieser Lehrbefähigungen entsprechenden Verwendung – <sup>3)</sup>
- Oberamtsanwältin, Oberamtsanwalt <sup>7)</sup>
- Oberlehrerin, Oberlehrer
- im Justizvollzugsdienst – <sup>3)</sup>
- Oberrechnungsrätin, Oberrechnungsrat
- als Prüfungsbeamtin oder Prüfungsbeamter beim Landesrechnungshof –
- Pfarrerin, Pfarrer <sup>2)</sup>
- Polizeioberlehrerin, Polizeioberlehrer <sup>3)</sup>
- Rätin, Rat <sup>8) 12)</sup>
- Realschulkonrektorin, Realschulkonrektor
- als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter der Leiterin oder des Leiters einer zusammengefassten Schule mit Realschulzweig und einer Gesamtschülerzahl von 181 bis 360 – <sup>4)</sup>
- Realschullehrerin, Realschullehrer
- bei einer Schulbehörde oder dem Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung –
  - mit der Lehrbefähigung für das Lehramt an Realschulen bei einer dieser Lehrbefähigungen entsprechenden Verwendung – <sup>9)</sup>



- mit der Lehrbefähigung für das Lehramt an Realschulen bei einer dieser Lehrbefähigung entsprechenden Verwendung und bei Wahrnehmung herausgehobener Tätigkeiten –

Realschulrektorin, Realschulrektor

- als Leiterin oder Leiter des Realschulzweigs mit einer Schülerzahl von 131 bis 180 an einer Kooperativen Gesamtschule – <sup>4)</sup>

Rektorin, Rektor

- als Leiterin oder Leiter
  - des Hauptschulzweigs mit einer Schülerzahl von 181 bis 360 an einer Kooperativen Gesamtschule,
  - des Hauptschulzweigs mit einer Schülerzahl von mehr als 360 an einer Kooperativen Gesamtschule <sup>4)</sup>,
  - einer Grundschule, Hauptschule oder Grund- und Hauptschule mit einer Schülerzahl von 81 bis 180,
  - eines bei einer Gesamtschule geführten Primarbereichs mit einer Schülerzahl von 181 bis 360,
  - eines bei einer Gesamtschule geführten Primarbereichs mit einer Schülerzahl von mehr als 360 – <sup>4)</sup>
- einer Grundschule, Hauptschule oder Grund- und Hauptschule mit einer Schülerzahl von 181 bis 360 – <sup>4)</sup>
- einer zusammengefassten Schule mit Förderschulzweig und einer Gesamtschülerzahl bis 80 –
- einer zusammengefassten Schule mit Förderschulzweig und einer Gesamtschülerzahl von 81 bis 360 – <sup>4)</sup>
- einer zusammengefassten Schule mit Realschulzweig und einer Gesamtschülerzahl bis 180 –
- einer zusammengefassten Schule mit Realschulzweig und einer Gesamtschülerzahl von 181 bis 360 – <sup>4)</sup>

Seefahrtoberlehrerin, Seefahrtoberlehrer <sup>3)</sup> <sup>10)</sup>

Studienrätin, Studienrat

- bei einer Schulbehörde oder dem Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung –
- mit der Lehrbefähigung für das besondere Lehramt an der Förderschule mit dem Schwerpunkt Sehen im Landesbildungszentrum für Blinde bei einer der Lehrbefähigung entsprechenden Verwendung – <sup>11)</sup>
- mit der Lehrbefähigung für das besondere Lehramt an Förderschulen mit dem Schwerpunkt Hören in den Landesbildungszentren für Hörgeschädigte bei einer der Lehrbefähigung entsprechenden Verwendung –

- mit der Lehrbefähigung für das Lehramt an Gymnasien oder an berufsbildenden Schulen bei einer der jeweiligen Lehrbefähigung entsprechenden Verwendung – <sup>3)</sup>
- als leitende Pädagogin oder leitender Pädagoge im Justizvollzugsdienst –  
Zweite Konrektorin, Zweiter Konrektor
- an einer zusammengefassten Schule mit Förderschulzweig mit einer Schülerzahl von mehr als 80 und einer Gesamtschülerzahl von mehr als 540 –
- an einer zusammengefassten Schule mit Realschulzweig mit einer Schülerzahl von mehr als 180 und einer Gesamtschülerzahl von mehr als 540 –

- 
- 1) Erhält eine Amtszulage nach Anlage 8, wenn die Planstelle mit einer Amtszulage ausgestattet ist. Es können bis zu 20 Prozent der Planstellen für Beamtinnen und Beamte der Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Technische Dienste oder Agrar- und umweltbezogene Dienste im landwirtschaftlich-technischen Dienst oder der Fachrichtung Feuerwehr, die sich von denen der Besoldungsgruppe A 13 abheben, mit einer Amtszulage nach Anlage 8 ausgestattet werden. Die Obergrenze von 20 Prozent gilt nicht für Beamtinnen und Beamten der Kommunen, Zweckverbände, kommunalen Anstalten und gemeinsamen kommunalen Anstalten sowie des Bezirksverbands Oldenburg.
  - 2) Wenn nicht in der Besoldungsgruppe A 14.
  - 3) Als zweites Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2.
  - 4) Erhält eine Amtszulage nach Anlage 8.
  - 5) Erhält eine Amtszulage nach Anlage 8. Nimmt die Beamtin oder der Beamte die herausgehobene Funktion nicht mehr wahr, so wird die Amtszulage weiter gewährt, wenn die Beamtin oder der Beamte sie zehn Jahre lang erhalten hat und sie oder er in der Besoldungsgruppe A 13 verbleibt.
  - 6) Für bis zu 40 Prozent der Gesamtzahl der Planstellen für die genannten Lehrerinnen und Lehrer, davon im Hauptschulbereich oder in entsprechenden schulischen Bildungsgängen höchstens 10 Prozent der dort für diese Lehrerinnen und Lehrer vorhandenen Planstellen.
  - 7) Erhält eine Amtszulage nach Anlage 8, wenn die Planstelle mit einer Amtszulage ausgestattet ist. Es können bis zu 20 Prozent der Planstellen für Oberamtsanwältinnen und Oberamtsanwälte mit Funktionen einer Amtsanwältin oder eines Amtsanwalts bei einer Staatsanwaltschaft, die sich von denen der Besoldungsgruppe A 13 abheben, mit einer Amtszulage nach Anlage 8 ausgestattet werden.
  - 8) Erhält eine Amtszulage nach Anlage 8, wenn die Planstelle mit einer Amtszulage ausgestattet ist. Es können bis zu 20 Prozent der Planstellen für Beamtinnen und Beamte der Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Justiz mit Funktionen einer Rechtspflegerin oder eines Rechtspflegers bei Gerichten und Staatsanwaltschaften, die sich von denen der Besoldungsgruppe A 13 abheben, mit einer Amtszulage nach Anlage 8 ausgestattet werden.
  - 9) Nur für Lehrkräfte, denen das Amt einer Realschullehrerin oder eines Realschullehrers der Besoldungsgruppe A 13 bei einem anderen Dienstherrn vor dem 28. Oktober 2009 übertragen wurde.
  - 10) Erhält von der Erfahrungsstufe 9 an eine Amtszulage nach Anlage 8.
  - 11) Erhält als Taubblindenlehrerin oder Taubblindenlehrer eine besondere Stellenzulage nach Anlage 12.
  - 12) Als zweites Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 sowie als Beförderungssamt in der Laufbahngruppe 2.

## Besoldungsgruppe A 14

Direktorstellvertreterin, Direktorstellvertreter

- als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter der Leiterin oder des Leiters einer Gesamtschule ohne gymnasiale Oberstufe mit einer Schülerzahl bis 540 –

Dozentin, Dozent

- an einer Volkshochschule – <sup>1)</sup>

Förderschulkonrektorin, Förderschulkonrektor

- als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter der Leiterin oder des Leiters
  - einer Förderschule mit dem Schwerpunkt Lernen mit einer Schülerzahl von 91 bis 180 oder einer sonstigen Förderschule mit einer Schülerzahl von 61 bis 120,
  - einer Förderschule mit dem Schwerpunkt Lernen mit einer Schülerzahl von mehr als 180 oder einer sonstigen Förderschule mit einer Schülerzahl von mehr als 120 <sup>2)</sup>,
  - einer zusammengefassten Schule mit Förderschulzweig mit einer Schülerzahl bis 180 und einer Gesamtschülerzahl von 181 bis 360,
  - einer zusammengefassten Schule mit Förderschulzweig mit einer Schülerzahl von mehr als 180 und einer Gesamtschülerzahl von mehr als 360 – <sup>2)</sup>
- bei einer Schulbehörde oder dem Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung –

Förderschulrektorin, Förderschulrektor

- einer Förderschule mit dem Schwerpunkt Lernen mit einer Schülerzahl von 41 bis 90 oder einer sonstigen Förderschule mit einer Schülerzahl von 31 bis 60 –
- einer Förderschule mit dem Schwerpunkt Lernen mit einer Schülerzahl von 91 bis 180 oder einer sonstigen Förderschule mit einer Schülerzahl von 61 bis 120 – <sup>2)</sup>
- einer zusammengefassten Schule mit Förderschulzweig mit einer Schülerzahl von 41 bis 90 und einer Gesamtschülerzahl von 81 bis 180 –
- einer zusammengefassten Schule mit Förderschulzweig mit einer Schülerzahl von 91 bis 180 und einer Gesamtschülerzahl von 181 bis 360 – <sup>2)</sup>

Gesamtschulrektorin, Gesamtschulrektor

- als die Didaktische Leiterin oder der Didaktische Leiter einer Gesamtschule mit einer Schülerzahl im Sekundarbereich I bis 540 – <sup>3)</sup>

Oberkonservatorin, Oberkonservator

Oberkustodin, Oberkustos

O b e r r ä t i n , O b e r r a t

Oberschulkonrektorin, Oberschulkonrektor

- als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter der Leiterin oder des Leiters einer Oberschule ohne gymnasiale Oberstufe mit einer Schülerzahl von 181 bis 360 –

- als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter der Leiterin oder des Leiters einer Oberschule ohne gymnasiale Oberstufe mit einer Schülerzahl von 361 bis 540 – <sup>2)</sup>)

#### Oberschulrektorin, Oberschulrektor

- als die Didaktische Leiterin oder der Didaktische Leiter einer Oberschule mit einer Schülerzahl von 288 bis 540 –
- als die Didaktische Leiterin oder der Didaktische Leiter einer Oberschule mit einer Schülerzahl von 541 bis 1 000 – <sup>2)</sup>)
- als Leiterin oder Leiter einer Oberschule mit einer Schülerzahl bis 180 –
- als Leiterin oder Leiter einer Oberschule ohne gymnasiale Oberstufe mit einer Schülerzahl von 181 bis 360 – <sup>2)</sup>)
- als Leiterin oder Leiter des Sekundarbereichs II einer Oberschule – <sup>2)</sup>)

#### Oberstudienrätin, Oberstudienrat

- als die Didaktische Leiterin oder der Didaktische Leiter einer Gesamtschule mit einer Schülerzahl im Sekundarbereich I bis 540 –
- als Fachbereichsleiterin oder Fachbereichsleiter an einer Gesamtschule –
- als Jahrgangsheiterin oder Jahrgangsheiter im Sekundarbereich I einer Integrierten Gesamtschule –
- bei einer Schulbehörde oder dem Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung –
- mit der Lehrbefähigung für das besondere Lehramt an der Förderschule mit dem Schwerpunkt Sehen im Landesbildungszentrum für Blinde bei einer der Lehrbefähigung entsprechenden Verwendung – <sup>4)</sup>)
- mit der Lehrbefähigung für das besondere Lehramt an Förderschulen mit dem Schwerpunkt Hören in den Landesbildungszentren für Hörgeschädigte bei einer der Lehrbefähigung entsprechenden Verwendung –
- mit der Lehrbefähigung für das Lehramt an Gymnasien oder an berufsbildenden Schulen bei einer der jeweiligen Lehrbefähigung entsprechenden Verwendung –
- als leitende Pädagogin oder leitender Pädagoge im Justizvollzugsdienst –

#### Pfarrer in, Pfarrer <sup>1)</sup>)

#### Realschulkonrektorin, Realschulkonrektor

- als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter der Leiterin oder des Leiters
  - einer Realschule mit einer Schülerzahl von 181 bis 360,
  - einer Realschule mit einer Schülerzahl von mehr als 360 <sup>2)</sup>),
  - einer zusammengefassten Schule mit Realschulzweig mit einer Schülerzahl bis 180 und einer Gesamtschülerzahl von mehr als 360,
  - einer zusammengefassten Schule mit Realschulzweig mit einer Schülerzahl von 181 bis 360 und einer Gesamtschülerzahl bis 540,

- einer zusammengefassten Schule mit Realschulzweig mit einer Schülerzahl von 181 bis 360 und einer Gesamtschülerzahl von mehr als 540 <sup>2)</sup>,
  - einer zusammengefassten Schule mit Realschulzweig mit einer Schülerzahl von mehr als 360 am Realschulzweig – <sup>2)</sup>)
  - als Fachbereichsleiterin oder Fachbereichsleiter an einer Gesamtschule –
  - als Jahrgangsheiterin oder Jahrgangsheiter im Sekundarbereich I einer Integrierten Gesamtschule –
  - bei einer Schulbehörde oder dem Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung –
- Realschulrektorin, Realschulrektor
- als Leiterin oder Leiter
    - des Realschulzweigs mit einer Schülerzahl von 181 bis 360 an einer Kooperativen Gesamtschule,
    - des Realschulzweigs mit einer Schülerzahl von mehr als 360 an einer Kooperativen Gesamtschule – <sup>2)</sup>)
  - einer Realschule mit einer Schülerzahl bis 180 –
  - einer Realschule mit einer Schülerzahl von 181 bis 360 – <sup>2)</sup>)
  - einer zusammengefassten Schule mit Realschulzweig mit einer Schülerzahl bis 180 und einer Gesamtschülerzahl bis 360 –
  - einer zusammengefassten Schule mit Realschulzweig mit einer Schülerzahl bis 180 und einer Gesamtschülerzahl von mehr als 360 – <sup>2)</sup>)
  - einer zusammengefassten Schule mit Realschulzweig mit einer Schülerzahl von 181 bis 360 und einer Gesamtschülerzahl bis 540 – <sup>2)</sup>)

Regierungsschulrätin, Regierungsschulrat

- im Schulaufsichtsdienst –

Rektorin, Rektor

- als Leiterin oder Leiter einer zusammengefassten Schule mit Förderschulzweig und einer Gesamtschülerzahl von mehr als 360 –
- bei einer Schulbehörde oder dem Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung –
- einer Grundschule, Hauptschule oder Grund- und Hauptschule mit einer Schülerzahl von mehr als 360 –
- einer zusammengefassten Schule mit Realschulzweig und einer Gesamtschülerzahl von mehr als 360 –

Seminarkonrektorin, Seminarkonrektor

- als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter der Leiterin oder des Leiters eines Studienseminars
  - für die Lehrämter an Grund-, Haupt- und Realschulen, <sup>2)</sup> <sup>3)</sup>)

- für das Lehramt für Sonderpädagogik – <sup>2)</sup> <sup>5)</sup>

Zweite Förderschulkonrektorin, Zweiter Förderschulkonrektor

- an einer Förderschule mit Schwerpunkt Lernen mit einer Schülerzahl von mehr als 270 oder einer sonstigen Förderschule mit einer Schülerzahl von mehr als 180 –
- an einer zusammengefassten Schule mit Förderschulzweig mit einer Schülerzahl von mehr als 180 und einer Gesamtschülerzahl von mehr als 540 –

Zweite Oberschulkonrektorin, Zweiter Oberschulkonrektor

- einer Oberschule mit einer Schülerzahl von 541 bis 1 000 –
- einer Oberschule mit einer Schülerzahl von mehr als 1 000 – <sup>2)</sup>

Zweite Realschulkonrektorin, Zweiter Realschulkonrektor

- an einer zusammengefassten Schule mit einer Schülerzahl von mehr als 180 am Realschulzweig und einer Gesamtschülerzahl von mehr als 540 –
- einer Realschule mit einer Schülerzahl von mehr als 540 –

---

1) Wenn nicht in der Besoldungsgruppe A 13.

2) Erhält eine Amtszulage nach Anlage 8.

3) Mit der Lehrbefähigung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen, der Lehrbefähigung für das Lehramt an Realschulen oder der Lehrbefähigung für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen.

4) Erhält als Taubblindenlehrerin oder Taubblindenlehrer eine besondere Stellenzulage nach Anlage 12.

5) Mit der Lehrbefähigung für ein entsprechendes Lehramt.

### **Besoldungsgruppe A 15**

Direktorin, Direktor

Direktorin, Direktor

- beim Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung –
- einer Volkshochschule mit mehr als 15 000 bis 40 000 Unterrichtsstunden jährlich –

Direktorstellvertreterin, Direktorstellvertreter

- als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter der Leiterin oder des Leiters
  - einer Gesamtschule mit gymnasialer Oberstufe <sup>1)</sup>,
  - einer Gesamtschule ohne gymnasiale Oberstufe mit einer Schülerzahl von 541 bis 1 000,
  - einer Gesamtschule ohne gymnasiale Oberstufe mit einer Schülerzahl von mehr als 1 000, <sup>1)</sup>
  - einer Oberschule ohne gymnasiale Oberstufe mit einer Schülerzahl von 541 bis 1 000,
  - einer Oberschule ohne gymnasiale Oberstufe mit einer Schülerzahl von mehr als 1 000, <sup>1)</sup>
  - einer Oberschule mit gymnasialer Oberstufe <sup>1)</sup>,

- einer Volkshochschule mit mehr als 40 000 Unterrichtsstunden jährlich –

Fachmoderatorin, Fachmoderator

- für Gesamtschulen –

Förderschulrektorin, Förderschulrektor

- bei einer Schulbehörde oder dem Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung –
- einer Förderschule mit dem Schwerpunkt Lernen mit einer Schülerzahl von mehr als 180 oder einer sonstigen Förderschule mit einer Schülerzahl von mehr als 120 –
- einer zusammengefassten Schule mit Förderschulzweig mit einer Schülerzahl von mehr als 180 und einer Gesamtschülerzahl von mehr als 360 –

Gesamtschuldirektorin, Gesamtschuldirektor

- als Leiterin oder Leiter
  - einer Gesamtschule ohne gymnasiale Oberstufe mit einer Schülerzahl bis 540,
  - einer Gesamtschule ohne gymnasiale Oberstufe mit einer Schülerzahl von 541 bis 1 000 – <sup>1)</sup>

Gesamtschulrektorin, Gesamtschulrektor <sup>2)</sup>

- als die Didaktische Leiterin oder der Didaktische Leiter einer Gesamtschule mit einer Schülerzahl im Sekundarbereich I von mehr als 540 –
- als Leiterin oder Leiter des Sekundarbereichs I mit einer Schülerzahl von mehr als 810 an einer Integrierten Gesamtschule mit gymnasialer Oberstufe –

Hauptkonservatorin, Hauptkonservator

Hauptkustodin, Hauptkustos

Museumsdirektorin und Professorin, Museumsdirektor und Professor

Oberschuldirektorin, Oberschuldirektor

- als Leiterin oder Leiter einer Oberschule ohne gymnasiale Oberstufe mit einer Schülerzahl von 541 bis 1 000 – <sup>1)</sup>

Oberschulrektorin, Oberschulrektor

- als die Didaktische Leiterin oder der Didaktische Leiter einer Oberschule mit einer Schülerzahl von mehr als 1 000 –
- als Leiterin oder Leiter einer Oberschule ohne gymnasiale Oberstufe mit einer Schülerzahl von 361 bis 540 –

Realschulrektorin, Realschulrektor

- bei einer Schulbehörde oder dem Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung –
- einer Realschule mit einer Schülerzahl von mehr als 360 –
- einer zusammengefassten Schule mit Realschulzweig mit einer Schülerzahl von 181 bis 360 und einer Gesamtschülerzahl von mehr als 540 –

- einer zusammengefassten Schule mit Realschulzweig und einer Schülerzahl von mehr als 360 am Realschulzweig –

Regierungsschuldirektorin, Regierungsschuldirektor

- im Schulaufsichtsdienst –

Seminarrektorin, Seminarrektor

- als Leiterin oder Leiter eines Studienseminars
  - für die Lehrämter an Grund-, Haupt- und Realschulen <sup>2)</sup>,
  - für das Lehramt für Sonderpädagogik – <sup>3)</sup>

Studiendirektorin, Studiendirektor

- als Abteilungsleiterin oder Abteilungsleiter bei einem Landesbildungszentrum für Blinde oder für Hörgeschädigte –
- als die Didaktische Leiterin oder der Didaktische Leiter einer Gesamtschule mit einer Schülerzahl im Sekundarbereich I von mehr als 540 –
- als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter der Leiterin oder des Leiters
  - des Niedersächsischen Studienkollegs,
  - einer berufsbildenden Schule mit einer Schülerzahl von 81 bis 360 <sup>4)</sup>,
  - einer berufsbildenden Schule mit einer Schülerzahl von mehr als 360 <sup>1) 4)</sup>,
  - eines Gymnasiums im Aufbau mit einer Schülerzahl von
    - mehr als 540, wenn die oberste Jahrgangsstufe fehlt <sup>1)</sup>,
    - mehr als 670, wenn die zwei oberen Jahrgangsstufen fehlen <sup>1)</sup>,
    - mehr als 800, wenn die drei oberen Jahrgangsstufen fehlen <sup>1)</sup>,
  - eines Landesbildungszentrums für Blinde oder für Hörgeschädigte mit einer Schülerzahl bis 150 <sup>4)</sup>,
  - eines Landesbildungszentrums für Blinde oder für Hörgeschädigte mit einer Schülerzahl von mehr als 150 <sup>1) 4)</sup>,
  - eines nicht voll ausgebauten Gymnasiums,
  - eines Studienseminars für das Lehramt an Gymnasien oder an berufsbildenden Schulen <sup>1)</sup>,
  - eines voll ausgebauten Gymnasiums mit einer Schülerzahl bis 360,
  - eines voll ausgebauten Gymnasiums mit einer Schülerzahl von mehr als 360 <sup>1)</sup>,
  - eines Abendgymnasiums oder Kollegs,
    - eines zweizügig ausgebauten Abendgymnasiums oder Kollegs – <sup>1)</sup>
- als Fachberaterin oder Fachberater
  - für Hör- und Sprachgeschädigte,
  - in der Schulaufsicht –
- als Fachleiterin oder Fachleiter an Studienseminaren –



- als Leiterin, als Leiter
  - des Gymnasialzweigs mit einer Schülerzahl von 131 bis 360 an einer Kooperativen Gesamtschule mit gymnasialer Oberstufe,
  - des Gymnasialzweigs mit einer Schülerzahl von mehr als 130 an einer Kooperativen Gesamtschule ohne gymnasiale Oberstufe,
  - des Gymnasialzweigs mit einer Schülerzahl von mehr als 360 an einer Kooperativen Gesamtschule mit gymnasialer Oberstufe <sup>1)</sup>,
  - des Sekundarbereichs I mit einer Schülerzahl von mehr als 810 an einer Integrierten Gesamtschule mit gymnasialer Oberstufe,
  - des Sekundarbereichs II an einer Integrierten Gesamtschule,
  - einer berufsbildenden Schule mit einer Schülerzahl bis 80 <sup>4)</sup>,
  - einer berufsbildenden Schule mit einer Schülerzahl von 81 bis 360 <sup>1) 4)</sup>,
  - einer selbständigen Schule für Blinde oder für Gehörlose und Schwerhörige mit einer Schülerzahl bis 70 <sup>4)</sup>,
  - einer selbständigen Schule für Blinde oder für Gehörlose und Schwerhörige mit einer Schülerzahl von mehr als 70 <sup>1) 4)</sup>,
  - eines Landesbildungszentrums für Blinde oder für Hörgeschädigte mit einer Schülerzahl bis 150 <sup>1) 4)</sup>,
  - eines nicht voll ausgebauten Gymnasiums <sup>1)</sup>,
  - eines voll ausgebauten Gymnasiums mit einer Schülerzahl bis 360 <sup>1)</sup>,
  - eines Abendgymnasiums oder Kollegs – <sup>1)</sup>
- als stellvertretende Leiterin oder stellvertretender Leiter einer Justizvollzugseinrichtung –
- bei einer Schulbehörde oder dem Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung –
- zur Koordinierung schulfachlicher Aufgaben –

---

<sup>1)</sup> Erhält eine Amtszulage nach Anlage 8.

<sup>2)</sup> Mit der Lehrbefähigung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen, der Lehrbefähigung für das Lehramt an Realschulen oder der Lehrbefähigung für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen.

<sup>3)</sup> Mit der Lehrbefähigung für ein entsprechendes Lehramt.

<sup>4)</sup> Bei Bildungsgängen mit Teilzeitunterricht rechnen 2,5 Schülerinnen oder Schüler mit Teilzeitunterricht als eine Schülerin oder ein Schüler.

### **Besoldungsgruppe A 16**

Abteilungsdirektorin, Abteilungsdirektor

Abteilungsdirektorin, Abteilungsdirektor

- als Leiterin oder Leiter der Regionalabteilung Braunschweig, Hannover oder Osnabrück der Landesschulbehörde –

Direktorin der Alfred Toepfer Akademie für Naturschutz und Professorin, Direktor der Alfred Toepfer Akademie für Naturschutz und Professor

Direktorin, Direktor einer Volkshochschule

– mit mehr als 40 000 Unterrichtsstunden jährlich –

Finanzpräsidentin, Finanzpräsident <sup>1)</sup>

Gesamtschuldirektorin, Gesamtschuldirektor

– als Leiterin oder Leiter

– einer Gesamtschule mit gymnasialer Oberstufe,

– einer Gesamtschule ohne gymnasiale Oberstufe mit einer Schülerzahl von mehr als 1 000 –

Landesbeauftragte oder Landesbeauftragter für den Tierschutz

Landeskonservatorin, Landeskonservator

Landstallmeisterin, Landstallmeister

Leitende Direktorin, Leitender Direktor <sup>4)</sup>

Leitende Direktorin, Leitender Direktor

– beim Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung –

Leitende Museumsdirektorin und Professorin, Leitender Museumsdirektor und Professor

Leitende Regierungsschuldirektorin, Leitender Regierungsschuldirektor

– im Schulaufsichtsdienst –

Ministerialrätin, Ministerialrat

– bei einer obersten Landesbehörde – <sup>2)</sup>

Oberschuldirektorin, Oberschuldirektor

– als Leiterin oder Leiter

– einer Oberschule mit gymnasialer Oberstufe,

– einer Oberschule ohne gymnasiale Oberstufe mit einer Schülerzahl von mehr als 1 000 –

Oberstudiendirektorin, Oberstudiendirektor

– als Leiterin oder Leiter

– des Niedersächsischen Studienkollegs,

– einer berufsbildenden Schule mit einer Schülerzahl von mehr als 360 <sup>3)</sup>,

– einer Justizvollzugseinrichtung,

– eines Gymnasiums im Aufbau mit einer Schülerzahl von

– mehr als 540, wenn die oberste Jahrgangsstufe fehlt,

– mehr als 670, wenn die zwei oberen Jahrgangsstufen fehlen,

– mehr als 800, wenn die drei oberen Jahrgangsstufen fehlen,

– eines Landesbildungszentrums für Blinde oder für Hörgeschädigte mit einer Schülerzahl von mehr als 150 <sup>3)</sup>,

- eines Studienseminars für das Lehramt an Gymnasien oder an berufsbildenden Schulen,
- eines voll ausgebauten Gymnasiums mit einer Schülerzahl von mehr als 360,
- eines zweizügig ausgebauten Abendgymnasiums oder Kollegs –

Stellvertretende Direktorin, Stellvertretender Direktor des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung Niedersachsen

- als stellvertretende Geschäftsführerin oder stellvertretender Geschäftsführer –

---

1) Wenn nicht in den Besoldungsgruppen B 2 oder B 3.

2) Wenn nicht in der Besoldungsgruppe B 2.

3) Bei Bildungsgängen mit Teilzeitunterricht rechnen 2,5 Schülerinnen oder Schüler mit Teilzeitunterricht als eine Schülerin oder ein Schüler.

4) Erhält als Leiterin oder Leiter einer besonders großen und besonders bedeutenden unteren Verwaltungsbehörde, einer Mittelbehörde oder einer Landesoberbehörde eine Amtszulage nach Anlage 8, wenn die Planstelle mit einer Amtszulage ausgestattet ist. <sup>3</sup>Es können bis zu 30 Prozent der Planstellen der Besoldungsgruppe A 16 für Leiterinnen und Leiter unterer Verwaltungsbehörden, Mittelbehörden und Landesoberbehörden mit einer Amtszulage nach Anlage 8 ausgestattet werden.

## **Künftig wegfallende Ämter und Amtsbezeichnungen**

### **Besoldungsgruppe A 2**

Aufseherin, Aufseher <sup>1) 2)</sup>

Oberamtsgehilfin, Oberamtsgehilfe

---

1) Erhält eine Amtszulage nach Anlage 8.

2) Erhält als Führerin oder Führer von Kraftwagen eine Stellenzulage nach Anlage 12.

### **Besoldungsgruppe A 3**

Hauptamtsgehilfin, Hauptamtsgehilfe <sup>1)</sup>

Hauptbetriebsgehilfin, Hauptbetriebsgehilfe

Oberaufseherin, Oberaufseher <sup>2)</sup>

---

1) Erhält eine Amtszulage nach Anlage 8, wenn sie oder er im Sitzungsdienst der Gerichte eingesetzt ist.

2) Erhält eine Amtszulage nach Anlage 8.

### **Besoldungsgruppe A 5**

Erste Hauptwachtmeisterin, Erster Hauptwachtmeister <sup>1) 2)</sup>

---

1) Die im Justizwachtmeisterdienst tätigen Beamtinnen und Beamten der Laufbahn der Laufbahngruppe 1 der Fachrichtung Justiz erhalten eine Amtszulage nach Anlage 8.

2) Die Beamtinnen und Beamten führen die Grundamtsbezeichnung Justizhauptwachtmeisterin oder Justizhauptwachtmeister, wenn sie dies schriftlich erklären.

### **Besoldungsgruppe A 7**

Polizeimeisterin, Polizeimeister

### **Besoldungsgruppe A 8**

Polizeiobermeisterin, Polizeiobermeister

### **Besoldungsgruppe A 9**

Jugendleiterin, Jugendleiter <sup>1)</sup>

Polizeihauptmeisterin, Polizeihauptmeister <sup>2)</sup>

Technische Lehrerin, Technischer Lehrer

- bei einer berufsbildenden Schule – <sup>3)</sup>

---

1) Wenn nicht in der Besoldungsgruppe A 10 oder A 11.

2) Erhält eine Amtszulage nach Anlage 8, wenn die Planstelle mit einer Amtszulage ausgestattet ist. Es können jeweils bis zu 30 Prozent der Planstellen für Beamtinnen und Beamte für Funktionen, die sich von denen der Besoldungsgruppe A 9 abheben, mit einer Amtszulage nach Anlage 8 ausgestattet werden.

3) Wenn nicht in der Besoldungsgruppe A 10.

### **Besoldungsgruppe A 10**

Fachlehrerin, Fachlehrer

- bei einer berufsbildenden Schule – <sup>1) 2)</sup>

Jugendleiterin, Jugendleiter

- soweit an einer berufsbildenden Schule – <sup>1) 2)</sup>

Technische Lehrerin, Technischer Lehrer

- bei einer berufsbildenden Schule – <sup>3)</sup>
- bei einer Berufs- oder Berufsfachschule – <sup>4)</sup>

---

1) Erhält eine Amtszulage nach Anlage 8.

2) Wenn nicht in der Besoldungsgruppe A 11.

3) Wenn nicht in der Besoldungsgruppe A 9.

4) Erhält von der Erfahrungsstufe 9 an eine Amtszulage nach Anlage 8.

### **Besoldungsgruppe A 11**

Amtmännin

Fachlehrerin, Fachlehrer

- bei einer berufsbildenden Schule – <sup>1)</sup>

Jugendleiterin, Jugendleiter

- als Klassenleiterin oder Klassenleiter an einer Förderschule – <sup>2)</sup>
- an einer berufsbildenden Schule – <sup>1)</sup>

---

1) Wenn nicht in der Besoldungsgruppe A 10.

2) Nur nach achtjähriger Unterrichtstätigkeit nach Beendigung der Probezeit.

## **Besoldungsgruppe A 12**

Technische Lehrerin oder Technischer Lehrer mit der Prüfung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen

- bei einer Blindenschule – <sup>1)</sup>
- bei einer Landesgehörlosenschule – <sup>1)</sup>

---

<sup>1)</sup> Erhält eine Amtszulage nach Anlage 8.

## **Besoldungsgruppe A 13**

Akademische Rätin, Akademischer Rat

Oberamtsrätin, Oberamtsrat – <sup>1)</sup> <sup>2)</sup> <sup>3)</sup>

Oberlehrerin, Oberlehrer

- bei einer Berufsaufbau-, Berufsfach- oder Fachschule – <sup>4)</sup>

Realschullehrerin, Realschullehrer – <sup>5)</sup>

---

<sup>1)</sup> Erhält eine Amtszulage nach Anlage 8, wenn die Planstelle mit einer Amtszulage ausgestattet ist. Es können bis zu 20 Prozent der Planstellen für Beamtinnen und Beamte der Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Technische Dienste oder Agrar- und umweltbezogene Dienste im landwirtschaftlich-technischen Dienst oder der Fachrichtung Feuerwehr, die sich von denen der Besoldungsgruppe A 13 abheben, mit einer Amtszulage nach Anlage 8 ausgestattet werden. Die Obergrenze von 20 Prozent gilt nicht für Beamtinnen und Beamten der Kommunen, Zweckverbände, kommunalen Anstalten und gemeinsamen kommunalen Anstalten sowie des Bezirksverbands Oldenburg.

<sup>2)</sup> Die Beamtinnen und Beamten führen die Grundamtsbezeichnung Rätin oder Rat, wenn sie dies schriftlich erklären.

<sup>3)</sup> Erhält eine Amtszulage nach Anlage 8, wenn die Planstelle mit einer Amtszulage ausgestattet ist. Es können bis zu 20 Prozent der Planstellen für Beamtinnen und Beamte der Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Justiz mit Funktionen einer Rechtspflegerin oder eines Rechtspflegers bei Gerichten und Staatsanwaltschaften, die sich von denen der Besoldungsgruppe A 13 abheben, mit einer Amtszulage nach Anlage 8 ausgestattet werden.

<sup>4)</sup> Erhält eine Amtszulage nach Anlage 8.

<sup>5)</sup> Für Lehrkräfte, denen das Amt einer Realschullehrerin oder eines Realschullehrers vor Inkrafttreten des Artikels 3 des Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Versorgungsrücklagengesetzes, des Ministergesetzes und des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes vom 28. Oktober 2009 (Nds. GVBl. S. 402) übertragen wurde.

## **Besoldungsgruppe A 14**

Akademische Oberrätin, Akademischer Oberrat

## **Besoldungsgruppe A 15**

Akademische Direktorin, Akademischer Direktor

Vizepräsidentin oder Vizepräsident einer Hochschule <sup>1)</sup>

---

<sup>1)</sup> Wenn nicht anderweitig eingestuft.

### **Besoldungsgruppe A 16**

Leitende Akademische Direktorin, Leitender Akademischer Direktor

Vizepräsidentin oder Vizepräsident

- der Fachhochschule Hannover –
- der Fachhochschule Oldenburg/Ostfriesland/Wilhelmshaven –

## **Besoldungsordnung B**

### **Besoldungsgruppe B 1**

### **Besoldungsgruppe B 2**

Abteilungsdirektorin, Abteilungsdirektor

- als Leiterin oder Leiter der Regionalabteilung Lüneburg und Vertreterin oder Vertreter der Präsidentin oder des Präsidenten der Niedersächsischen Landesschulbehörde –
- als Leiterin oder Leiter einer großen und bedeutenden Abteilung bei einer Mittel- oder Oberbehörde –
- als Leiterin oder Leiter eines großen und bedeutenden Bereiches der Oberfinanzdirektion Niedersachsen, wenn sie oder er für den eigenen und mindestens einen weiteren Bereich Vertreterin oder Vertreter der Finanzpräsidentin oder des Finanzpräsidenten ist –
- einer sonstigen Dienststelle oder Einrichtung, wenn deren Leiterin oder Leiter mindestens in der Besoldungsgruppe B 5 eingestuft ist –
- als allgemeine Vertreterin oder allgemeiner Vertreter der Direktorin oder des Direktors der Polizeiakademie Niedersachsen –

Ärztliche Direktorin oder Ärztlicher Direktor des Maßregelvollzugszentrums Niedersachsen

Direktorin, Direktor beim Amt für regionale Landesentwicklung

Direktorin, Direktor des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen

- als Leiterin oder Leiter des Landesbetriebes Landesvermessung und Geobasisinformation –

Direktorin, Direktor der Feuerwehr

- bei einer Stadt mit einer Einwohnerzahl von mehr als 400 000 –

Direktorin, Direktor der Niedersächsischen Versorgungskasse

Direktorin, Direktor der Polizei

- im für Inneres zuständigen Ministerium –

Direktorin, Direktor des Landesbetriebes für Mess- und Eichwesen Niedersachsen

Direktorin, Direktor des Landesmuseums Hannover

Direktorin oder Direktor des Servicezentrums Landentwicklung und Agrarförderung

Finanzpräsidentin, Finanzpräsident <sup>1)</sup>

Geschäftsbereichsleiterin, Geschäftsbereichsleiter der Landwirtschaftskammer

Geschäftsführerin, Geschäftsführer der Tierseuchenkasse



Leitende Direktorin, Leitender Direktor

- als der Landrätin oder dem Landrat unmittelbar unterstellte Leiterin oder unmittelbar unterstellter Leiter einer großen und besonders bedeutenden Organisationseinheit eines Landkreises mit einer Einwohnerzahl von mehr als 200 000 – <sup>2)</sup>)
- als einer Beamtin oder einem Beamten auf Zeit unmittelbar unterstellte Leiterin oder unmittelbar unterstellter Leiter einer großen und besonders bedeutenden Organisationseinheit der Region Hannover – <sup>2)</sup>)
- als einer Beamtin oder einem Beamten auf Zeit unmittelbar unterstellte Leiterin oder unmittelbar unterstellter Leiter einer großen und besonders bedeutenden Organisationseinheit einer Stadt mit einer Einwohnerzahl von mehr als 200 000 <sup>2)</sup>) –

Ministerialrätin, Ministerialrat <sup>3)</sup> <sup>4)</sup>)

- bei einer obersten Landesbehörde –

Polizeivizepräsidentin, Polizeivizepräsident

Präsidentin, Präsident des Landesamtes für Denkmalpflege

Präsidentin, Präsident des Landesarchivs

Präsidentin, Präsident des Niedersächsischen Landesinstituts für schulische Qualitätsentwicklung

Stellvertretende Geschäftsführerin oder stellvertretender Geschäftsführer des Landesbetriebes IT.Niedersachsen

Verwaltungsdirektorin oder Verwaltungsdirektor des Maßregelvollzugszentrums Niedersachsen

Vizepräsidentin, Vizepräsident der Anstalt Niedersächsische Landesforsten

Vizepräsidentin, Vizepräsident des Landesamtes für Statistik Niedersachsen

Vizepräsidentin, Vizepräsident des Landesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit

Vizepräsidentin, Vizepräsident des Landeskriminalamtes

---

1) Wenn nicht in den Besoldungsgruppen A 16 oder B 3.

2) Mit einem auf die Fachrichtung verweisenden Zusatz.

3) Wenn nicht in der Besoldungsgruppe A 16.

4) Die Zahl der Planstellen für Leitende Ministerialrätinnen und Leitende Ministerialräte in der Besoldungsgruppe B 3 und für Ministerialrätinnen und Ministerialräte in den Besoldungsgruppen B 2 und B 3 darf zusammen 60 Prozent der Gesamtzahl der Planstellen für Leitende Ministerialrätinnen und Leitende Ministerialräte in der Besoldungsgruppe B 3 und für Ministerialrätinnen und Ministerialräte bei einem Dienstherrn nicht überschreiten.

### **Besoldungsgruppe B 3**

Direktorin, Direktor der Nordwestdeutschen Forstlichen Versuchsanstalt

Direktorin, Direktor der Polizeiakademie Niedersachsen

Direktorin, Direktor der Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen

Direktorin, Direktor der Technischen Informationsbibliothek und der Universitätsbibliothek  
Hannover

Direktorin, Direktor des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung Niedersachsen

– als Geschäftsführerin oder Geschäftsführer –

Finanzpräsidentin, Finanzpräsident <sup>1)</sup>

Geschäftsbereichsleiterin, Geschäftsbereichsleiter der Landwirtschaftskammer

– als allgemeine Vertreterin oder allgemeiner Vertreter der Direktorin oder des Direktors der  
Landwirtschaftskammer –

Landesbranddirektorin, Landesbranddirektor

Landespolizeidirektorin, Landespolizeidirektor

Leitende Ministerialrätin, Leitender Ministerialrat

– bei einer obersten Landesbehörde <sup>2)</sup>

– als Leiterin oder Leiter einer Abteilung, <sup>3)</sup>

– als Leiterin oder Leiter einer auf Dauer eingerichteten Gruppe von Referaten – <sup>3)</sup>

– als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter einer Abteilungsleiterin oder eines Abteilungsleiters – <sup>3)</sup> <sup>4)</sup>

– als Referatsleiterin oder Referatsleiter im für Inneres zuständigen Ministerium bei gleichzeitiger Funktion als Landeswahlleiterin oder Landeswahlleiter –

– als Vertreterin oder Vertreter der oder des Landesbeauftragten für den Datenschutz –

Ministerialrätin, Ministerialrat

– bei einer obersten Landesbehörde wenn nicht einer oder einem in der Besoldungsgruppe B 3 oder B 4 eingestuften Gruppenleiterin oder Gruppenleiter unterstellt – <sup>1)</sup> <sup>2)</sup>

Präsidentin oder Präsident des Landesamtes für Statistik Niedersachsen

Präsidentin, Präsident des Landesgesundheitsamtes

Verfassungsschutzvizepräsidentin, Verfassungsschutzvizepräsident

– als stellvertretende Leiterin oder stellvertretender Leiter der Verfassungsschutzabteilung im für Inneres zuständigen Ministerium –

---

<sup>1)</sup> Wenn nicht in den Besoldungsgruppen A 16 oder B 2.

<sup>2)</sup> Die Zahl der Planstellen für Leitende Ministerialrätinnen und Leitende Ministerialräte in der Besoldungsgruppe B 3 und für Ministerialrätinnen und Ministerialräte in den Besoldungsgruppen B 2 und B 3 darf zusammen 60 Prozent der Gesamtzahl der Planstellen für Leitende Ministerialrätinnen und Leitende Ministerialräte in der Besoldungsgruppe B 3 und für Ministerialrätinnen und Ministerialräte bei einem Dienstherrn nicht überschreiten.

<sup>3)</sup> Wenn die Funktion nicht einem in eine höhere oder niedrigere Besoldungsgruppe eingestuften Amt zugeordnet ist.

<sup>4)</sup> Dieses Amt kann auch mehr als einer Beamtin oder einem Beamten übertragen werden, wenn es in großen und bedeutenden Abteilungen erforderlich ist.

#### **Besoldungsgruppe B 4**

Präsidentin, Präsident des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen

Finanzpräsidentin, Finanzpräsident

- als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter der Oberfinanzpräsidentin oder des Oberfinanzpräsidenten –

Geschäftsführerin oder Geschäftsführer des Landesbetriebes IT.Niedersachsen

Leitende Ministerialrätin, Leitender Ministerialrat

- als Beauftragte oder Beauftragter für Investitions- und Planungsbeschleunigung sowie Bürgerbeteiligung –
- bei einer obersten Landesbehörde als Leiterin oder Leiter einer Abteilung – <sup>1)</sup>

Polizeipräsidentin, Polizeipräsident – soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 5 –

- als Leiterin oder Leiter einer Polizeidirektion oder der Polizeibehörde für zentrale Aufgaben –

Präsidentin, Präsident der Anstalt Niedersächsische Landesforsten

Präsidentin, Präsident der Klosterkammer Hannover

Präsidentin, Präsident der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr

Präsidentin, Präsident der Niedersächsischen Landesschulbehörde

Präsidentin, Präsident des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie

Präsidentin, Präsident des Landesamtes für Soziales, Jugend und Familie

Präsidentin, Präsident des Landesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit

Präsidentin, Präsident des Landeskriminalamtes

---

<sup>1)</sup> Wenn die Funktion nicht einem in eine höhere oder niedrigere Besoldungsgruppe eingestuften Amt zugeordnet ist.

#### **Besoldungsgruppe B 5**

Direktorin, Direktor des Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

Ministerialdirigentin, Ministerialdirigent

- bei einer obersten Landesbehörde als Leiterin oder Leiter einer Abteilung – <sup>1)</sup>

Parlamentsrätin, Parlamentsrat

- als Mitglied des Gesetzgebungs- und Beratungsdienstes beim Landtag –

Polizeipräsidentin, Polizeipräsident – in Hannover –

---

<sup>1)</sup> Wenn die Funktion nicht einem in der Besoldungsgruppe B 6 eingestuften Amt zugeordnet ist.

#### **Besoldungsgruppe B 6**

Direktorin, Direktor der Landwirtschaftskammer

Landesbeauftragte, Landesbeauftragter für regionale Landesentwicklung

Landespolizeipräsidentin, Landespolizeipräsident

Ministerialdirigentin, Ministerialdirigent

- als Mitglied des Gesetzgebungs- und Beratungsdienstes beim Landtag bei gleichzeitiger Leitung der Parlamentarischen Abteilung –
- bei einer obersten Landesbehörde als Leiterin oder Leiter
  - einer großen oder bedeutenden Abteilung, <sup>1)</sup>
  - einer Hauptabteilung –

Sprecherin, Sprecher der Landesregierung

Verfassungsschutzpräsidentin, Verfassungsschutzpräsident

- als Leiterin oder Leiter der Verfassungsschutzabteilung im für Inneres zuständigen Ministerium –

---

<sup>1)</sup> Wenn die Funktion nicht einem in der Besoldungsgruppe B 5 eingestuftem Amt zugeordnet ist.

### **Besoldungsgruppe B 7**

Landesbeauftragte oder Landesbeauftragter für den Datenschutz

Oberfinanzpräsidentin, Oberfinanzpräsident

Vizepräsidentin, Vizepräsident des Landesrechnungshofs

### **Besoldungsgruppe B 8**

### **Besoldungsgruppe B 9**

Direktorin, Direktor beim Landtag <sup>1)</sup>

Präsidentin, Präsident des Landesrechnungshofs <sup>1)</sup>

Staatssekretärin, Staatssekretär <sup>1)</sup>

---

<sup>1)</sup> Erhält eine Amtszulage nach Anlage 8.

### **Besoldungsgruppe B 10**

## **Künftig wegfallende Ämter und Amtsbezeichnungen**

### **Besoldungsgruppe B 2**

Vizepräsidentin oder Vizepräsident der Universität Oldenburg

Direktorin oder Direktor beim Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen

– als Leiter/in des Geschäftsbereiches Landesvermessung und Geobasisinformation –

### **Besoldungsgruppe B 3**

Direktor beim Amt für regionale Landesentwicklung

Präsidentin oder Präsident einer Hochschule

– als hauptberufliche Leiterin oder hauptberuflicher Leiter der Tierärztlichen Hochschule Hannover –

### **Besoldungsgruppe B 4**

Direktorin oder Direktor der Landwirtschaftskammer Weser-Ems

Direktorin oder Direktor des Landesamtes für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen

– als Vorsitzende oder Vorsitzender des Vorstands –

**Anlage 3**

(zu § 21 Abs. 2 Satz 4)

**Zusätze zu den Grundamtsbezeichnungen der Besoldungsordnung A  
für Landesbeamtinnen und Landesbeamte**

	<b>Grundamtsbezeichnungen</b>	<b>Zusatz zu den Grundamtsbezeichnungen<sup>1)</sup></b>
1.	Aufseherin, Aufseher Oberaufseherin, Oberaufseher Hauptaufseherin, Hauptaufseher Betriebsassistentin, Betriebsassistent	Magazin...
2.	Sekretärin, Sekretär Obersekretärin, Obersekretär Hauptsekretärin, Hauptsekretär Amtsinspektorin, Amtsinspektor	Archiv... Bibliotheks... Eich... Fischerei... Forst... Gerichts... Gesundheits... Gewerbe... im Justizvollzugsdienst Justiz... Kartographen... Landesplanungs... Lebensmittelkontroll... Polizei... Regierungs... Schleusen... Steuer... Vermessungs... Verwaltungs...
3.	Oberwerkmeisterin, Oberwerkmeister Hauptwerkmeisterin, Hauptwerkmeister Betriebsinspektorin, Betriebsinspektor	im Justizvollzugsdienst
4.	Inspektorin, Inspektor Oberinspektorin, Oberinspektor Amtfrau, Amtmann Amtsrätin, Amtsrat	Archiv... Bau... Berg... Bibliotheks...

	Rätin, Rat <sup>2)</sup>	Brand... Eich... Forst... Gerichts... Gewerbe... im Justizvollzugsdienst Justiz... Kartographen... Landesplanungs... Landwirtschafts... Lebensmittelkontroll... Nautische, Nautischer Polizei... Regierungs... Sozial... Steuer... <sup>3)</sup> Technische, Technischer, Technische Polizei..., Technischer Polizei... Vermessungs... Verwaltungs...
5.	Pfarrerin, Pfarrer	im Justizvollzugsdienst
6.	Rätin, Rat <sup>4)</sup> Oberrätin, Oberrat Direktorin, Direktor Leitende Direktorin, Leitender Direktor <sup>5)</sup>	Archäologie... Archiv... Bau... Berg... Bibliotheks... Biologie... Brand... Chemie... Eich... Fischerei... Forst... Geologie... Gewerbe... Gewerbemedizinal... Kriminal... Landwirtschafts...

	Medizinal... Museums... Pharmazie... Physik... Polizei... Psychologie... Regierungs... <sup>6)</sup> Sozial... Sport... Vermessungs... Veterinär... Wissenschaftliche, Wissenschaftlicher
--	--

- 1) Einer Grundamtsbezeichnung darf nur einer der folgenden Zusätze beigefügt werden.
- 2) Nur Beamtinnen und Beamte mit der Befähigung für eine Laufbahn der Laufbahngruppe 2, die nur den Zugang für das erste Einstiegsamt eröffnet.
- 3) Der Zusatz „Steuer ...“ wird der Grundamtsbezeichnung „Rätin, Rat“ nicht beigefügt.
- 4) Nur Beamtinnen und Beamten mit der Befähigung für eine Laufbahn der Laufbahngruppe 2, die den Zugang für das zweite Einstiegsamt eröffnet.
- 5) Bei der Grundamtsbezeichnung „Leitende Direktorin, Leitender Direktor“ wird der Zusatz dem Wort „Direktorin“ oder „Direktor“ vorangestellt.
- 6) Der Zusatz „Regierungs ...“ wird zusammen mit der Grundamtsbezeichnung „Oberrätin, Oberrat“ in der Weise beigefügt, dass die vollständige Amtsbezeichnung „Oberregierungs-rätin, Oberregierungs-rat“ lautet.



**Anlage 4**

(zu § 22 Abs. 1, § 25 Abs. 1, § 29 Abs. 2, § 34, § 72 Abs. 1 und 3)

**Grundgehaltssätze der Besoldungsordnungen A, B, W und R**

(Monatsbeträge in Euro)

**1. Besoldungsordnung A**

Besoldungsgruppe	Erfahrungszeit je Stufe 2 Jahre				Erfahrungszeit je Stufe 3 Jahre				Erfahrungszeit je Stufe 4 Jahre			
	Erfahrungsstufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 2	1 815,44	1 858,27	1 901,13	1 943,95	1 986,78	2 029,64	2 072,49					
A 3	1 889,42	1 935,01	1 980,59	2 026,15	2 071,75	2 117,34	2 162,91					
A 4	1 931,38	1 985,07	2 038,71	2 092,38	2 146,04	2 199,74	2 253,35					
A 5	1 946,66	2 015,38	2 068,76	2 122,15	2 175,54	2 228,93	2 282,32	2 335,72				
A 6	1 991,77	2 050,40	2 109,03	2 167,64	2 226,24	2 284,88	2 343,50	2 402,13	2 460,73			
A 7	2 077,46	2 130,14	2 203,91	2 277,67	2 351,44	2 425,20	2 498,98	2 551,65	2 604,32	2 657,04		
A 8		2 204,99	2 268,02	2 362,55	2 457,08	2 551,60	2 646,16	2 709,18	2 772,17	2 835,20	2 898,21	
A 9		2 346,50	2 408,51	2 509,39	2 610,28	2 711,18	2 812,07	2 881,40	2 950,79	3 020,13	3 089,48	
A 10		2 525,14	2 611,30	2 740,55	2 869,84	2 999,09	3 128,35	3 214,52	3 300,69	3 386,85	3 473,03	
A 11			2 904,45	3 036,88	3 169,32	3 301,78	3 434,23	3 522,55	3 610,83	3 699,15	3 787,44	3 875,73
A 12				3 278,36	3 436,24	3 594,18	3 752,08	3 857,36	3 962,61	4 067,90	4 173,16	4 278,45
A 13				3 677,60	3 848,13	4 018,64	4 189,14	4 302,84	4 416,52	4 530,20	4 643,89	4 757,57
A 14				3 869,49	4 090,60	4 311,71	4 532,84	4 680,26	4 827,68	4 975,07	5 122,51	5 269,95
A 15						4 737,36	4 980,45	5 174,96	5 369,44	5 563,94	5 758,44	5 952,92
A 16						5 227,89	5 509,04	5 733,99	5 958,95	6 183,89	6 408,81	6 633,74

## 2. Besoldungsordnung B

Besoldungsgruppe	
B 1	5 952,92
B 2	6 918,34
B 3	7 327,02
B 4	7 755,12
B 5	8 246,22
B 6	8 709,98
B 7	9 161,12
B 8	9 631,31
B 9	10 114,39
B 10	11 909,41

## 3. Besoldungsordnung W

Besoldungsgruppe	W 1	W 2	W 3
	4 137,82	5 369,44	5 841,21

## 4. Besoldungsordnung R

Besoldungs- gruppe	Erfahrungszeit je Stufe 2 Jahre											
	Erfahrungsstufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
R 1		3 933,78	4 023,55	4 255,12	4 486,67	4 718,25	4 949,82	5 181,40	5 412,95	5 644,54	5 876,09	6 107,67
R 2			4 577,89	4 809,44	5 041,02	5 272,58	5 504,16	5 735,71	5 967,28	6 198,82	6 430,41	6 661,95

R 3	7 327,02
R 4	7 755,12
R 5	8 246,22
R 6	8 709,98
R 7	9 161,12
R 8	9 631,31

## **Besoldungsordnung W**

### **Besoldungsgruppe W 1**

Professorin, Professor als Juniorprofessorin oder Juniorprofessor

### **Besoldungsgruppe W 2**

Dekanin, Dekan <sup>1)</sup>

Professorin, Professor an der Polizeiakademie Niedersachsen <sup>2)</sup>

Professorin, Professor an einer Fachhochschule <sup>1)</sup>

Professorin, Professor an einer Kunsthochschule <sup>1)</sup>

Universitätsprofessorin, Universitätsprofessor <sup>1)</sup>

---

<sup>1)</sup> Wenn nicht in der Besoldungsgruppe W 3.

<sup>2)</sup> Wenn nicht in der Besoldungsgruppe C 2 oder C 3.

### **Besoldungsgruppe W 3**

Dekanin, Dekan <sup>1)</sup>

Präsidentin, Präsident der ... <sup>2)</sup>

Professorin, Professor an einer Fachhochschule <sup>1)</sup>

Professorin, Professor an einer Kunsthochschule <sup>1)</sup>

Universitätsprofessorin, Universitätsprofessor <sup>1)</sup>

Vizepräsidentin, Vizepräsident der ... <sup>2)</sup>

---

<sup>1)</sup> Wenn nicht in der Besoldungsgruppe W 2.

<sup>2)</sup> Zur Amtsbezeichnung gehört eine Ergänzung, die auf die Hochschule hinweist, der die Amtsinhaberin oder der Amtsinhaber angehört.

## **Besoldungsordnung R**

### **Besoldungsgruppe R 1**

Erste Staatsanwältin, Erster Staatsanwalt <sup>1)</sup>

Richterin, Richter am Amtsgericht <sup>2)</sup>

Richterin, Richter am Arbeitsgericht <sup>2)</sup>

Richterin, Richter am Landgericht <sup>3)</sup>

Richterin, Richter am Sozialgericht <sup>2)</sup>

Richterin, Richter am Verwaltungsgericht <sup>4)</sup>

Staatsanwältin, Staatsanwalt

- 
- 1) Erhält als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter einer Oberstaatsanwältin als Abteilungsleiterin oder eines Oberstaatsanwalts als Abteilungsleiter eine Amtszulage nach Anlage 8.
  - 2) Erhält als ständige Vertreterin oder als ständiger Vertreter der Direktorin oder des Direktors an einem Gericht mit 4 oder 5 Richterplanstellen eine Amtszulage nach Anlage 8.
  - 3) Erhält als Koordinationsrichterin oder Koordinationsrichter eine Amtszulage nach Anlage 8, wenn die Planstelle mit einer Amtszulage ausgestattet ist. Bei einem Landgericht mit 30 Richterplanstellen und auf je 6 weitere Richterplanstellen kann je eine Planstelle für eine Richterin oder einen Richter am Landgericht als Koordinationsrichterin oder Koordinationsrichter ausgebracht werden.
  - 4) Erhält als Koordinationsrichterin oder Koordinationsrichter eine Amtszulage nach Anlage 8, wenn die Planstelle mit einer Amtszulage ausgestattet ist. Bei einem Verwaltungsgericht mit 12 Richterplanstellen und auf je 6 weitere Richterplanstellen kann je eine Planstelle für eine Richterin oder einen Richter am Verwaltungsgericht als Koordinationsrichterin oder Koordinationsrichter ausgebracht werden.

### **Besoldungsgruppe R 2**

Direktorin, Direktor des Amtsgerichts <sup>1)</sup>

Direktorin, Direktor des Arbeitsgerichts <sup>1)</sup>

Direktorin, Direktor des Sozialgerichts <sup>1)</sup>

Leitende Oberstaatsanwältin, Leitender Oberstaatsanwalt

- als Leiterin oder Leiter einer Staatsanwaltschaft bei einem Landgericht mit bis zu 10 Planstellen für Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte – <sup>2)</sup>

Oberstaatsanwältin, Oberstaatsanwalt

- als Abteilungsleiterin oder Abteilungsleiter bei einer Staatsanwaltschaft bei einem Landgericht – <sup>3)</sup>
- als Hauptabteilungsleiterin oder Hauptabteilungsleiter bei einer Staatsanwaltschaft bei einem Landgericht mit mehr als 80 Planstellen für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte – <sup>4)</sup>

- als Dezernentin oder Dezernent bei einer Staatsanwaltschaft bei einem Oberlandesgericht –
- als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter der Leiterin oder des Leiters einer Staatsanwaltschaft mit 26 oder mehr Planstellen für Amtsanwältinnen oder Amtsanwälte –
- als Leiterin oder Leiter einer Staatsanwaltschaft mit 11 und mehr Planstellen für Amtsanwältinnen oder Amtsanwälte – <sup>5)</sup>

#### Richterin, Richter am Amtsgericht

- als weitere aufsichtführende Richterin oder weiterer aufsichtführender Richter an einem Gericht mit 12 oder mehr Richterplanstellen – <sup>6)</sup>
- als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter einer Direktorin oder eines Direktors an einem Gericht mit 6 oder mehr Richterplanstellen –

#### Richterin, Richter am Arbeitsgericht

- als weitere aufsichtführende Richterin oder weiterer aufsichtführender Richter an einem Gericht mit 12 oder mehr Richterplanstellen – <sup>6)</sup>
- als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter einer Direktorin oder eines Direktors an einem Gericht mit 6 und mehr Richterplanstellen –

#### Richterin, Richter am Finanzgericht

#### Richterin, Richter am Landessozialgericht

#### Richterin, Richter am Oberlandesgericht

#### Richterin, Richter am Obergericht

#### Richterin, Richter am Sozialgericht

- als weitere aufsichtführende Richterin oder weiterer aufsichtführender Richter an einem Gericht mit 12 oder mehr Richterplanstellen – <sup>6)</sup>
- als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter einer Direktorin oder eines Direktors an einem Gericht mit 6 oder mehr Richterplanstellen –

#### Vizepräsidentin, Vizepräsident des Amtsgerichts

- als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter einer Präsidentin oder eines Präsidenten der Besoldungsgruppe R 3 oder R 4 – <sup>7)</sup>

#### Vizepräsidentin, Vizepräsident des Arbeitsgerichts

- als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter einer Präsidentin oder eines Präsidenten der Besoldungsgruppe R 3 oder R 4 – <sup>7)</sup>

#### Vizepräsidentin, Vizepräsident des Landgerichts

- als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter einer Präsidentin oder eines Präsidenten der Besoldungsgruppe R 3 oder R 4 – <sup>2)</sup>

#### Vizepräsidentin, Vizepräsident des Sozialgerichts

- als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter einer Präsidentin oder eines Präsidenten der Besoldungsgruppe R 3 oder R 4 – <sup>7)</sup>

#### Vizepräsidentin, Vizepräsident des Verwaltungsgerichts

- als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter einer Präsidentin oder eines Präsidenten der Besoldungsgruppe R 3 oder R 4 – <sup>2)</sup>

#### Vorsitzende Richterin, Vorsitzender Richter am Landgericht

#### Vorsitzende Richterin, Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht

- 
- 1) Erhält an einem Gericht mit 6 oder mehr Planstellen eine Amtszulage nach Anlage 8.
  - 2) Erhält eine Amtszulage nach Anlage 8.
  - 3) Erhält als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter einer Leitenden Oberstaatsanwältin oder eines Leitenden Oberstaatsanwalts der Besoldungsgruppe R 3 oder R 4 eine Amtszulage nach Anlage 8. Auf je 4 Planstellen für Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte kann eine Planstelle für eine Oberstaatsanwältin oder einen Oberstaatsanwalt als Abteilungsleiterin oder Abteilungsleiter ausgebracht werden.
  - 4) Erhält als Hauptabteilungsleiterin oder Hauptabteilungsleiter eine Amtszulage nach Anlage 8. Auf je 20 Planstellen kann eine Planstelle für eine Oberstaatsanwältin oder einen Oberstaatsanwalt als Hauptabteilungsleiterin oder Hauptabteilungsleiter ausgebracht werden.
  - 5) Erhält bei einer Anwaltschaft mit 26 oder mehr Planstellen für Anwältinnen oder Anwälte eine Amtszulage nach Anlage 8.
  - 6) Bei 18 Richterplanstellen und auf je 6 weitere Richterplanstellen kann für weitere aufsichtführende Richterinnen oder Richter je eine Richterplanstelle der Besoldungsgruppe R 2 ausgebracht werden.
  - 7) Erhält an einem Gericht mit 16 oder mehr Richterplanstellen eine Amtszulage nach Anlage 8.

### **Besoldungsgruppe R 3**

Direktorin, Direktor des Amtsgerichts

- an einem Gericht mit 20 oder mehr Richterplanstellen –

Direktorin, Direktor des Arbeitsgerichts

- an einem Gericht mit 20 oder mehr Richterplanstellen –

Direktorin, Direktor des Sozialgerichts

- an einem Gericht mit 20 oder mehr Richterplanstellen –

Leitende Oberstaatsanwältin, Leitender Oberstaatsanwalt

- als Leiterin oder Leiter einer Staatsanwaltschaft bei einem Landgericht mit 11 bis 40 Planstellen für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte –
- als Abteilungsleiterin oder Abteilungsleiter bei einer Staatsanwaltschaft bei einem Oberlandesgericht –

Oberstaatsanwältin, Oberstaatsanwalt

- als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter einer Leitenden Oberstaatsanwältin oder eines Leitenden Oberstaatsanwalts bei einer Staatsanwaltschaft mit mehr als 80 Planstellen für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte –

Präsidentin, Präsident des Amtsgerichts <sup>1)</sup>

- an einem Gericht mit bis zu 40 Richterplanstellen –

Präsidentin, Präsident des Arbeitsgerichts <sup>1)</sup>

- an einem Gericht mit bis zu 40 Richterplanstellen –

Präsidentin, Präsident des Landgerichts

- an einem Gericht mit bis zu 40 Richterplanstellen einschließlich der Richterplanstellen der Gerichte, über die die Präsidentin oder der Präsident die Dienstaufsicht führt –

Präsidentin, Präsident des Sozialgerichts <sup>1)</sup>

- an einem Gericht mit bis zu 40 Richterplanstellen –

Präsidentin, Präsident des Verwaltungsgerichts

- an einem Gericht mit bis zu 40 Richterplanstellen –

Vizepräsidentin, Vizepräsident des Amtsgerichts

- als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter der Präsidentin oder des Präsidenten eines Gerichts mit 81 oder mehr Richterplanstellen –

Vizepräsidentin oder Vizepräsident des Finanzgerichts <sup>2)</sup>

- als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter einer Präsidentin oder eines Präsidenten der Besoldungsgruppe R 6 –

Vizepräsidentin oder Vizepräsident des Landesarbeitsgerichts <sup>2)</sup>

- als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter einer Präsidentin oder eines Präsidenten der Besoldungsgruppe R 6 –

Vizepräsidentin oder Vizepräsident des Landessozialgerichts <sup>2)</sup>

- als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter einer Präsidentin oder eines Präsidenten der Besoldungsgruppe R 6 –

Vizepräsidentin, Vizepräsident des Landgerichts

- als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter der Präsidentin oder des Präsidenten eines Gerichts mit 81 oder mehr Richterplanstellen einschließlich der Richterplanstellen der Gerichte, über die die Präsidentin oder der Präsident die Dienstaufsicht führt –

Vizepräsidentin, Vizepräsident des Oberlandesgerichts <sup>2)</sup>

- als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter einer Präsidentin oder eines Präsidenten der Besoldungsgruppe R 6 –

Vizepräsidentin oder Vizepräsident des Oberverwaltungsgerichts <sup>2)</sup>

- als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter einer Präsidentin oder eines Präsidenten der Besoldungsgruppe R 6 –

Vizepräsidentin, Vizepräsident des Verwaltungsgerichts

- als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter der Präsidentin oder des Präsidenten eines Gerichts mit 81 oder mehr Richterplanstellen –

Vorsitzende Richterin, Vorsitzender Richter am Finanzgericht

Vorsitzende Richterin, Vorsitzender Richter am Landesarbeitsgericht

Vorsitzende Richterin, Vorsitzender Richter am Landessozialgericht

Vorsitzende Richterin, Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht

Vorsitzende Richterin, Vorsitzender Richter am Oberverwaltungsgericht

---

1) Erhält an einem Gericht mit 30 oder mehr Richterplanstellen eine Amtszulage nach Anlage 8.

2) Erhält eine Amtszulage nach Anlage 8.

#### **Besoldungsgruppe R 4**

Leitende Oberstaatsanwältin, Leitender Oberstaatsanwalt

- als Leiterin oder Leiter einer Staatsanwaltschaft bei einem Landgericht mit 41 bis 80 Planstellen für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte –

Präsidentin, Präsident des Amtsgerichts

- an einem Gericht mit 41 bis 80 Richterplanstellen –

Präsidentin, Präsident des Arbeitsgerichts

- an einem Gericht mit 41 oder mehr Richterplanstellen –

Präsidentin, Präsident des Landgerichts

- an einem Gericht mit 41 bis 80 Richterplanstellen einschließlich der Richterplanstellen der Gerichte, über die die Präsidentin oder der Präsident die Dienstaufsicht führt –

Präsidentin, Präsident des Sozialgerichts

- an einem Gericht mit 41 oder mehr Richterplanstellen–

Präsidentin, Präsident des Verwaltungsgerichts

- an einem Gericht mit 41 bis 80 Richterplanstellen–

Vizepräsidentin oder Vizepräsident des Landesarbeitsgerichts

- als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter einer Präsidentin oder eines Präsidenten der Besoldungsgruppe R 8 –

Vizepräsidentin oder Vizepräsident des Landessozialgerichts

- als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter einer Präsidentin oder eines Präsidenten der Besoldungsgruppe R 8 –

Vizepräsidentin, Vizepräsident des Oberlandesgerichts

- als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter einer Präsidentin oder eines Präsidenten der Besoldungsgruppe R 8 –

Vizepräsidentin oder Vizepräsident des Oberverwaltungsgerichts

- als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter einer Präsidentin oder eines Präsidenten der Besoldungsgruppe R 8 –

### **Besoldungsgruppe R 5**

Generalstaatsanwältin, Generalstaatsanwalt

- als Leiterin oder Leiter einer Staatsanwaltschaft bei einem Oberlandesgericht mit bis zu 100 Planstellen für Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte im Bezirk –

Leitende Oberstaatsanwältin, Leitender Oberstaatsanwalt

- als Leiterin oder Leiter einer Staatsanwaltschaft bei einem Landgericht mit mehr als 80 Planstellen für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte –

Präsidentin, Präsident des Amtsgerichts

- an einem Gericht mit 81 bis 150 Richterplanstellen –

Präsidentin oder Präsident des Finanzgerichts

- an einem Gericht mit bis zu 25 Richterplanstellen im Bezirk –

Präsidentin oder Präsident des Landesarbeitsgerichts

- an einem Gericht mit bis zu 25 Richterplanstellen im Bezirk –



Präsidentin oder Präsident des Landessozialgerichts

- an einem Gericht mit bis zu 25 Richterplanstellen im Bezirk –

Präsidentin, Präsident des Landgerichts

- an einem Gericht mit 81 bis 150 Richterplanstellen einschließlich der Richterplanstellen der Gerichte, über die die Präsidentin oder der Präsident die Dienstaufsicht führt –

Präsidentin, Präsident des Oberlandesgerichts

- an einem Gericht mit bis zu 25 Richterplanstellen im Bezirk –

Präsidentin oder Präsident des Oberverwaltungsgerichts

- an einem Gericht mit bis zu 25 Richterplanstellen im Bezirk –

Präsidentin, Präsident des Verwaltungsgerichts

- an einem Gericht mit 81 bis 150 Richterplanstellen –

### **Besoldungsgruppe R 6**

Generalstaatsanwältin, Generalstaatsanwalt

- als Leiterin oder Leiter einer Staatsanwaltschaft bei einem Oberlandesgericht mit 101 und mehr Planstellen für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte im Bezirk –

Präsidentin, Präsident des Amtsgerichts

- an einem Gericht mit 151 oder mehr Richterplanstellen –

Präsidentin oder Präsident des Finanzgerichts

- an einem Gericht mit 26 oder mehr Richterplanstellen im Bezirk –

Präsidentin oder Präsident des Landesarbeitsgerichts

- an einem Gericht mit 26 bis 100 Richterplanstellen im Bezirk –

Präsidentin oder Präsident des Landessozialgerichts

- an einem Gericht mit 26 bis 100 Richterplanstellen im Bezirk –

Präsidentin, Präsident des Landgerichts

- an einem Gericht mit 151 oder mehr Richterplanstellen einschließlich der Richterplanstellen der Gerichte, über die die Präsidentin oder der Präsident die Dienstaufsicht führt –

Präsidentin, Präsident des Oberlandesgerichts

- an einem Gericht mit 26 bis 100 Richterplanstellen im Bezirk –

Präsidentin oder Präsident des Oberverwaltungsgerichts

- an einem Gericht mit 26 bis 100 Richterplanstellen im Bezirk –

### **Besoldungsgruppe R 7**

### **Besoldungsgruppe R 8**

Präsidentin oder Präsident des Landesarbeitsgerichts

- an einem Gericht mit 101 oder mehr Richterplanstellen im Bezirk –

Präsidentin oder Präsident des Landessozialgerichts

– an einem Gericht mit 101 oder mehr Richterplanstellen im Bezirk –

Präsidentin, Präsident des Oberlandesgerichts

– an einem Gericht mit 101 oder mehr Richterplanstellen im Bezirk –

Präsidentin oder Präsident des Oberverwaltungsgerichts

– an einem Gericht mit 101 oder mehr Richterplanstellen im Bezirk –

**Berechnungsgrundlagen für den Familienzuschlag**  
(Monatsbeträge)

	Stufe 1 (§ 37 Abs. 1)	Stufe 2 (§ 37 Abs. 2)
Besoldungsgruppen A 2 bis A 8	120,62 Euro	228,93 Euro
übrige Besoldungsgruppen	126,66 Euro	234,97 Euro

Bei mehr als einem berücksichtigungsfähigen Kind erhöht sich der Familienzuschlag  
für das zweite berücksichtigungsfähige Kind um 108,31 Euro,  
für das dritte und jedes weitere berücksichtigungsfähige Kind um 296,57 Euro.

**Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 2 bis A 5, Ausgleichserhöhung**

In den Besoldungsgruppen A 2 bis A 5 erhöht sich der Familienzuschlag wie folgt:

1. in Stufe 2 für das berücksichtigungsfähige Kind um 5,11 Euro,
2. in Stufe 3 und den folgenden Stufen sowie in den Fällen des § 37 Abs. 3
  - a) für das erste berücksichtigungsfähige Kind 5,11 Euro,
  - b) für jedes weitere berücksichtigungsfähige Kind
    - aa) in den Besoldungsgruppen A 2 und A 3 um 25,56 Euro,
    - bb) in der Besoldungsgruppe A 4 um 20,45 Euro,
    - cc) in der Besoldungsgruppe A 5 um 15,34 Euro.

Der Familienzuschlag einer Beamtin oder eines Beamten erhöht sich, wenn ihre oder seine Besoldung infolge dieser Erhöhungsregelung für die Besoldungsgruppen A 2 bis A 5 niedriger ist als die Besoldung in einer niedrigeren Besoldungsgruppe bei der gleichen Stufe des Familienzuschlags um den Unterschiedsbetrag.

**Anlage 8**

(zu § 39)

**Höhe der Amtszulagen**

Dem Grunde nach geregelt in		Monatsbeträge in Euro
<b>1. Besoldungsordnung A</b>		
<b>Besoldungsgruppe</b>	<b>Fußnote</b>	
A 4	2	67,87
A 4	3	36,80
A 5	1	36,80
A 5	4, 5	67,87
A 6	5	36,80
A 7	7	50 % des jeweiligen Unterschiedsbetrages zum Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 8
A 9	1, 3, 6	273,96
A 12	5, 6	159,12
A 12	8	73,61
A 13	1, 7, 8	278,40
A 13	4	190,89
A 13	5	159,12
A 13	10	89,80
A 14	2	190,89
A 15	1	190,89
A 16	4	213,47
<b>Künftig wegfallende Ämter und Amtsbezeichnungen</b>		
<b>Besoldungsgruppe</b>		
A 2	1	36,80
A 3	1	67,87
A 3	2	36,80
A 5	1	67,87
A 10	1	127,25
A 10	4	124,73
A 12	1	73,61
A 13	1, 3	278,40
A 13	4	127,25
<b>2. Besoldungsordnung B</b>		
<b>Besoldungsgruppe</b>		
B 9	1	783,45
<b>3. Besoldungsordnung R</b>		
<b>Besoldungsgruppe</b>		
R 1	1 bis 4	211,03
R 2	1 bis 5, 7	211,03
R 3	1, 2	211,03

**Allgemeine Stellenzulage**

Eine allgemeine Stellenzulage erhalten

1. Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 1, für die Einstiegsamt ein Amt der Besoldungsgruppen A 5 oder A 6 ist,  
sowie  
Beamtinnen und Beamte der Laufbahnen der Laufbahngruppe 1 der Fachrichtungen Justiz, Polizei, Feuerwehr, Gesundheits- und soziale Dienste im Krankenpflagedienst und Technische Dienste, für die Einstiegsamt ein Amt der Besoldungsgruppe A 7 oder A 8 ist,
  - a) in den Besoldungsgruppen A 5 bis A 8,
  - b) in den Besoldungsgruppen A 9 und A 10,
2. Beamtinnen und Beamte der Laufbahnen der Laufbahngruppe 2 der Besoldungsgruppen A 9 bis A 13, für die Einstiegsamt ein Amt der Besoldungsgruppe A 9 ist,
3. Beamtinnen und Beamte der Laufbahnen der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtungen Feuerwehr und Technische Dienste, Fachlehrerinnen und Fachlehrer an einer Grund-, Haupt-, Real- oder Förderschule mit Lehrbefähigung für mindestens zwei musisch-technische Fächer und Jugendleiterinnen und Jugendleiter bei einer berufsbildenden Schule, für die Einstiegsamt ein Amt der Besoldungsgruppe A 10 ist,
4. Beamtinnen und Beamte in den Besoldungsgruppen A 12 und A 13 im Amtsanwaltsdienst,
5. Beamtinnen und Beamte der Besoldungsgruppe A 13, für die das zweite Einstiegsamt einer Laufbahn der Laufbahngruppe 2 ein Amt der Besoldungsgruppe A 13 ist.

**Anlage 10**

(zu § 40 und § 46 Abs. 2)

**Höhe der Allgemeinen Stellenzulage**

Dem Grunde nach geregelt in	Monatsbeträge in Euro	monatlich anzurechnende Beträge in Euro in den Fällen des § 46 Abs. 2 Satz 2
<b>Anlage 9</b>		
Nummer 1		
Buchstabe a	19,70	0,00
Buchstabe b	77,08	57,39
Nummer 2 bis 5	85,68	85,68

## **Besondere Stellenzulagen**

### **1. Beamtinnen und Beamte bei Sicherheitsdiensten**

Beamtinnen und Beamte, die beim Bundesnachrichtendienst, beim Militärischen Abschirmdienst, beim Bundesamt für Verfassungsschutz oder bei den Einrichtungen für Verfassungsschutz der Länder verwendet werden, erhalten eine Stellenzulage nach Anlage 12.

### **2. Beamtinnen und Beamte des Polizeivollzugsdienstes und des Steuerfahndungsdienstes**

(1) Die Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten sowie die Beamtinnen und Beamten des Steuerfahndungsdienstes erhalten eine Stellenzulage nach Anlage 12, wenn ihnen Dienstbezüge nach der Besoldungsordnung A oder Anwärterbezüge zustehen.

(2) Die Stellenzulage wird nicht neben einer Stellenzulage nach Nummer 1 gewährt.

(3) Durch die Stellenzulage werden die Besonderheiten des jeweiligen Dienstes, insbesondere der mit dem Posten- und Streifendienst sowie dem Nachtdienst verbundene Aufwand sowie der Aufwand für Verzehr abgegolten.

### **3. Beamtinnen und Beamte im Flugdienst**

(1) Beamtinnen und Beamte der Besoldungsgruppen A 9 bis A 16 erhalten

1. als Luftfahrzeugführerinnen oder Luftfahrzeugführer,
2. als sonstige ständige Luftfahrzeugbesatzungsangehörige

eine Stellenzulage nach Anlage 12, wenn sie entsprechend verwendet werden.

(2) <sup>1</sup>Die zuletzt gewährte Stellenzulage wird nach Beendigung der Verwendung weitergewährt, wenn die Beamtin oder der Beamte

1. mindestens fünf Jahre lang nach Absatz 1 verwendet worden ist oder
2. bei der Verwendung nach Absatz 1 einen Dienstanfall im Flugdienst oder eine durch die Besonderheiten dieser Verwendung bedingte gesundheitliche Schädigung erlitten hat, die die weitere Verwendung nach Absatz 1 ausschließen.

<sup>2</sup>Die Stellenzulage ist fünf Jahre lang in voller Höhe und ab dem sechsten Jahr in Höhe von 50 Prozent weiter zu gewähren.

(3) <sup>1</sup>Wird die Beamtin oder der Beamte, der oder dem die Stellenzulage nach Absatz 2 weiter gewährt wird, wieder nach Absatz 1 verwendet und erhält sie oder er eine geringere Stellenzulage als die nach Absatz 2 weiter gewährte Stellenzulage, so erhöht sich die geringere Stellenzulage um den Unterschiedsbetrag. <sup>2</sup>Nach Beendigung der Wiederverwendung wird die Stellenzulage nach Absatz 2 nur in voller Höhe weiter gewährt, soweit nicht bereits insgesamt fünf Jahre

1. eine Zulage nach Absatz 2,
2. eine geringere Stellenzulage als die nach Absatz 2 erhöht um den Unterschiedsbetrag nach Satz 1 oder
3. erst eine Zulage nach Absatz 2 und dann eine geringere Stellenzulage als die nach Absatz 2 erhöht um den Unterschiedsbetrag nach Satz 1

gewährt wurde.

<sup>3</sup>Der Berechnung der Stellenzulage nach Absatz 2 Satz 2 wird die höhere Stellenzulage zugrunde gelegt.

#### **4. Beamtinnen und Beamte als Nachprüferin oder Nachprüfer von Luftfahrtgerät**

<sup>1</sup>Beamtinnen und Beamte, die eine Prüferlaubnis nach nationalem oder europäischem Recht besitzen und als Prüferin oder Prüfer von Luftfahrtgerät oder Luftfahrtkomponenten verwendet werden, erhalten eine Stellenzulage nach Anlage 12. <sup>2</sup>Besteht neben dieser Zulage ein Anspruch auf eine Zulage nach Nummer 3, so wird nur die höhere Zulage gewährt.

#### **5. Beamtinnen und Beamte bei Justizvollzugseinrichtungen, in abgeschlossenen Vorführbereichen der Gerichte und bei psychiatrischen Krankenanstalten**

Beamtinnen und Beamte bei Justizvollzugseinrichtungen, in abgeschlossenen Vorführbereichen der Gerichte sowie in geschlossenen Abteilungen oder Stationen bei psychiatrischen Krankenanstalten, die ausschließlich dem Vollzug von Maßregeln der Sicherung und Besserung dienen, erhalten eine Stellenzulage nach Anlage 12, wenn ihnen Dienstbezüge nach der Besoldungsordnung A oder Anwärterbezüge zustehen.

#### **6. Beamtinnen und Beamte der Feuerwehr**

(1) Beamtinnen und Beamte in einer Laufbahn der Fachrichtung Feuerwehr erhalten eine Stellenzulage nach Anlage 12, wenn ihnen Dienstbezüge nach der Besoldungsordnung A oder Anwärterbezüge zustehen.



(2) Durch die Stellenzulage werden die Besonderheiten des jeweiligen Dienstes, insbesondere der mit dem Brandbekämpfungs- und Hilfeleistungsdienst sowie dem Nachtdienst verbundene Aufwand sowie der Aufwand für Verzehr mit abgegolten.

## **7. Beamtinnen und Beamte der Steuerverwaltung**

(1) <sup>1</sup>Beamtinnen und Beamte

1. mit der Befähigung für die Laufbahn der Laufbahngruppe 1 der Fachrichtung Steuerverwaltung, die den Zugang für das zweite Einstiegsamt eröffnet,
2. mit der Befähigung für die Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Steuerverwaltung, die den Zugang für das erste Einstiegsamt eröffnet,

die überwiegend im Außendienst der Steuerprüfung tätig sind, erhalten eine Stellenzulage nach Anlage 12. <sup>2</sup>Satz 1 gilt für die Prüfungsbeamtinnen und Prüfungsbeamte der Finanzgerichte, die überwiegend im Außendienst tätig sind, entsprechend.

(2) Die Stellenzulage wird nicht neben einer Stellenzulage nach Nummer 4 gewährt.

## **8. Beamtinnen und Beamte mit Meisterprüfung oder Abschlussprüfung als staatlich geprüfte Technikerin und staatlich geprüfter Techniker**

Beamtinnen und Beamte in Laufbahnen der Laufbahngruppe 1, in denen für den Zugang zum zweiten Einstiegsamt die Meisterprüfung oder die Abschlussprüfung als staatlich geprüfte Technikerin oder staatlich geprüfter Techniker vorgeschrieben ist, erhalten, wenn sie die Prüfung bestanden haben, eine Stellenzulage nach Anlage 12.

## **9. Beamtinnen und Beamte bei obersten Gerichtshöfen und Behörden des Bundes oder eines anderen Landes**

Hat der Bund oder ein anderes Land für seine Beamtinnen und Beamten bei seinen obersten Behörden oder Gerichtshöfen eine Zulagenregelung getroffen, so erhalten Beamtinnen und Beamte während der Verwendung dort eine Stellenzulage nach Maßgabe des Besoldungsrechts des Bundes oder dieses Landes, wenn der Dienstherr, bei dem die Beamtin oder der Beamte verwendet wird, diese Stellenzulage erstattet.

## **10. Richterinnen, Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte bei obersten Gerichtshöfen und Behörden des Bundes oder eines anderen Landes**

(1) <sup>1</sup>Richterinnen, Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte erhalten während der Verwendung bei obersten Gerichtshöfen oder obersten Behörden des Bundes eine Stellen-

zulage nach Anlage 12. <sup>2</sup>Die Stellenzulage wird nicht neben der bei der Deutschen Bundesbank gewährten Bankzulage und nicht neben Auslandsbesoldung gewährt. <sup>3</sup>Sie wird neben einer Zulage nach Nummer 1 nur gewährt, soweit sie diese übersteigt.

(2) Hat ein anderes Land für seine Richterinnen, Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte bei seinen obersten Behörden oder Gerichtshöfen eine Zulagenregelung getroffen, so erhalten Richterinnen, Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte während der Verwendung dort eine Stellenzulage nach Maßgabe des Besoldungsrechts dieses Landes, wenn der Dienstherr, bei dem sie verwendet werden, diese Stellenzulage erstattet.

## **11. Professorinnen und Professoren**

(1) <sup>1</sup>Professorinnen und Professoren erhalten während ihrer Verwendung bei obersten Behörden oder obersten Gerichtshöfen des Bundes eine Stellenzulage nach Anlage 12. <sup>2</sup>Die Stellenzulage wird nicht neben der bei der Deutschen Bundesbank gewährten Bankzulage und nicht neben Auslandsbesoldung gewährt. <sup>3</sup>Bei Professorinnen und Professoren, denen bei ihrer Verwendung bei obersten Behörden oder bei obersten Gerichtshöfen des Bundes ein zweites Hauptamt als Beamtin, Beamter, Richterin oder Richter übertragen worden ist, richtet sich die Höhe der Stellenzulage nach dem zweiten Hauptamt nach Maßgabe der Anlage 12.

(2) Professorinnen und Professoren der Besoldungsgruppe W 1 erhalten, wenn das Dienstverhältnis nach § 30 Abs. 4 Satz 2 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes verlängert worden ist, ab dem Zeitpunkt der Verlängerung eine Stellenzulage nach Anlage 12.

## **12. Professorinnen und Professoren als Richterinnen oder Richter**

Professorinnen und Professoren an einer Hochschule, die zugleich das Amt einer Richterin oder eines Richters der Besoldungsgruppe R 1 oder R 2 innehaben, erhalten eine Stellenzulage nach Anlage 12.

## **13. Lehrkräfte mit besonderen Funktionen**

(1) Lehrerinnen, Lehrer, Realschullehrerinnen und Realschullehrer der Besoldungsgruppe A 12 und Jugendleiterinnen und Jugendleiter der Besoldungsgruppe A 9, die ausschließlich Unterricht an Förderschulen erteilen oder im inklusiven Unterricht an allgemeinen Schulen Aufgaben wahrnehmen, die der Tätigkeit in Förderschulen gleichstehen, erhalten eine Stellenzulage nach Anlage 12.

(2) Studienrätinnen, Studienräte, Oberstudienrätinnen und Oberstudienräte erhalten als Leiterin oder Leiter eines Schülerheims eine Stellenzulage nach Anlage 12.

(3) Lehrerinnen, Lehrer, Realschullehrerinnen, Realschullehrer, Förderschullehrerinnen, Förderschullehrer, Studienrätinnen, Studienräte, Oberstudienrätinnen und Oberstudienräte als Leiterin oder Leiter eines fachdidaktischen oder pädagogischen Seminars erhalten eine Stellenzulage nach Anlage 12.

(4) <sup>1</sup>Leiterinnen und Leiter von Fachkonferenzen an Oberschulen mit mehr als 287 Schülerinnen oder Schülern erhalten eine Stellenzulage nach Anlage 12. <sup>2</sup>Maßgeblich ist die Schülerzahl aus der amtlichen Schulstatistik.

(5) Übt eine Lehrkraft mehrere der in den Absätzen 1 bis 4 genannten Funktionen aus, so wird nur eine Stellenzulage, bei Stellenzulagen unterschiedlicher Höhe nur die höhere gewährt.

(6) Die Stellenzulage wird nicht neben einer Zulage nach § 46 gewährt.

**Höhe der besonderen Stellenzulagen**

Dem Grunde nach geregelt in		Monatsbeträge in Euro
<b>Anlage 11</b>		
<b>Nummer 1</b>		
Die Zulage beträgt für Beamtinnen und Beamte in den Besoldungsgruppen		
A 2 bis A 5		115,04
A 6 bis A 9		153,39
A 10 und höher		191,73
<b>Nummer 2</b>		
Die Zulage beträgt nach einer Dienstzeit		
von einem Jahr		63,69
von zwei Jahren		127,38
<b>Nummer 3 Abs. 1</b>		
Nr. 1		368,13
Nr. 2		294,50
<b>Nummer 4</b>		102,26
<b>Nummer 5</b>		95,53
<b>Nummer 6 Abs. 1</b>		
Die Zulage beträgt nach einer Dienstzeit		
von einem Jahr		66,87
von zwei Jahren		133,75
<b>Nummer 7 Abs. 1</b>		
Die Zulage beträgt in der		
Laufbahngruppe 1		17,05
Laufbahngruppe 2		38,35
<b>Nummer 8</b>		38,35
<b>Nummer 10 Abs. 1</b>		
Die Zulage beträgt		12,5 % des Endgrundgehalts oder Grundgehalts der Besoldungsgruppe
a) für Richterinnen, Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, denen ein Richteramt übertragen ist, der Besoldungsgruppe(n)		
R 1	R 1	
R 2 bis R 4	R 3	
R 5 bis R 7	R 6	
R 8	R 8	
b) für Richterinnen, Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, denen ein Richteramt nicht übertragen ist, der Besoldungsgruppe(n)		
R 1	A 15	
R 2 bis R 4	B 3	
R 5 bis R 7	B 6	
R 8	B 8	
<b>Nummer 11 Abs. 1 Satz 2</b>		
Die Zulage beträgt		12,5 % des Endgrundgehalts oder Grundgehalts der Besoldungsgruppe

für Beamtinnen und Beamte der Besoldungsgruppe(n)		
A 13		A 13
A 14, A 15, B 1		A 15
A 16, B 2 bis B 4		B 3
B 5 bis B 7		B 6
B 8 bis B 10		B 9
<b>Nummer 11 Abs. 2</b>		
Die Zulage beträgt		260,00
<b>Nummer 12</b>		
Die Zulage beträgt, wenn ein Amt ausgeübt wird der Besoldungsgruppe		
R 1		226,00
R 2		252,00
<b>Nummer 13 Abs. 1</b>		
Die Zulage beträgt		51,13
<b>Nummer 13 Abs. 2</b>		
Die Zulage beträgt		76,69
<b>Nummer 13 Abs. 3 und 4</b>		
Die Zulage beträgt		150,00
<b>Besoldungsordnung A</b>		
<b>Besoldungsgruppe</b>	<b>Fuß- note</b>	
A 9	7	8 % des Endgrundgehalts der Besoldungsgruppe A 9
A 10	1	8 % des Endgrundgehalts der Besoldungsgruppe A 10
A 11	1	8 % des Endgrundgehalts der Besoldungsgruppe A 11
A 13	11	47,27
A 14	4	47,27
A 2 Anhang	2	17,73

### Mehrarbeitsvergütung

Beamtinnen und Beamte der Besoldungsgruppen	Euro je Zeitzunde
A 2 bis A 4	11,99
A 5 bis A 8	14,16
A 9 bis A 12	19,42
A 13 bis A 16	26,79
Beamtinnen und Beamte im Schuldienst	Euro je Unterrichtsstunde
1. Lehrkräfte mit einer Lehrbefähigung, die den Zugang für das erste Einstiegsamt der Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Bildung eröffnet, wenn dieses Einstiegsamt der Besoldungsgruppe A 12 zugeordnet ist	22,42
2. Lehrkräfte mit einer Lehrbefähigung, die den Zugang für das erste Einstiegsamt der Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Bildung eröffnet, wenn dieses Einstiegsamt der Besoldungsgruppe A 13 zugeordnet ist	26,59
3. sonstige Lehrkräfte mit einer Lehrbefähigung, die den Zugang für das erste Einstiegsamt der Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Bildung eröffnet	18,07
4. Lehrkräfte mit einer Lehrbefähigung, die den Zugang für das zweite Einstiegsamt der Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Bildung eröffnet	31,07

**Anlage 14**

(zu § 58)

**Auslandszuschlag**  
(Monatsbeträge in Euro)

Grundgehalts- spanne	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
		1 968,89	2 231,41	2 529,70	2 868,60	3 253,67	3 691,18	4 188,30	4 753,14	5 394,93	6 124,12	6 952,67	7 894,07	8 963,70	
	bis	bis	bis	bis	bis	bis	bis	bis	bis	bis	bis	bis	bis	bis	ab
	1 968,88	2 231,40	2 529,69	2 868,59	3 253,66	3 691,17	4 188,29	4 753,13	5 394,92	6 124,11	6 952,66	7 894,06	8 963,69	10 179,01	10 179,02

**Anlage 15**

( zu § 60 Abs. 1)

**Anwärtergrundbetrag**

Einstiegsamt	Monatsbeträge in Euro
A 4	912,64
A 5 bis A 8	1 039,97
A 9 bis A 11	1 096,89
A 12	1 244,27
A 13	1 277,80
A 13 + Zulage nach Nummer 3 der Anlage 9	1 314,62

**Grundgehaltssätze für die Besoldungsgruppen C 1 bis C 4**  
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	Erfahrungszeit je Stufe 2 Jahre														
	Erfahrungsstufe														
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
C 1	3 279,73	3 393,42	3 507,07	3 620,75	3 734,45	3 848,13	3 961,80	4 075,47	4 189,14	4 302,84	4 416,52	4 530,20	4 643,89	4 757,57	
C 2	3 286,79	3 467,97	3 649,14	3 830,35	4 011,48	4 192,66	4 373,83	4 555,01	4 736,17	4 917,34	5 098,48	5 279,66	5 460,82	5 642,01	5 823,18
C 3	3 615,10	3 820,24	4 025,38	4 230,53	4 435,66	4 640,81	4 845,90	5 051,06	5 256,19	5 461,33	5 666,45	5 871,58	6 076,70	6 281,84	6 486,98
C 4	4 580,86	4 787,06	4 993,27	5 199,49	5 405,71	5 611,91	5 818,12	6 024,30	6 230,52	6 436,72	6 642,95	6 849,15	7 055,38	7 261,57	7 467,79



**Höhe der Stellenzulagen und Zulagen**

Dem Grunde nach geregelt in	Monatsbeträge in Euro
<b>Bundesbesoldungsordnung C</b> (in der bis zum 22. Februar 2002 geltenden Fassung)	
<b>V o r b e m e r k u n g e n</b>	
Nummer 2 b	85,68
Nummer 3	
Die Zulage beträgt	12,5 % des Endgrundgehalts oder Grundgehalts der Besoldungsgruppe*)
für Beamtinnen und Beamte der Besoldungsgruppe(n)	
C 1	A 13
C 2	A 15
C 3 und C 4	B 3
Nummer 5	
Die Zulage beträgt,	
wenn ein Amt ausgeübt wird	
der Besoldungsgruppe R 1	226,00
der Besoldungsgruppe R 2	252,00
<b>Besoldungsgruppe</b>	
C 2	
<b>Fußnote</b>	
1	104,32

\*) Nach Maßgabe des Artikels 1 § 5 des Haushaltsstrukturgesetzes vom 18. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3091).

**Überleitungsübersicht**

<b>Amtsbezeichnung, bisheriger Funktionszusatz</b>	<b>Amtsbezeichnung, neuer Funktionszusatz</b>
<p><b><u>Besoldungsgruppe A 12</u></b></p> <p><b>Lehrerin, Lehrer</b> an einer Schule für Blinde</p> <p><b>Lehrerin, Lehrer</b> an einer Schule für Gehörlose und Schwerhörige</p>	<p><b><u>Besoldungsgruppe A 12</u></b></p> <p><b>Lehrerin, Lehrer</b> an einer Förderschule mit dem Schwerpunkt Sehen im Landesbildungszentrum für Blinde</p> <p><b>Lehrerin, Lehrer</b> an einer Förderschule mit dem Schwerpunkt Hören in den Landesbildungszentren für Hörgeschädigte</p>
<p><b><u>Besoldungsgruppe A 13</u></b></p> <p><b>Konrektorin, Konrektor</b> als Dezernentin oder Dezernent beim Niedersächsischen Landesinstitut für Schulische Qualitätsentwicklung</p> <p><b>Konrektorin, Konrektor</b> zur Koordinierung der Tätigkeiten in den Bereichen Gewaltprävention und Gesundheitsförderung</p> <p><b>Konrektorin, Konrektor</b> als Schulentwicklungsberaterin oder Schulentwicklungsberater</p> <p><b>Förderschullehrerin, Förderschullehrer</b> zur Koordinierung der Tätigkeiten in den Bereichen Gewaltprävention und Gesundheitsförderung</p> <p><b>Förderschullehrerin, Förderschullehrer</b> als Schulentwicklungsberaterin oder Schulentwicklungsberater</p> <p><b>Realschullehrerin, Realschullehrer</b> zur Koordinierung der Tätigkeiten in den Bereichen Gewaltprävention und Gesundheitsförderung</p>	<p><b><u>Besoldungsgruppe A 13</u></b></p> <p><b>Konrektorin, Konrektor</b> bei einer Schulbehörde oder beim Niedersächsischen Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung</p> <p><b>Konrektorin, Konrektor</b> bei einer Schulbehörde oder beim Niedersächsischen Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung</p> <p><b>Konrektorin, Konrektor</b> bei einer Schulbehörde oder beim Niedersächsischen Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung</p> <p><b>Förderschullehrerin, Förderschullehrer</b> bei einer Schulbehörde oder beim Niedersächsischen Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung</p> <p><b>Förderschullehrerin, Förderschullehrer</b> bei einer Schulbehörde oder beim Niedersächsischen Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung</p> <p><b>Realschullehrerin, Realschullehrer</b> bei einer Schulbehörde oder beim Niedersächsischen Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung</p>

<p><b>Realschullehrerin, Realschullehrer</b> als Schulentwicklungsberaterin oder Schulentwicklungsberater</p> <p><b>Studienrätin, Studienrat</b> zur Koordinierung der Tätigkeiten in den Bereichen Gewaltprävention und Gesundheitsförderung</p> <p><b>Studienrätin, Studienrat</b> als Schulentwicklungsberaterin oder Schulentwicklungsberater</p>	<p><b>Realschullehrerin, Realschullehrer</b> bei einer Schulbehörde oder beim Niedersächsischen Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung</p> <p><b>Studienrätin, Studienrat</b> bei einer Schulbehörde oder beim Niedersächsischen Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung</p> <p><b>Studienrätin, Studienrat</b> bei einer Schulbehörde oder beim Niedersächsischen Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung</p>
<p><b><u>Besoldungsgruppe A 14</u></b></p> <p><b>Förderschulkonrektorin, Förderschulkonrektor</b> als Dezernentin oder Dezernent beim Niedersächsischen Landesinstitut für Schulische Qualitätsentwicklung</p> <p><b>Förderschulkonrektorin, Förderschulkonrektor</b> als Schulentwicklungsberaterin oder Schulentwicklungsberater</p> <p><b>Oberstudienrätin, Oberstudienrat</b> als Dezernentin oder Dezernent beim Niedersächsischen Landesinstitut für Schulische Qualitätsentwicklung</p> <p><b>Oberstudienrätin, Oberstudienrat</b> als Schulentwicklungsberaterin oder Schulentwicklungsberater</p> <p><b>Realschulkonrektorin, Realschulkonrektor</b> als Dezernentin oder Dezernent beim Niedersächsischen Landesinstitut für Schulische Qualitätsentwicklung</p> <p><b>Realschulkonrektorin, Realschulkonrektor</b> als Schulentwicklungsberaterin oder Schulentwicklungsberater</p> <p><b>Rektorin, Rektor</b> als Fachberaterin oder Fachberater für Unterrichtsqualität</p>	<p><b><u>Besoldungsgruppe A 14</u></b></p> <p><b>Förderschulkonrektorin, Förderschulkonrektor</b> bei einer Schulbehörde oder beim Niedersächsischen Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung</p> <p><b>Förderschulkonrektorin, Förderschulkonrektor</b> bei einer Schulbehörde oder beim Niedersächsischen Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung</p> <p><b>Oberstudienrätin, Oberstudienrat</b> bei einer Schulbehörde oder beim Niedersächsischen Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung</p> <p><b>Oberstudienrätin, Oberstudienrat</b> bei einer Schulbehörde oder beim Niedersächsischen Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung</p> <p><b>Realschulkonrektorin, Realschulkonrektor</b> bei einer Schulbehörde oder beim Niedersächsischen Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung</p> <p><b>Realschulkonrektorin, Realschulkonrektor</b> bei einer Schulbehörde oder beim Niedersächsischen Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung</p> <p><b>Rektorin, Rektor</b> bei einer Schulbehörde oder beim Niedersächsischen Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung</p>

<p><b>Rektorin, Rektor</b> als Schulentwicklungsberaterin oder Schulentwicklungsberater</p>	<p><b>Rektorin, Rektor</b> bei einer Schulbehörde oder beim Niedersächsischen Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung</p>
<p><b><u>Besoldungsgruppe A 15</u></b></p> <p><b>Realschulrektorin, Realschulrektor</b> als Dezernentin oder Dezernent beim Niedersächsischen Landesinstitut für Schulische Qualitätsentwicklung</p> <p><b>Studiendirektorin, Studiendirektor</b> als Fachberaterin oder Fachberater für Unterrichtsqualität</p> <p><b>Studiendirektorin, Studiendirektor</b> als ständige Vertreterin, ständiger Vertreter der Leiterin oder des Leiters eines voll ausgebauten Oberstufengymnasiums, eines zweizügig ausgebauten Oberstufengymnasiums oder eines Oberstufengymnasiums mit mindestens zwei Schultypen</p> <p><b>Studiendirektorin, Studiendirektor</b> als Leiterin oder Leiter eines voll ausgebauten Oberstufengymnasiums</p>	<p><b><u>Besoldungsgruppe A 15</u></b></p> <p><b>Realschulrektorin, Realschulrektor</b> bei einer Schulbehörde oder beim Niedersächsischen Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung</p> <p><b>Studiendirektorin, Studiendirektor</b> bei einer Schulbehörde oder beim Niedersächsischen Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung</p> <p><b>Studiendirektorin, Studiendirektor</b> als ständige Vertreterin, ständiger Vertreter der Leiterin oder des Leiters eines Abendgymnasiums oder Kollegs</p> <p><b>Studiendirektorin, Studiendirektor</b> als ständige Vertreterin, ständiger Vertreter der Leiterin oder des Leiters eines zweizügig ausgebauten Abendgymnasiums oder Kollegs</p> <p><b>Studiendirektorin, Studiendirektor</b> als Leiterin oder Leiter eines Abendgymnasiums oder Kollegs</p>
<p><b><u>Besoldungsgruppe A 16</u></b></p> <p><b>Oberstudiendirektorin, Oberstudiendirektor</b> als Leiterin oder Leiter eines zweizügig voll ausgebauten Oberstufengymnasiums</p> <p><b>Oberstudiendirektorin, Oberstudiendirektor</b> als Leiterin oder Leiter des Studienkollegs für ausländische Studierende an der Universität Hannover</p>	<p><b><u>Besoldungsgruppe A 16</u></b></p> <p><b>Oberstudiendirektorin, Oberstudiendirektor</b> als Leiterin oder Leiter eines zweizügig ausgebauten Abendgymnasiums oder Kollegs</p> <p><b>Oberstudiendirektorin, Oberstudiendirektor</b> als Leiterin oder Leiter des Niedersächsischen Studienkollegs</p>

## Artikel 2

### Änderung des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes

Die Anlagen 4, 7, 8, 10 und 12 bis 17 des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes vom *[Datum und Fundstelle einsetzen]* erhalten folgende Fassung:

**„Anlage 4**

(zu § 22 Abs. 1, § 25 Abs. 1, § 29 Abs. 2, § 34, § 72 Abs. 1 und 3)

**Grundgehaltssätze der Besoldungsordnungen A, B, W und R**

(Monatsbeträge in Euro)

**1. Besoldungsordnung A**

Gültig ab 1. Juni 2016

Besoldungs- gruppe	Erfahrungszeit je Stufe 2 Jahre				Erfahrungszeit je Stufe 3 Jahre				Erfahrungszeit je Stufe 4 Jahre			
	Erfahrungsstufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 2	1 851,75	1 895,44	1 939,15	1 982,83	2 026,52	2 070,23	2 113,94					
A 3	1 927,21	1 973,71	2 020,20	2 066,67	2 113,19	2 159,69	2 206,17					
A 4	1 970,01	2 024,77	2 079,48	2 134,23	2 188,96	2 243,73	2 298,42					
A 5	1 985,59	2 055,69	2 110,14	2 164,59	2 219,05	2 273,51	2 327,97	2 382,43				
A 6	2 031,61	2 091,41	2 151,21	2 210,99	2 270,76	2 330,58	2 390,37	2 450,17	2 509,94			
A 7	2 119,01	2 172,74	2 247,99	2 323,22	2 398,47	2 473,70	2 548,96	2 602,68	2 656,41	2 710,18		
A 8		2 249,09	2 313,38	2 409,80	2 506,22	2 602,63	2 699,08	2 763,36	2 827,61	2 891,90	2 956,17	
A 9		2 393,43	2 456,68	2 559,58	2 662,49	2 765,40	2 868,31	2 939,03	3 009,81	3 080,53	3 151,27	
A 10		2 575,64	2 663,53	2 795,36	2 927,24	3 059,07	3 190,92	3 278,81	3 366,70	3 454,59	3 542,49	
A 11			2 962,54	3 097,62	3 232,71	3 367,82	3 502,91	3 593,00	3 683,05	3 773,13	3 863,19	3 953,24
A 12				3 343,93	3 504,96	3 666,06	3 827,12	3 934,51	4 041,86	4 149,26	4 256,62	4 364,02
A 13				3 751,15	3 925,09	4 099,01	4 272,92	4 388,90	4 504,85	4 620,80	4 736,77	4 852,72
A 14				3 946,88	4 172,41	4 397,94	4 623,50	4 773,87	4 924,23	5 074,57	5 224,96	5 375,35
A 15						4 832,11	5 080,06	5 278,46	5 476,83	5 675,22	5 873,61	6 071,98
A 16						5 332,45	5 619,22	5 848,67	6 078,13	6 307,57	6 536,99	6 766,41

## 2. Besoldungsordnung B

Gültig ab 1. Juni 2016

Besoldungsgruppe	
B 1	6 071,98
B 2	7 056,71
B 3	7 473,56
B 4	7 910,22
B 5	8 411,14
B 6	8 884,18
B 7	9 344,34
B 8	9 823,94
B 9	10 316,68
B 10	12 147,60

## 3. Besoldungsordnung W

Gültig ab 1. Juni 2016

Besoldungsgruppe	W 1	W 2	W 3
	4 220,58	5 476,83	5 958,03

#### 4. Besoldungsordnung R

Gültig ab 1. Juni 2016

Besoldungs- gruppe	Erfahrungszeit je Stufe 2 Jahre											
	Erfahrungsstufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
R 1		4 012,46	4 104,02	4 340,22	4 576,40	4 812,62	5 048,82	5 285,03	5 521,21	5 757,43	5 993,61	6 229,82
R 2			4 669,45	4 905,63	5 141,84	5 378,03	5 614,24	5 850,42	6 086,63	6 322,80	6 559,02	6 795,19

R 3	7 473,56
R 4	7 910,22
R 5	8 411,14
R 6	8 884,18
R 7	9 344,34
R 8	9 823,94



Gültig ab 1. Juni 2016

**Berechnungsgrundlagen für den Familienzuschlag**  
(Monatsbeträge)

	Stufe 1 (§ 37 Abs. 1)	Stufe 2 (§ 37 Abs. 2)
Besoldungsgruppen A 2 bis A 8	123,04 Euro	233,51 Euro
übrige Besoldungsgruppen	129,20 Euro	239,67 Euro

Bei mehr als einem berücksichtigungsfähigen Kind erhöht sich der Familienzuschlag  
für das zweite berücksichtigungsfähige Kind um 110,47 Euro,  
für das dritte und jedes weitere berücksichtigungsfähige Kind um 302,50 Euro.

**Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 2 bis A 5, Ausgleichserhöhung**

In den Besoldungsgruppen A 2 bis A 5 erhöht sich der Familienzuschlag wie folgt:

1. in Stufe 2 für das berücksichtigungsfähige Kind um 5,11 Euro,
2. in Stufe 3 und den folgenden Stufen sowie in den Fällen des § 37 Abs. 3
  - a) für das erste berücksichtigungsfähige Kind 5,11 Euro,
  - b) für jedes weitere berücksichtigungsfähige Kind
    - aa) in den Besoldungsgruppen A 2 und A 3 um 25,56 Euro,
    - bb) in der Besoldungsgruppe A 4 um 20,45 Euro,
    - cc) in der Besoldungsgruppe A 5 um 15,34 Euro.

Der Familienzuschlag einer Beamtin oder eines Beamten erhöht sich, wenn ihre oder seine Besoldung infolge dieser Erhöhungsregelung für die Besoldungsgruppen A 2 bis A 5 niedriger ist als die Besoldung in einer niedrigeren Besoldungsgruppe bei der gleichen Stufe des Familienzuschlags um den Unterschiedsbetrag.

**Anlage 8**

(zu § 39)

Gültig ab 1. Juni 2016

**Höhe der Amtszulagen**

Dem Grunde nach geregelt in		Monatsbeträge in Euro
<b>1. Besoldungsordnung A</b>		
<b>Besoldungsgruppe</b>	<b>Fußnote</b>	
A 4	2	69,23
A 4	3	37,45
A 5	1	37,45
A 5	4, 5	69,23
A 6	5	37,54
A 7	7	50 % des jeweiligen Unterschiedsbetrages zum Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 8
A 9	1, 3, 6	279,44
A 12	5, 6	162,30
A 12	8	75,08
A 13	1, 7, 8	283,97
A 13	4	194,71
A 13	5	162,30
A 13	10	91,60
A 14	2	194,71
A 15	1	194,71
A 16	4	217,74
<b>Künftig wegfallende Ämter und Amtsbezeichnungen</b>		
<b>Besoldungsgruppe</b>		
A 2	1	37,54
A 3	1	69,23
A 3	2	37,54
A 5	1	69,23
A 10	1	129,80
A 10	4	127,22
A 12	1	75,08
A 13	1, 3	283,97
A 13	4	129,80
<b>2. Besoldungsordnung B</b>		
<b>Besoldungsgruppe</b>		
B 9	1	799,12
<b>3. Besoldungsordnung R</b>		
<b>Besoldungsgruppe</b>		
R 1	1 bis 4	215,25
R 2	1 bis 5, 7	215,25
R 3	1, 2	215,25

**Anlage 10**

(zu § 40 und § 46 Abs. 2)

Gültig ab 1. Juni 2016

**Höhe der Allgemeinen Stellenzulage**

Dem Grunde nach geregelt in	Monatsbeträge in Euro	monatlich anzurechnende Beträge in Euro in den Fällen des § 46 Abs. 2 Satz 2
<b>Anlage 9</b>		
Nummer 1		
Buchstabe a	20,09	0,00
Buchstabe b	78,63	58,54
Nummer 2 bis 5	87,39	87,39

Gültig ab 1. Juni 2016

**Höhe der besonderen Stellenzulagen**

Dem Grunde nach geregelt in		Monatsbeträge in Euro
<b>Anlage 11</b>		
<b>Nummer 1</b>		
Die Zulage beträgt für Beamtinnen und Beamte in den Besoldungsgruppen		
A 2 bis A 5		115,04
A 6 bis A 9		153,39
A 10 und höher		191,73
<b>Nummer 2</b>		
Die Zulage beträgt nach einer Dienstzeit		
von einem Jahr		63,69
von zwei Jahren		127,38
<b>Nummer 3 Abs. 1</b>		
Nr. 1		368,13
Nr. 2		294,50
<b>Nummer 4</b>		102,26
<b>Nummer 5</b>		95,53
<b>Nummer 6 Abs. 1</b>		
Die Zulage beträgt nach einer Dienstzeit		
von einem Jahr		66,87
von zwei Jahren		133,75
<b>Nummer 7 Abs. 1</b>		
Die Zulage beträgt in der		
Laufbahngruppe 1		17,05
Laufbahngruppe 2		38,35
<b>Nummer 8</b>		38,35
<b>Nummer 10 Abs. 1</b>		
Die Zulage beträgt		12,5 % des Endgrundgehalts oder Grundgehalts der Besoldungsgruppe
a) für Richterinnen, Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, denen ein Richteramt übertragen ist, der Besoldungsgruppe(n)		
R 1	R 1	
R 2 bis R 4	R 3	
R 5 bis R 7	R 6	
R 8	R 8	
b) für Richterinnen, Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, denen ein Richteramt nicht übertragen ist, der Besoldungsgruppe(n)		
R 1	A 15	
R 2 bis R 4	B 3	
R 5 bis R 7	B 6	
R 8	B 8	

<b>Nummer 11 Abs. 1 Satz 2</b>			
Die Zulage beträgt			12,5 % des Endgrundgehalts oder Grundgehalts der Besoldungsgruppe
für Beamtinnen und Beamte der Besoldungsgruppe(n)			
A 13		A 13	
A 14, A 15, B 1		A 15	
A 16, B 2 bis B 4		B 3	
B 5 bis B 7		B 6	
B 8 bis B 10		B 9	
<b>Nummer 11 Abs. 2</b>			
Die Zulage beträgt			260,00
<b>Nummer 12</b>			
Die Zulage beträgt, wenn ein Amt ausgeübt wird der Besoldungsgruppe			
R 1			226,00
R 2			252,00
<b>Nummer 13 Abs. 1</b>			
Die Zulage beträgt			51,13
<b>Nummer 13 Abs. 2</b>			
Die Zulage beträgt			76,69
<b>Nummer 13 Abs. 3 und 4</b>			
Die Zulage beträgt			150,00
<b>Besoldungsordnung A</b>			
<b>Besoldungsgruppe</b>	<b>Fußnote</b>		
A 9	7		8 % des Endgrundgehalts der Besoldungsgruppe A 9
A 10	1		8 % des Endgrundgehalts der Besoldungsgruppe A 10
A 11	1		8 % des Endgrundgehalts der Besoldungsgruppe A 11
A 13	11		47,27
A 14	4		47,27
A 2 Anhang	2		17,73

**Anlage 13**  
(zu § 49 Abs. 4)

Gültig ab 1. Juni 2016

**Mehrarbeitsvergütung**

Beamtinnen und Beamte der Besoldungsgruppen	Euro je Zeitstunde
A 2 bis A 4	12,23
A 5 bis A 8	14,44
A 9 bis A 12	19,81
A 13 bis A 16	27,33
Beamtinnen und Beamte im Schuldienst	Euro je Unterrichtsstunde
1. Lehrkräfte mit einer Lehrbefähigung, die den Zugang für das erste Einstiegsamt der Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Bildung eröffnet, wenn dieses Einstiegsamt der Besoldungsgruppe A 12 zugeordnet ist	22,87
2. Lehrkräfte mit einer Lehrbefähigung, die den Zugang für das erste Einstiegsamt der Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Bildung eröffnet, wenn dieses Einstiegsamt der Besoldungsgruppe A 13 zugeordnet ist	27,12
3. sonstige Lehrkräfte mit einer Lehrbefähigung, die den Zugang für das erste Einstiegsamt der Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Bildung eröffnet	18,43
4. Lehrkräfte mit einer Lehrbefähigung, die den Zugang für das zweite Einstiegsamt der Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Bildung eröffnet	31,69

**Anlage 14**

(zu § 58)

Gültig ab 1. Juni 2016

**Auslandszuschlag**  
(Monatsbeträge in Euro)

Grundgehalts- spanne	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
		2 008,27	2 276,04	2 580,29	2 925,97	3 318,74	3 765,00	4 272,07	4 848,20	5 502,83	6 246,60	7 091,72	8 051,95	9 142,97	
	bis	bis	bis	bis	bis	bis	bis	bis	bis	bis	bis	bis	bis	bis	ab
	2 008,26	2 276,03	2 580,28	2 925,96	3 318,73	3 764,99	4 272,06	4 848,19	5 502,82	6 246,59	7 091,71	8 051,94	9 142,96	10 382,59	10 382,60

**Anlage 15**

( zu § 60 Abs. 1)

Gültig ab 1. Juni 2016

**Anwärtergrundbetrag**

Einstiegsamt	Monatsbeträge in Euro
A 4	930,89
A 5 bis A 8	1 060,77
A 9 bis A 11	1 118,83
A 12	1 269,16
A 13	1 303,36
A 13 + Zulage nach Nummer 3 der Anlage 9	1 340,91

Gültig ab 1. Juni 2016

**Grundgehaltssätze für die Besoldungsgruppen C 1 bis C 4**  
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	Erfahrungszeit je Stufe 2 Jahre														
	Erfahrungsstufe														
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
C 1	3 345,32	3 461,29	3 577,21	3 693,17	3 809,14	3 925,09	4 041,04	4 156,98	4 272,92	4 388,90	4 504,85	4 620,80	4 736,77	4 852,72	
C 2	3 352,53	3 537,33	3 722,12	3 906,96	4 091,71	4 276,51	4 461,31	4 646,11	4 830,89	5 015,69	5 200,45	5 385,25	5 570,04	5 754,85	5 939,64
C 3	3 687,40	3 896,64	4 105,89	4 315,14	4 524,37	4 733,63	4 942,82	5 152,08	5 361,31	5 570,56	5 779,78	5 989,01	6 198,23	6 407,48	6 616,72
C 4	4 672,48	4 882,80	5 093,14	5 303,48	5 513,82	5 724,15	5 934,48	6 144,79	6 355,13	6 565,45	6 775,81	6 986,13	7 196,49	7 406,80	7 617,15





## Artikel 3

### Änderung des Niedersächsischen Beamtenversorgungsgesetzes

Das Niedersächsische Beamtenversorgungsgesetz in der Fassung vom 2. April 2013 (Nds. GVBl. S. 73), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 18. Dezember 2014 (Nds. GVBl. S. 477), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 3 wird der folgende Absatz 4 angefügt:

„(4) Die oder der Versorgungsberechtigte verliert einen Anspruch auf Versorgung, der über die in diesem Gesetz vorgesehene Versorgung hinausgeht, soweit sie oder er den Anspruch nicht in dem Haushaltsjahr, für das die zusätzliche Versorgung verlangt wird, schriftlich gegenüber der obersten Dienstbehörde oder gegenüber der nach § 56 Abs. 1 Satz 2 bestimmten Stelle geltend macht.“

2. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „soweit“ durch das Wort „wenn“ ersetzt.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Anspruch auf Ruhegehalt entsteht mit dem Beginn des Ruhestandes, in den Fällen des § 6 des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes (NBesG) nach Ablauf der Zeit, für die Dienstbezüge weitergewährt werden.“

3. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 3 werden nach dem Wort „Ausgleichszulagen“ die Worte „nach § 43 NBesG und“ eingefügt.

bb) In Nummer 4 wird die Verweisung „§ 26 Abs. 1 des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes (NBesG)“ durch die Verweisung „§ 30 Abs. 1 NBesG“ ersetzt.

cc) In Nummer 5 wird die Verweisung „§ 42 BBesG“ durch die Verweisung „§ 39 NBesG“ ersetzt.

dd) Nummer 8 erhält folgende Fassung:

„8. allgemeine Stellenzulagen nach der Anlage 9,“.

ee) Nach Nummer 8 wird die folgende neue Nummer 9 eingefügt:

„9. besondere Stellenzulagen

- a) nach Nummer 3 Abs. 1 Nr. 1 der Anlage 11 NBesG in Höhe von 184,07 Euro und
- b) nach Nummer 3 Abs. 1 Nr. 2 der Anlage 11 NBesG in Höhe von 147,25 Euro,

wenn sie mindestens fünf Jahre bezogen wurden oder das Dienstverhältnis durch Tod oder Dienstunfähigkeit infolge eines durch die Besonderheiten des Flugdienstes erlittenen Dienstunfalls oder einer durch die Besonderheiten des Flugdienstes bedingten gesundheitlichen Schädigung beendet worden ist,“.

ff) Die bisherigen Nummern 9 und 10 werden Nummern 10 und 11.

gg) In der neuen Nummer 11 werden die Worte „Nummer 3 der Vorbemerkungen der Anlage 1 des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes“ durch die Worte „§ 44 Satz 1 und § 69 Abs. 4 NBesG“ ersetzt.

b) Absatz 7 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Verweisung „§ 26 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 NBesG“ durch die Verweisung „§ 30 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 NBesG“ ersetzt.

bb) In Satz 5 wird die Verweisung „§ 26 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 NBesG“ durch die Verweisung „§ 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 NBesG“ ersetzt.

cc) In Satz 7 wird die Verweisung „§ 26 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 NBesG“ durch die Verweisung „§ 30 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 NBesG“ ersetzt.

dd) In Satz 9 werden die Verweisung „§ 26 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 NBesG“ durch die Verweisung „§ 30 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 NBesG“ sowie die Verweisung „§ 26 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 NBesG“ durch die Verweisung „§ 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 NBesG“ ersetzt.

4. In § 6 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Buchst. b wird die Verweisung „§ 26 Abs. 1 NBesG“ durch die Verweisung „§ 30 Abs. 1 NBesG“ ersetzt.

5. § 11 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) <sup>1</sup>Besteht für Zeiten nach Absatz 1 Anspruch auf zusätzliche, nicht nach den §§ 65 bis 68 anrechenbare Versorgungsleistungen, so dürfen diese Zeiten nur insoweit als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden, als dadurch die Summe aus den zusätzlichen Versorgungsleistungen, Ruhegehalt und nach § 66 anzurechnenden Renten die Höchstgrenze nach § 66 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 nicht überschreitet. <sup>2</sup>§ 66 Abs. 1 Sätze 3 bis 5 gilt entsprechend.“

6. § 13 erhält folgende Fassung:

„§ 13

Nicht zu berücksichtigende Zeiten

Zeiten, die nach § 26 NBesG bei der Erfahrungszeit nicht anerkannt werden, sind nicht ruhegehaltfähig.“

7. In § 15 Abs. 2 Satz 3 werden die Worte „bis zum Doppelten“ durch das Wort „doppelt“ ersetzt.

8. § 16 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 4 werden die Worte „das 67. Lebensjahr vollendet wird“ durch die Worte „die Altersgrenze nach § 35 NBG erreicht werden würde“ ersetzt.

b) Satz 7 wird gestrichen.

9. § 18 erhält folgende Fassung:

„§ 18

Unterhaltsbeitrag für entlassene Beamtinnen und Beamte  
auf Lebenszeit und auf Probe

Ein Unterhaltsbeitrag bis zur Höhe des Ruhegehalts kann bewilligt werden

1. Beamtinnen oder Beamten auf Lebenszeit, die vor Ableistung einer Dienstzeit von fünf Jahren (§ 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1) wegen Dienstunfähigkeit oder Erreichens der Altersgrenze nach § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BeamtStG entlassen sind, und

2. Beamtinnen und Beamten auf Probe, die wegen Dienstunfähigkeit nach § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BeamtStG entlassen werden oder wegen Erreichens der Altersgrenze nach § 22 Abs. 1 Nr. 2 BeamtStG zu entlassen sind.“

10. In § 32 Abs. 4 wird die Verweisung „§ 9 BBesG“ durch die Verweisung „§ 11 NBesG“ ersetzt.

11. § 33 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. Erstattung von Aufwendungen für Heilverfahren, für Kleider- und Wäscheverschleiß, für Überführung und Bestattung sowie Erstattung von Verdienstausfall (§ 37),“.

12. § 34 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. Dienstreisen und die dienstliche Tätigkeit am Geschäftsort,“.

b) Absatz 3 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„<sup>3</sup>In Betracht kommen die in Anlage 1 der Berufskrankheiten-Verordnung vom 31. Oktober 1997 (BGBl. I S. 2623), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2397), in der jeweils geltenden Fassung genannten Krankheiten mit den dort bezeichneten Maßgaben.“

13. § 37 wird wie folgt geändert:

a) Der Überschrift werden nach dem Wort „Bestattung“ ein Komma und das Wort „Verdienstausfall“ angefügt.

b) Es wird der folgende Absatz 5 angefügt:

„(5) <sup>1</sup>Den in § 42 genannten Personen wird ein für den Zeitraum der Durchführung einer Maßnahme nach Absatz 1 Nrn. 1 bis 4 und 6 nachgewiesener Verdienstausfall erstattet. <sup>2</sup>Der Erstattungsbetrag und ein Unterhaltsbeitrag nach § 42 dürfen zusammen den Unterhaltsbeitrag nach § 42 Abs. 2 Nr. 1 nicht übersteigen.“

14. § 40 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) Es wird der folgende neue Satz 1 eingefügt:

„<sup>1</sup>Das Unfallruhegehalt wird nach § 16 Abs. 1 mit der Maßgabe berechnet, dass für jedes Jahr ruhegehaltfähiger Dienstzeit 1,875 statt 1,79375 Prozent anzusetzen sind.“

b) Die bisherigen Sätze 1 bis 3 werden Sätze 2 bis 4.

15. § 53 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird der Klammerzusatz „(§ 1 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 BbesG)“ durch den Klammerzusatz „(§ 2 Abs. 1 Nrn. 1 bis 4 NBesG)“ ersetzt.

b) Absatz 3 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. die Beamtin oder der Beamte nach § 22 Abs. 1 Nr. 1 oder Abs. 2 oder § 23 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 oder Abs. 3 Nr. 1 BeamtStG entlassen wird,“.

16. § 54 erhält folgende Fassung:

„§ 54

Übergangsgeld für entlassene politische Beamtinnen und Beamte

(1) <sup>1</sup>Eine Beamtin oder ein Beamter, die oder der aus einem Amt im Sinne des § 39 Abs. 1 Satz 1 NBG nicht auf eigenen Antrag entlassen wird, erhält ein Übergangsgeld. <sup>2</sup>Das Übergangsgeld beträgt 71,75 Prozent der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, in der die Beamtin oder der Beamte sich zur Zeit der Entlassung befunden hat.

(2) <sup>1</sup>Die Zahlung des Übergangsgeldes beginnt nach Ablauf der Zeit, für die nach § 6 Abs. 3 NBesG Dienstbezüge gewährt werden. <sup>2</sup>Es wird für die Dauer der Zeit gewährt, die die Beamtin oder der Beamte das Amt, aus dem sie oder er entlassen worden ist, innehatte, mindestens für die Dauer von sechs Monaten, längstens für die Dauer von drei Jahren.

(3) § 53 Abs. 3 Nrn. 1 bis 4 und Abs. 4 gilt entsprechend.

(4) Bezieht die oder der Entlassene Erwerbs- oder Erwerb ersatzeinkommen im Sinne des § 64 Abs. 6, so verringert sich das Übergangsgeld um den Betrag dieser Einkünfte; § 75 Nr. 11 findet keine Anwendung.“

17. § 58 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.

b) Es wird der folgende Satz 2 angefügt:

„<sup>2</sup>Der Zeitraum nach Satz 1 Nr. 1 beginnt mit dem ersten Tag des auf den Monat der Geburt folgenden Monats und endet in den dort genannten Fällen der Erziehung eines Kindes nach zehn Jahren und in den Fällen der nicht erwerbsmäßigen Pflege eines pflegebedürftigen Kindes nach 18 Jahren.“

18. § 64 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Es wird der folgende neue Satz 2 eingefügt:

„<sup>2</sup>Liegen der Höchstgrenze ruhegehaltfähige Dienstbezüge aus einer der Besoldungsgruppen A 2 bis A 8 zugrunde, so erhöht sich die Höchstgrenze für den Monat Dezember um den Betrag nach § 64 Abs. 1 NBesG.“

bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

b) In Absatz 4 Satz 1 wird der Klammerzusatz „(§ 2)“ gestrichen.

19. In § 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 werden nach dem Wort „Ruhegehalt“ das Komma und das Wort „Altersgeld“ gestrichen.

20. § 66 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 Buchst. b werden nach dem Wort „zuzüglich“ die Worte „vor Vollendung des 17. Lebensjahres tatsächlich abgeleiteter ruhegehaltfähiger Dienstzeiten und“ eingefügt.

b) Absatz 9 wird wie folgt geändert:

aa) Es werden die folgenden neuen Sätze 3 und 4 eingefügt:

„<sup>3</sup>Zeiten nach § 6, für die eine Nachversicherung durchgeführt wurde, sind nicht ruhegehaltfähig. <sup>4</sup>§ 16 Abs. 3 und § 17 finden keine Anwendung.“

bb) Die bisherigen Sätze 3 bis 7 werden Sätze 5 bis 9.

21. In § 69 Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „Prozent“ durch das Wort „Prozentpunkte“ ersetzt.

22. In § 71 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 wird nach dem Wort „Beamtenverhältnisses“ das Wort „im“ eingefügt.

23. § 73 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Es wird der folgende neue Satz 2 eingefügt:

„<sup>2</sup>Das Waisengeld wird nach Vollendung des 18. Lebensjahres, längstens bis zum Ablauf des Monats, in dem die Waise das 27. Lebensjahr vollendet, auch für die Zeit gewährt, in der die Waise den Bundesfreiwilligendienst nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz leistet, und für eine Übergangszeit von höchstens vier Monaten zwischen einem Ausbildungsabschnitt und der Ableistung des Bundesfreiwilligendienstes.“

b) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 3 und 4.

24. § 75 Nr. 11 erhält folgende Fassung:

„11. die Bezüge, die die Beamtin oder der Beamte nach § 6 Abs. 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Abs. 3, weiter erhält;“.

25. In § 79 Abs. 3 wird der Klammerzusatz „(§ 1 Abs. 2 Nrn. 1 bis 4 BbesG)“ durch den Klammerzusatz „(§ 2 Abs. 1 Nrn. 1 bis 4 NBesG)“ ersetzt.

26. In § 80 Satz 2 werden nach dem Klammerzusatz „(§ 36)“ ein Komma und die Worte „Erstattung von Verdienstausfall (§ 37 Abs. 5) nach billigem Ermessen“ eingefügt.

27. In § 82 Abs. 3 Satz 2 werden nach dem Wort „haben“ die Worte „oder für die aufgrund des Ausscheidens eine Abfindung nach dem Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag vom 16. Dezember 2009/26. Januar 2010 (Nds. GVBl. 2010 S. 318) zu zahlen ist“ eingefügt.

28. § 85 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. § 3 Abs. 1, 2 und 4;“.

b) In Nummer 10 wird am Ende der Punkt durch ein Semikolon ersetzt.

c) Es wird die folgende Nummer 11 angefügt:

„11. § 93 Abs. 5 Satz 1.“

29. § 86 Abs. 3 wird gestrichen.

30. § 88 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 6 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„<sup>1</sup>Ist die Entscheidung des Familiengerichts über den Versorgungsausgleich vor dem 1. Dezember 2011, jedoch nach Ruhestandsbeginn, wirksam geworden, so wird die Kürzung des Ruhegehalts nach § 69 bei am 1. Dezember 2011 vorhandenen Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamten abweichend von Absatz 2 erst dann vorgenommen, wenn der ausgleichsberechtigten Person eine Leistung aus Anwartschaften oder Anrechten nach § 69 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 gewährt wird.“

b) In Absatz 8 Nr. 6 wird die Zahl „1,85“ jeweils durch die Zahl „1,875“ ersetzt.

c) Absatz 13 erhält folgende Fassung:

„(13) Auf Versorgungsverhältnisse, die zwischen dem 31. August 2006 und dem 1. Dezember 2011 eingetreten sind, finden § 15 Abs. 2 Satz 3, § 49 Abs. 3 Satz 3 sowie die Höhe der Entschädigungsbeträge in § 48 Abs. 1 und 2 dieses Gesetzes Anwendung.“

31. § 89 Abs. 5 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 2 wird am Ende der Punkt durch ein Komma ersetzt.

b) Es wird die folgende Nummer 3 angefügt:

„3. abweichend von Absatz 2 § 66 Abs. 1 Satz 3 nicht anzuwenden.“



32. In § 90 Abs. 3 werden nach dem Wort „ist“ die Worte „außer in Fällen des § 35 Abs. 3 NBG“ eingefügt.

33. Nach § 90 wird der folgende § 90 a eingefügt:

„§ 90 a

Übergangsregelungen für am *[Tag des Inkrafttretens des neuen NBesG]* vorhandene Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger

Für am *[Tag des Inkrafttretens des neuen NBesG]* vorhandene Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger gilt § 72 Abs. 1, 3 und 4 NBesG entsprechend.“

34. Dem § 94 wird der folgende Satz 5 angefügt:

„<sup>5</sup>Der nach Satz 1 anzusetzende Vergleichswert des bisherigen Ruhegehalts ist in entsprechender Anwendung des § 66 Abs. 9 Sätze 1 bis 4 zu ermitteln, wenn die Beamtin oder der Beamte bei der Berechnung des Ruhegehalts nach erneutem Eintritt oder erneuter Versetzung in den Ruhestand auf die Anerkennung der Vordienstzeiten nach § 66 Abs. 9 Satz 1 verzichtet.“

35. Dem § 96 Abs. 2 Nr. 3 wird der folgende Satz 3 angefügt:

„<sup>3</sup>Beginnt der Anspruch auf Zahlung der Hinterbliebenenversorgung nach dem 31. Dezember 2011, so ist der nach Satz 1 ermittelte Ruhegehaltssatz mit 0,95667 zu multiplizieren.“

#### Artikel 4

#### Änderung des Niedersächsischen Beamtengesetzes

Das Niedersächsische Beamtengesetz vom 25. März 2009 (Nds. GVBl. S. 72), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 16. Dezember 2014 (Nds. GVBl. S. 475), wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 2 Nr. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Buchstabe a werden die Worte „die Präsidentin oder der Präsident des Landespräsidiums für Polizei, Brand- und Katastrophenschutz“ durch die Worte „die Landespolizeipräsidentin oder der Landespolizeipräsident“ ersetzt.

b) Es wird der folgende neue Buchstabe b eingefügt:

„b) Vertreterin oder Vertreter der oder des Landesbeauftragten für den Datenschutz,“.

c) Die bisherigen Buchstaben b und c werden Buchstaben c und d.

2. § 30 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Es wird der folgende neue Satz 1 eingefügt:

„<sup>1</sup>Abweichend von § 22 Abs. 2 Satz 1 BeamtStG ist die Beamtin oder der Beamte nicht entlassen, wenn sie oder er von einem anderen Dienstherrn beauftragt wird,

1. eine Professur übergangsweise in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis eigener Art zu verwalten oder

2. in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis als Gastwissenschaftlerin oder Gastwissenschaftler befristet Aufgaben in Lehre, Forschung, Weiterbildung oder Kunst wahrzunehmen.“

b) Der bisherige Wortlaut wird Satz 2.

3. In § 67 Abs. 2 Satz 2 werden nach dem Wort „lassen“ ein Semikolon und die Worte „§ 45 Abs. 2 Sätze 1 und 2 und Abs. 3 gilt entsprechend“ eingefügt.

4. § 68 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.

b) Es wird der folgende Satz 2 angefügt:

„<sup>2</sup>In der Verordnung ist auch zu regeln, unter welchen Voraussetzungen und in welcher Weise Erholungsurlaub abzugelten ist, der vor Beendigung des Beamtenverhältnisses nicht in Anspruch genommen wurde.“

5. § 80 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 6 Satz 1 wird nach den Worten „Elfte Buch des Sozialgesetzbuchs“ der Klammerzusatz „(SGB XI)“ eingefügt.

b) Es wird der folgende neue Absatz 8 eingefügt:

„(8) <sup>1</sup>Benötigten Beihilfeberechtigte oder berücksichtigungsfähige Angehörige eine Organ- oder Gewebetransplantation, so hat der Dienstherr bei Lebendspenden dem Arbeitgeber der Spenderin oder des Spenders auf Antrag das während der Arbeitsunfähigkeit infolge der Spende fortgezahlte Arbeitsentgelt sowie hierauf entfallende Beiträge des Arbeitgebers zur Sozialversicherung und zur betrieblichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung anteilig zu erstatten. <sup>2</sup>Maßgeblich ist der Bemessungssatz der Empfängerin oder des Empfängers des Organs oder des Gewebes. <sup>3</sup>Satz 1 gilt nicht in Bezug

auf berücksichtigungsfähige Angehörige, für deren Aufwendungen aufgrund des Absatzes 3 Satz 2 keine Beihilfe gewährt wird.“

c) Der bisherige Absatz 8 wird Absatz 9.

d) Es wird der folgende neue Absatz 9 eingefügt:

„(9) <sup>1</sup>Sind Beihilfeberechtigte oder berücksichtigungsfähige Angehörige pflegebedürftig und nehmen deshalb nahe Angehörige im Sinne des § 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes das Recht nach § 2 Abs. 1 des Pflegezeitgesetzes, bis zu zehn Arbeitstage der Arbeit fernzubleiben, in Anspruch, so gewährt der Dienstherr den nahen Angehörigen auf Antrag nach Maßgabe des § 44 a Abs. 3 SGB XI ein Pflegeunterstützungsgeld als Ausgleich für entgangenes Arbeitsentgelt für bis zu zehn Arbeitstage. <sup>2</sup>§ 44 a Abs. 4 SGB XI ist entsprechend anzuwenden. <sup>3</sup>Maßgeblich ist der Bemessungssatz der pflegebedürftigen Person. <sup>4</sup>Satz 1 gilt nicht in Bezug auf berücksichtigungsfähige Angehörige, für deren Aufwendungen aufgrund des Absatzes 3 Satz 2 keine Beihilfe gewährt wird.“

e) Der bisherige Absatz 9 wird Absatz 10.

6. In § 84 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Dienstgeschäffes“ die Worte „außerhalb der Dienststätte“ eingefügt.

7. Nach § 87 wird der folgende § 87 a eingefügt:

#### „§ 87 a

Zahlung sonstiger Geldleistungen aus einem Dienst- oder Versorgungsverhältnis

(1) Für die Zahlung von Geldleistungen aus dem Dienstverhältnis, die nicht Besoldung sind, an Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter gilt § 20 des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes entsprechend.

(2) Für die Zahlung von Geldleistungen aus dem Versorgungsverhältnis, die nicht Versorgung sind, an Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger gilt § 56 Abs. 7 des Niedersächsischen Beamtenversorgungsgesetzes entsprechend.“

8. § 114 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 5 werden im einleitenden Satzteil nach dem Wort „und“ die Worte „des Elften Buchs des Sozialgesetzbuchs sowie“ eingefügt.

b) Es wird der folgende neue Absatz 8 eingefügt:

„(8) Benötigen Heilfürsorgeberechtigte eine Organ- oder Gewebetransplantation, so hat der Dienstherr bei Lebendspenden dem Arbeitgeber der Spenderin oder des Spenders auf Antrag das während der Arbeitsunfähigkeit infolge der Spende fortgezahlte Arbeitsentgelt sowie hierauf entfallende Beiträge des Arbeitgebers zur Sozialversicherung und zur betrieblichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung zu erstatten.“

c) Der bisherige Absatz 8 wird Absatz 9.

d) Es wird der folgende neue Absatz 9 eingefügt:

„(9) <sup>1</sup>Sind Heilfürsorgeberechtigte pflegebedürftig und nehmen deshalb nahe Angehörige im Sinne des § 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes das Recht nach § 2 Abs. 1 des Pflegezeitgesetzes, bis zu zehn Arbeitstage der Arbeit fernzubleiben, in Anspruch, so gewährt der Dienstherr den nahen Angehörigen auf Antrag nach Maßgabe des § 44 a Abs. 3 SGB XI ein Pflegeunterstützungsgeld als Ausgleich für entgangenes Arbeitsentgelt für bis zu zehn Arbeitstage. <sup>2</sup>§ 44 a Abs. 4 SGB XI ist entsprechend anzuwenden.“

e) Der bisherige Absatz 9 wird Absatz 10 und erhält folgende Fassung:

„(10) § 80 Abs. 10 gilt entsprechend.“

## Artikel 5

### Änderung des Niedersächsischen Disziplinargesetzes

Das Niedersächsische Disziplinargesetz vom 13. Oktober 2005 (Nds. GVBl. S. 296), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 6. Dezember 2012 (Nds. GVBl. S. 518), wird wie folgt geändert:

1. § 3 erhält folgende Fassung:

#### „§ 3

##### Anwendung bundesrechtlicher Vorschriften

Die Rechtsvorschriften des Bundes, auf die in diesem Gesetz verwiesen wird, gelten in der folgenden Fassung:

1. Gerichtskostengesetz in der Fassung vom 27. Februar 2014 (BGBl. I S. 154), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2082);
2. Viertes Buch des Sozialgesetzbuchs in der Fassung vom 12. November 2009 (BGBl. I S. 3710, 3973; 2011 I S. 363), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. April 2015 (BGBl. I S. 583);

3. Strafprozessordnung (StPO) in der Fassung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 21. Januar 2015 (BGBl. I S. 10);
4. Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 8. Juli 2014 (BGBl. I S. 890);
5. Wehrpflichtgesetz in der Fassung vom 15. August 2011 (BGBl. I S. 1730), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 8 des Gesetzes vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084).“

2. § 9 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Die Dienstbezüge im Sinne dieser Vorschrift bestehen aus dem Grundgehalt, den Leistungsbezügen für Beamtinnen und Beamte der Besoldungsgruppen W 2 und W 3, dem Familienzuschlag, den Zulagen, den Vergütungen, der Auslandsbesoldung, den Zuschlägen und den Prämien.“

3. In § 17 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „der Bezüge bei schuldhaftem Fernbleiben vom Dienst (§ 9 des Bundesbesoldungsgesetzes)“ durch die Worte „des Anspruchs auf Besoldung bei schuldhaftem Fernbleiben vom Dienst (§ 11 des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes — NBesG)“ ersetzt.

4. In § 24 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „der Bezüge wegen schuldhaften Fernbleibens vom Dienst (§ 9 des Bundesbesoldungsgesetzes)“ durch die Worte „des Anspruchs auf Besoldung wegen schuldhaften Fernbleibens vom Dienst (§ 11 NBesG)“ ersetzt.

5. In § 39 Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „§ 9 des Bundesbesoldungsgesetzes festgestellte Verlust der Bezüge“ durch die Worte „§ 11 NBesG festgestellte Verlust des Anspruchs auf Besoldung“ ersetzt.

6. § 43 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter müssen Landesbeamtinnen oder Landesbeamte, Kommunalbeamtinnen oder Kommunalbeamte oder Körperschaftsbeamtinnen oder Körperschaftsbeamte auf Lebenszeit oder auf Zeit sein und bei ihrer Bestellung einer Behörde oder Einrichtung angehören, die ihren Sitz im Gerichtsbezirk des Verwaltungsgerichts hat.“

7. In § 52 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „der Bezüge wegen schuldhaften Fernbleibens vom Dienst (§ 9 des Bundesbesoldungsgesetzes)“ durch die Worte „des Anspruchs auf Besoldung wegen schuldhaften Fernbleibens vom Dienst (§ 11 NBesG)“ ersetzt.“

#### Artikel 6

##### Änderung des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausbildung der Juristinnen und Juristen

§ 5 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 2 des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausbildung der Juristinnen und Juristen in der Fassung vom 15. Januar 2004 (Nds. GVBl. S. 7), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 16. Dezember 2013 (Nds. GVBl. S. 310), erhält folgende Fassung:

„ferner werden ein Familienzuschlag in entsprechender Anwendung des Dritten Teils des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes (NBesG) für eine Richterin oder einen Richter der Besoldungsgruppe R 1 der Besoldungsordnung R und, solange einer Referendarin oder einem Referendar eine Ausbildungsstelle im Ausland zugewiesen ist, ein Kaufkraftausgleich in entsprechender Anwendung des § 58 NBesG gewährt.“

#### Artikel 7

##### Änderung des Niedersächsischen Versorgungsrücklagengesetzes

§ 6 des Niedersächsischen Versorgungsrücklagengesetzes vom 16. November 1999 (Nds. GVBl. S. 388), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 18. Dezember 2014 (Nds. GVBl. S. 477; 2015 S. 9, 79), erhält folgende Fassung:

#### „§ 6

##### Zuführung von Mitteln

Dem Sondervermögen werden nach Maßgabe des Landeshaushalts Mittel zugeführt.“

#### Artikel 8

##### Änderung der Stellenobergrenzenverordnung

Die Stellenobergrenzenverordnung vom 26. Juni 2007 (Nds. GVBl. S. 238), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 629), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Satz 1 wird die Verweisung „§ 26 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes (BBesG) in der bis zum 31. August 2006 geltenden Fassung vom 6 August 2002 (BGBl. I S. 3020), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 4 des Gesetzes vom 12 Juli 2006 (BGBl. I S. 1466),“ durch die Verweisung „§ 24 Abs. 1 des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes (NBesG)“ ersetzt.
2. § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Im einleitenden Satzteil wird die Verweisung „§ 26 Abs. 1 Satz 2 BBesG“ durch die Verweisung „§ 24 Abs. 1 NBesG“ ersetzt.
  - b) In Nummer 3 wird die Verweisung „§ 26 Abs. 1 Satz 1 BBesG“ durch die Verweisung „§ 24 Abs. 1 NBesG“ ersetzt.
3. In § 3 wird die Verweisung „§ 26 Abs. 1 Satz 1 BBesG“ durch die Verweisung „§ 24 Abs. 1 NBesG“ ersetzt.

#### Artikel 9

##### Änderung der Subdelegationsverordnung

§ 1 der Subdelegationsverordnung vom 9. Dezember 2011 (Nds. GVBl. S. 487), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. Dezember 2013 (Nds. GVBl. S. 304), wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1 wird gestrichen.
2. Die bisherigen Nummern 2 bis 7 werden Nummern 1 bis 6.

#### Artikel 10

##### Änderung der Niedersächsischen Laufbahnverordnung

Die Niedersächsische Laufbahnverordnung vom 30. März 2009 (Nds. GVBl. S. 118), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 16. Dezember 2014 (Nds. GVBl. S. 475), wird wie folgt geändert:

1. In § 20 Abs. 4 Satz 1 Halbsatz 2 wird der Klammerzusatz „(§ 59 Abs. 2 Satz 1 des Bundesbesoldungsgesetzes)“ durch den Klammerzusatz „(§ 59 Satz 2 des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes – NBesG)“ ersetzt.

2. In § 24 Abs. 4 Satz 2 Halbsatz 2 wird der Klammerzusatz „(§ 59 Abs. 2 Satz 1 des Bundesbesoldungsgesetzes)“ durch den Klammerzusatz „(§ 59 Satz 2 NBesG)“ ersetzt.

## Artikel 11

### Änderung der Niedersächsischen Sonderurlaubsverordnung

§ 14 der Niedersächsischen Sonderurlaubsverordnung in der Fassung vom 16. Januar 2006 (Nds. GVBl. S. 35, 61), geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 6. April 2009 (Nds. GVBl. S. 140), wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Satz 1 wird die Verweisung „§ 1 Abs. 2 und 3 des Bundesbesoldungsgesetzes“ durch die Verweisung „§ 2 Abs. 2 und 3 des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes (NBesG)“ ersetzt.
2. Absatz 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 werden die Worte „im Sinne des § 42 Abs. 3 des Bundesbesoldungsgesetzes“ durch die Worte „für die Wahrnehmung einer herausgehobenen Funktion“ ersetzt.
  - b) In Satz 3 wird die Verweisung „§ 47 des Bundesbesoldungsgesetzes“ durch die Verweisung „§ 48 NBesG“ ersetzt.
  - c) Satz 4 erhält folgende Fassung:

„<sup>4</sup>Die Zulage nach Nummer 2 der Anlage 11 (zu § 41) NBesG kann während eines Urlaubs weitergewährt werden, der dazu dient, die Voraussetzungen für den Aufstieg in die Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Polizei zu schaffen.“

## Artikel 12

### Änderung der Dienstjubiläumsverordnung

§ 3 der Dienstjubiläumsverordnung vom 23. April 1996 (Nds. GVBl. S. 214), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. September 2001 (Nds. GVBl. S. 604), erhält folgende Fassung:

„§ 3



(1) Die Jubiläumsdienstzeit beginnt mit dem Tag des erstmaligen Eintritts in ein Ausbildungs- oder hauptberufliches Beschäftigungsverhältnis beim Bund, einem Land, einer Kommune oder einer sonstigen Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts mit Ausnahme der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und ihrer Verbände.

(2) Nicht zu berücksichtigen sind die in § 26 des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes (NBesG) aufgeführten Zeiten.

(3) Der Beginn der Jubiläumsdienstzeit wird um die Zeiten hinausgeschoben, um die sich die Erfahrungszeit nach § 25 Abs. 3 NBesG verlängert.“

### Artikel 13

#### Aufhebung von Rechtsvorschriften

Es werden aufgehoben:

1. das Niedersächsische Besoldungsgesetz in der Fassung vom 7. November 2008 (Nds. GVBl. S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 18. Dezember 2014 (Nds. GVBl. S. 477; 2015 S. 9, 79),
2. Artikel VI des Gesetzes zur Zusammenfassung und Änderung besoldungs- und anderer dienstrechtlicher Vorschriften vom 27. März 1990 (Nds. GVBl. S. 115), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 17. November 2011 (Nds. GVBl. S. 422),
3. § 2 der Niedersächsischen Kommunalbesoldungsverordnung vom 29. November 2013 (Nds. GVBl. S. 267),
4. die Stellenobergrenzenverordnung für den kommunalen Bereich vom 18. Mai 2007 (Nds. GVBl. S. 188), geändert durch Verordnung vom 8. November 2012 (Nds. GVBl. S. 418),
5. § 1 Nr. 9 der Subdelegationsverordnung-Justiz vom 6. Juli 2007 (Nds. GVBl. S. 244), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. März 2014 (Nds. GVBl. S. 71), und
6. die Verordnung über Stellenzulagen für Lehrkräfte mit besonderen Funktionen vom 23. Juni 2010 (Nds. GVBl. S. 254), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 16. März 2011 (Nds. GVBl. S. 83).

### Artikel 14

#### Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Monat 201X in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 treten

1. Artikel 3 Nrn. 8, 9, 14, 18 Buchst. a und Nrn. 30 bis 32 mit Wirkung vom 1. Dezember 2011,
2. Artikel 3 Nr. 28 Buchst. b mit Wirkung vom 1. Januar 2013,
3. Artikel 4 Nr. 5 Buchst. b und c und Nr. 8 Buchst. b und c mit Wirkung vom 1. August 2013,
4. Artikel 4 Nr. 5 Buchst. d und e und Nr. 8 Buchst. d und e mit Wirkung vom 1. Januar 2015  
und
5. Artikel 2 am 1. Juni 2016

in Kraft.